

Aus dem Inhalt:

- Gesundheitliche Prophylaxe
- Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention
- Brandschutz, Hilfeleistung und Katastrophenschutz

Konnexitätsprinzip konkret: Schutzlücke für die Kommunen schließen!

Mitte des Jahres 2013 hatten elf kreisfreie Städte und drei Kreise Verfassungsbeschwerde beim Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben. Das Land sah sich nicht zu einer Überprüfung veranlasst, ob die Änderungen des Vormundschaftsrechts Ausgleichsansprüche der kommunalen Aufgabenträger nach dem Konnexitätsprinzip nach sich ziehen. Rund ein Jahr zuvor hatte der Bundesgesetzgeber in Form eines gesetzlichen Personal-Fall-Schlüssels und weiteren Vorgaben für die Kontaktfrequenz zwischen Vormund und Mündel neue Standards für die Jugendämter gesetzt. Die damit verbundenen kommunalen Mehrausgaben für Personal überstiegen die maßgeblichen Schwellenwerte des Konnexitätsausführungsgesetzes.

Die Kommunen haben geltend gemacht, dass sie in ihren verfassungsmäßigen Rechten verletzt seien, da das Land die veränderte Aufgabe mit neuen Kostenbelastungen für die Kommunen nicht mit einer Belastungsausgleichsregelung versehen habe. Vielmehr sei der Landesgesetzgeber untätig geblieben. Die seinerzeit auf die Kommunen übertragene Aufgabe wirke bezogen auf den neuen Aufgabeninhalt fort. Da das Land keine veränderte Zuständigkeitsregelung getroffen habe, müsse es sich in diesem Rahmen das Handeln des Bundesgesetzgebers zurechnen lassen.

Immerhin beinhaltet das am 9. Dezember 2014 verkündete Urteil des Verfassungsgerichtshofs eine Weiterentwicklung der Reichweite des Konnexitätsprinzips, die aus kommunaler Sicht als ein Teilerfolg gewertet werden darf: Entgegen der im Verfahren vorgebrachten Auffassung der Landesregierung kann auch ein gesetzgeberisches Unterlassen Beschwerdegegenstand einer kommunalen Verfassungsbeschwerde sein. Denn das Land selbst war im Rahmen der Novellierung des Vormundschaftsrechtsänderungsgesetzes untätig geblieben. Der Verfassungsgerichtshof hat nunmehr ausdrücklich anerkannt, dass sich kommunale Verfassungsbeschwerden auch gegen ein Unterlassen des Gesetzgebers richten können. Folglich haben die Richter die Verfassungsbeschwerde für zulässig erklärt. Damit hat der Verfassungsgerichtshof seine bisherige anderslautende Rechtsauffassung zu § 52 Verfassungsgerichtshofgesetz explizit aufgegeben.

Gleichwohl hat der Verfassungsgerichtshof die Verfassungsbeschwerde im Ergebnis für unbegründet gehalten. Die Richter führen an, dass nach dem geltenden Landesrecht kein Konnexitätsfall vorliegt, da die Änderung durch den Bundesgesetzgeber erfolgt war und der Landesgesetzgeber schlicht untätig geblieben ist. Die in der Vergangenheit erfolgte Aufgabenübertragung vom Land auf die Kommunen soll demnach als Anknüpfungspunkt nicht ausreichen. Diese Schutzlücke zu Lasten der Kommunen hat der Verfassungsgerichtshof allerdings klar identifiziert, indem er darauf hinweist, dass bei nachträglichen Änderungen durch den Bund die Kommunen schutzlos gestellt sind.

In den zurückliegenden Jahren sind die Kommunen wiederholt mit neuen bundesgesetzlichen Standards mit Kostenfolgen konfrontiert worden. Der Versuch, solche auf politischem Weg abzuwenden, ist nicht selten fehlgeschlagen. Nur die Ausdehnung des Schutzbereichs des Konnexitätsprinzips auf bundesgesetzliche Änderungen vermag einen effektiven Schutz der Kommunen zu gewährleisten. Dem entsprechen auch die Ziele der seinerzeitigen Föderalismusreform aus dem Jahr 2006, die weitere Durchgriffe des Bundes auf die Kommunen gerade unterbinden sollte, da der Bund – sofern es um Novellierungen von Bundesrecht geht – nur die Länder und nicht mehr die Kommunen adressieren kann. Die Länder wiederum haben gegenüber ihren Kommunen Mehrbelastungsausgleichspflichten nach dem in den jeweiligen Landesverfassungen geltenden Konnexitätsprinzip, also dem Grundsatz „Wer bestellt, bezahlt!“ Im Übrigen wirken bei Rechtsetzungsvorhaben des Bundes, die durch die Länder – bzw. die ihnen verfassungsrechtlich zugeordneten Kommunen – umzusetzen sind, die Länder im Bundesrat mit. Insofern besteht eine politische Verantwortung des Landes am Zustandekommen neuer Vorgaben für den Vollzug von Bundesgesetzen, soweit es die Aufgabenwahrnehmung – auch schon in der Vergangenheit – den Kommunen übertragen hat.

Letztlich ist es bedauerlich, dass der Verfassungsgerichtshof die zulasten der Kommunen wirkenden Schutzlücken nur benannt hat. Er führt aus, dass der Schutzzweck des Konnexitätsprinzips, die Kommunen vor Aufgabenübertragung ohne finanziellen Ausgleich zu schützen, dafür spreche, diesen auch auf bundesgesetzliche Fälle auszudehnen. Leider haben die Richter aus dieser Feststellung nicht selbst Konsequenzen gezogen. Dies ist nun Angelegenheit des Landtages. Der Verfassungsgerichtshof hat dem Landesgesetzgeber den Rat erteilt, „eine Einbeziehung der vorliegenden Fallgestaltung in die Konnexitätsregelung im Rahmen einer Fortentwicklung des landesverfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzips zu erwägen“. Entscheidend wird sein, wie der Landtag mit diesem Rat umgeht. Das Anliegen, eine offenkundige Schutzlücke zu schließen, werden die kommunalen Spitzenverbände in die Verfassungskommission des Landtags einbringen.



Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

EILDienst

1/2015



Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
Telefon 02 11/300491-0
Telefax 02 11/300491-660
E-Mail: presse@lkt-nrw.de
Internet: www.lkt-nrw.de

Impressum

EILDienst – Monatszeitschrift
des Landkreistages
Nordrhein-Westfalen

Herausgeber:
Hauptgeschäftsführer
Dr. Martin Klein

Redaktion:
Erster Beigeordneter Dr. Marco Kuhn
Beigeordneter Reiner Limbach
Referent Dr. Markus Faber
Referentin Dorothee Heimann
Hauptreferent Dr. Christian v. Kraack
Referentin Kirsten Ruenbrink
Referent Dr. Kai Zentara

Quelle Titelbild:
Kreis Heinsberg

Redaktionsassistenten:
Heike Schützmann
Astrid Hälker
Monika Borgards

Herstellung:
ALBERSDRUCK GMBH & CO KG
Leichlinger Straße 11
40591 Düsseldorf

ISSN 1860-3319



Kreise in Nordrhein-Westfalen

Auf ein Wort 1

Thema aktuell

Position des Landkreistages NRW
zum Entwurf eines Präventionsgesetzes 4

Schwerpunkt: Gesundheitliche Prophylaxe

Gesundheitsuntersuchung in Grundschulen
im Kreis Recklinghausen 5

Rhein-Sieg-Kreis: Gesunde Lebenswelten für alle 6

Koordinationsstelle des Kreises Gütersloh
für Ernährung und Bewegung an Grundschulen 8

Ernährungsbildung im Kreis Heinsberg 10

„Besser essen, mehr bewegen!“ im Kreis Warendorf 12

Gemeinsame Aktionswoche „Gesunde Kita in Bergheim“ 14

Erfolge der zahnmedizinischen Prophylaxe im Kreis Mettmann 15

Zahnärztliche Gruppenprophylaxe in Westfalen-Lippe –
ein Erfolgsmodell?! 17

Themen

Brandschutz, Hilfeleistung und Katastrophenschutz –
Novellierung der Gesetzgebung 19

„STIMMT!?“ – Stimmen aus Europa für Europa 25

Im Fokus

Faire Sprache – Eine Sprache, die niemanden ausschließt
und beide meint: Frauen und Männer 26

Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

Kommunale Spitzenverbände zur Schulsozialarbeit 27

Kommunale Spitzenverbände zu Erfahrungen
mit dem Sozialgesetzbuch II 27

Kommunale Spitzenverbände zum Urteil
in Fragen des Konnexitätsprinzips 28

EILDienst

1/2015

Kurznachrichten



Allgemeines

Digitaler Schutzengel im Kreis Paderborn	29
Ansprechpartner, Kontaktadressen und vieles mehr – Das Integrationsportal des Rhein-Sieg-Kreises	29
Das Jahrbuch des Rhein-Sieg-Kreises in seiner 30. Ausgabe	29
Jeder vierte Einwohner in NRW hat einen Migrationshintergrund	30

Arbeit und Soziales

Über 300 Sozialführerscheine im Oberbergischen Kreis	30
Weniger Berufsausbildungen im Jahr 2014	30

Familie, Kinder und Jugend

Hoher Anteil von Ehepaaren und Lebenspartnerschaften in Nordrhein-Westfalen	30
Eheschließungen und Scheidungen in NRW auf stabilem Niveau	31

Schule und Weiterbildung

Schüler stärken und Schulen unterstützen im Kreis Paderborn	31
---	----

Umwelt

Anteil erneuerbarer Energieträger am Primärenergieverbrauch gestiegen	31
Biologische Station im Ennepe-Ruhr-Kreis handelt nachhaltig	32

Wirtschaft und Verkehr

Entwicklung der Umsätze der NRW-Industrie in den letzten fünf Jahren	32
Leichter Rückgang der Familienbetriebe in der NRW-Landwirtschaft	32

Hinweise auf Veröffentlichungen 33

Position des Landkreistages NRW zum Entwurf eines Präventionsgesetzes

Nach mehreren erfolglosen Anläufen in der Vergangenheit, ein Präventionsgesetz vorzulegen, und zuletzt einem Scheitern in der letzten Legislaturperiode im Bundestag, hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) Anfang November 2014 den Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (Präventionsgesetz)“ in die Verbändebeteiligung gegeben. Der Landkreistag NRW hat aufgrund der Rückkoppelung mit seiner Mitgliedschaft die folgende Position zu diesem Entwurf bezogen:

A. Allgemeine Einschätzungen

Grundsätzlich wird die Umsetzung des schon seit langer Zeit geplanten Vorhabens eines Präventionsgesetzes begrüßt. Begrüßt wird insbesondere die Anhebung der Altersgrenze für die kinder- und jugendärztliche Gesundheitsuntersuchung auf 18 Jahre. Allgemein wird aber kritisiert, dass die Rolle des öffentlichen Gesundheitsdienstes bei der Prävention vom Gesetzentwurf in großem Umfang nicht wahrgenommen beziehungsweise unterbelichtet wird. Die in zahlreichen Kommunen existierenden Präventionsprogramme der Gesundheitsämter scheinen auf Bundesebene nicht bekannt zu sein.

Obwohl sich die Zusammenarbeit mit den gesetzlichen Krankenkassen und die Mittelakquise aus anderen Quellen oftmals als schwierig darstellt, leisten die Gesundheitsämter schon heute sehr viel im Bereich der Prävention und tragen somit dazu bei, dass die Etats der gesetzlichen und privaten Krankenkassen zumindest mittelfristig durch entfallende Heilbehandlungskosten durchaus in beträchtlichem Umfang entlastet werden.

An dieser Stelle sollte der Bundesgesetzgeber ansetzen und die vorhandenen Modelle für den Ansatz eines Präventionsgesetzes nutzen. Insbesondere erscheint das Modell der Zusammenarbeit nach § 21 SGB V im Bereich der Zahngesundheit (Gruppenprophylaxe, insbesondere für Kinder und Jugendliche) vorbildhaft. Danach werden Arbeitskreise auf Kreisebene gebildet, die über einen Planungsausschuss die Verwendung der Mittel für bestimmte Programme oder Projekte beschließen.

In Zeiten, in denen Netzwerkarbeit in allen Bereichen gefordert wird, sollte auch in diesem Bereich nicht auf das Qualitätsmerkmal der nachhaltigen, ressourcenorientierten Arbeit verzichtet werden. Die bereits vorhandenen kommunalen Ansätze sollten durch eine unterstützende Finanzierung zusätzlich verstärkt und gesichert werden.

Derzeit verweigern örtliche Krankenkassen nicht selten mit Verweis auf eine fehlende gesetzliche Grundlage oder angebliche Beschränkungen durch das Bundesver-

sicherungsamt eine Beteiligung an der Finanzierung (vgl. das Beispiel unter B.2.). Die Krankenkassen müssen in einem geregelten System dazu veranlasst werden, nach gleichen Maßstäben Mittel gegebenenfalls in Form eines Fonds für Gruppenprophylaxe und allgemeine Präventionsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Das Modell des § 21 SGB V sollte daher auf alle Gebiete der Primärprävention ausgedehnt, namentlich auf die Bereiche Impfen (§ 20d SGB V a.F.; vgl. unten B. 1.) und Soziotherapie (§ 37a SGB V; vgl. unten B. 2.).

An dieser Stelle sei auf den Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD verwiesen, der hierzu Folgendes ausführt:

„Die Kooperation und Koordination aller Sozialversicherungsträger sowie der Länder und Kommunen werden über verpflichtende Rahmenvereinbarungen analog der Regelungen zur Förderung der Zahngesundheit (§ 21 SGB V) und von Schutzimpfungen (§ 20d Abs. 3 SGB V) auf Landesebene verbessert. Dabei sind bundesweit einheitliche Gesundheitsziele und Vorgaben zur Qualität und Evaluation zu berücksichtigen. Länderpräventionsansätze werden einbezogen. Darüber hinaus werden wir die Früherkennungsuntersuchungen bei Kindern und die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen bei Erwachsenen stärken. Zudem wollen wir die Impfquoten in Deutschland erhöhen.“

B. Zum Gesetzentwurf im Einzelnen

1. Impfwesen

Die von § 20d SGB V bislang vorgesehenen Rahmenvereinbarungen für Impfkationen kommen in zahlreichen Bundesländern nach unserer Beobachtung nicht zustande. In Nordrhein-Westfalen hat sich die Aushandlung einer entsprechenden Vereinbarung als äußerst schwierig erwiesen. Der Landkreistag NRW tritt daher dafür ein, eine verbindliche Regelung in das SGB V aufzunehmen, die die gesetzlichen Krankenkassen verpflichtet, sich in größtmöglichem Umfang an einer Finanzierung (Kosten der Beschaffung von Impfstoffen, Personaleinsatz, Gebrauchsmaterialien etc.) von Impfkationen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes zu beteiligen. Präven-

tionstätigkeiten des Öffentlichen Gesundheitsdienstes können angesichts der Lage der kommunalen Haushalte dauerhaft nur finanziert werden, wenn diejenigen Kostenträger eintreten, denen Präventionsmaßnahmen mittelfristig zu Gute kommen.

2. Soziotherapie:

Die ambulante Soziotherapie § 37a SGB V hat eigentlich zum Ziel, stationäre Krankenhausbehandlungen zu vermeiden oder zu verkürzen. Diese präventive Leistung steht allerdings den Krankenversicherten in Nordrhein-Westfalen in aller Regel nicht zur Verfügung.

Die Krankenkassen verhindern durch extrem niedrige Vergütungssätze bei gleichzeitig enorm hohen Anforderungen an die Fachkräfte seit Jahren eine Leistungserbringung von Soziotherapie. Es gibt keinen Träger, der diese unterfinanzierte Leistung erbringt. Gleiches gilt für die ambulante psychiatrische Pflege. Auch die Psychoindikation außerhalb von Krankenhäusern beziehungsweise Reha-Einrichtungen dient als Beispiel hierfür. In der „ambulanten Psychoindikation“ werden Menschen mit psychischen Behinderung und ihren Angehörigen wohnortnah „zu Experten“ ihrer Erkrankung gemacht. So sollen mögliche Rückfälle, damit Klinikaufenthaltskosten vermieden werden und die Teilnehmer sollen langfristig zur eigenen Gesundheit beitragen können. Sie erhalten in Gruppen wertvolle Informationen, zum Beispiel zu Erscheinungsformen psychischer Erkrankungen, zu Medikamenten, zum Umgang mit Krisen und vielem mehr. Gleichermaßen erfahren sie emotionale Entlastung durch den Erfahrungsaustausch mit anderen Betroffenen und Anbahnung von Kontakten.

Vor Ort weigern sich die Krankenkassen mitunter beharrlich, diese ambulante und ehrenamtliche präventive Gruppenarbeit durch einen finanziellen Beitrag zu unterstützen. Es wäre daher sehr wünschenswert, wenn eine Gesetzesüberarbeitung zur Schließung dieser Versorgungslücken führen würde.



Gesundheitsuntersuchung in Grundschulen im Kreis Recklinghausen

Von Landrat Cay Süberkrüb, und Dr. Wiebke Selle, Leiterin des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes am Gesundheitsamt, Kreis Recklinghausen

Wie ist der Gesundheitszustand von Drittklässlern – auch im Vergleich zur Schuleingangsuntersuchung? Gibt es lokale Besonderheiten? Antworten auf diese und viele weitere Fragen soll das Modellvorhaben ‚GrundGesund‘ geben.

Es wurde vom Bundesministerium für Gesundheit initiiert, wird von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) gefördert und steht unter der Leitung von Frau Professor Birgit Babitsch, Fachgebiet New Public Health an der Universität Osnabrück. Eines der Ziele ist es, im Rahmen der „Erprobungsphase“ die Umsetzbarkeit der komplex angelegten Gesundheitsuntersuchung in Grundschulen zu prüfen mit der Vorgabe einer flächendeckenden schulärztlichen Untersuchung in den dritten Klassen. Dabei kann unter anderem festgestellt werden, ob nach den Schuleingangsuntersuchungen im Vorschulalter durch eine zweite Untersuchung mögliche gesundheitliche Probleme erkannt und durch frühzeitiges Eingreifen behoben oder gemindert werden können. In drei Bundesländern hat sich jeweils eine Kommune beteiligt, neben dem Kreis Recklinghausen (Nordrhein-Westfalen) die Städte Kassel (Hessen) und Flensburg (Schleswig-Holstein). In allen drei Regionen werden jeweils 600 Grundschüler der dritten Jahrgangsstufe

schulärztlich untersucht. Hierzu wird eine körperliche Untersuchung durchgeführt, die unter anderem ein Seh- und Hörscreening, eine Längen- und Gewichtsmessung sowie verschiedene Untersuchungen zur Beweglichkeit und Körperkoordination wie seitliches Hin- und Herspringen und die Rumpfbeuge beinhaltet. Nach Abschluss der Evaluation der Daten können, wenn sich entsprechende Bedarfe abzeichnen, daraus Maßnahmen zur Gesundheitsförderung entwickelt werden. So können Prävention und Gesundheitsförderung im „Setting Schule“ passgenau umgesetzt werden.

Durch die schulärztliche Untersuchung „GrundGesund“ soll bei den Kindern der körperliche, sprachliche und sozial-emotionale Status ermittelt werden. Nach Evaluation der Daten soll durch Maßnahmen der Gesundheitsförderung an den Schulen eine Verbesserung der Entwicklung der Kinder erreicht werden. Die Schüler sollen befähigt werden, den Schulanforderungen erfolgreicher gewachsen zu sein. Da das Modellvorhaben vor Ort in den

Grundschulen durchgeführt wird, können alle Kinder in ihrer Lebenswelt erreicht und ihre Bedarfe erkannt werden. Und auch die Grundschulen sollen durch gezielte Hilfe in ihren Bestrebungen hin zu einer guten, gesunden Schule von der Teilnahme profitieren.

Darüber hinaus werden die Kinder und Eltern in der Gesundheitsfürsorge individuell unterstützt. Nach der schulärztlichen Untersuchung erhalten die Kinder einen geschlossenen Umschlag mit einer schriftlichen Rückmeldung für ihre Eltern. Diese kann zum Beispiel eine Empfehlungen enthalten, den betreuenden Kinderarzt wegen einer konkreten Beobachtung noch einmal zur Abklärung aufzusuchen.

Nach zweijähriger Vorbereitungszeit haben im November 2014 die Untersuchungen begonnen. Bis Februar 2015 werden in vier kreisangehörigen Städten (Gladbeck, Castrop-Rauxel, Marl, Recklinghausen) insgesamt 600 Drittklässler untersucht. Das Schulamt des Kreises hat zehn Schulen ausgewählt, zu denen fünf BuG-Schulen gehören, also Schulen, die sich dem Lan-



Bei der Pressekonferenz im Mai im Kreishaus stellten Landrat Cay Süberkrüb, Prof. Birgit Babitsch und weitere Fachleute das Modellprojekt vor.



Die Ärztin misst, wie weit die Kinder sich herunterbeugen können.



Balancieren und möglichst selten mit dem Fuß auf den Boden tippen – eine der Herausforderungen für die Schüler.



Größe und Gewicht werden bei den Untersuchungen ebenfalls ermittelt.

desprogramm Bildung und Gesundheit angeschlossen haben.

Die Verantwortlichen des Kreises möchten den Kindern helfen, so gesund und fit wie möglich durch den Schulalltag zu gehen. Gesunde Entwicklung und Gesundheit verbessern nicht nur die Lernfähigkeit, sondern erhöhen auch die Bildungschancen. In

der Schule angesiedelte Präventionsmaßnahmen erreichen alle Kinder und tragen zudem zu mehr Chancengleichheit bei.

Denn: Gute Bildung ist der Schlüssel zu einem erfolgreichen beruflichen Leben. Der Kreis Recklinghausen hat sich auf die Fahnen geschrieben, in Bildung zu investieren und den Folgen des Strukturwan-

dels durch ein besseres Bildungsniveau zu begegnen. Die Untersuchungen und die daraus resultierenden Ergebnisse sollen dazu beitragen, den Schülern dafür bestmögliche Voraussetzungen zu schaffen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2015 53.60.20



Rhein-Sieg-Kreis: Gesunde Lebenswelten für alle

Von Hermann Allroggen, Sozial- und Gesundheitsdezernent und Dr. Bernd Ehrich, Leiter Gesundheitsamt, Rhein-Sieg-Kreis

Dem Rhein-Sieg-Kreis geht es wie vielen Kommunen: Aufgrund der finanziell engen Spielräume hat die Verwaltung kaum eine Möglichkeit, präventiv tätig zu werden, zum Beispiel im Bereich der Gesundheitsförderung junger Menschen. Da alle vorhandenen Ressourcen in die Erfüllung der Pflichtaufgaben gesteckt werden müssen, hat der Kreis bereits vor langen Jahren nach anderen Möglichkeiten gesucht, wie die fachlich sinnvollen und im wahrsten Sinne vorsorgenden Aktivitäten zur Förderung der Gesundheit junger Menschen realisiert werden können. Zu diesem Ziel haben sich verantwortungsbewusste Bürgerinnen und Bürger in einem Verein zusammengeschlossen, der insbesondere auch mit starkem ehrenamtlichen Engagement und finanzieller Förderung durch Einzelpersonen und Unternehmen der Region vielfältigste Aktionen und Programme durchführt, die der Verbesserung der gesundheitlichen Situation der jungen Einwohner im Rhein-Sieg-Kreis dient und dabei allerdings auch das Ziel verfolgt, diese jungen Menschen stark zu machen für ihre zukünftige Rolle in Arbeitswelt und Gesellschaft. Fachlich begleitet werden die Aktivitäten des Vereins kivi e. V. durch die Fachleute des Kreisgesundheitsamtes, das zum Beispiel das Audit in verschiedenen Zertifizierungsverfahren durchführt.

kivi e.V. im Rhein-Sieg-Kreis: „Gesunde Lebenswelten für Alle!“

kivi e.V. wurde auf Initiative von Sozial-

dezernent Hermann Allroggen und dem damaligen Präsidenten des Kreissportbundes Rhein-Sieg, Sebastian Schuster, im Jahr 2008 gegründet. Heute ist Sebastian Schuster der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises

und unterstützt den Verein auch weiterhin. Die Mitglieder des Vereins sind Privatpersonen aus Banken, öffentlicher Verwaltung, Krankenkassen und Unternehmen der Region Rhein-Sieg-Kreis. Der Verein ist

politisch, gewerkschaftlich, weltanschaulich und konfessionell unabhängig, verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt. Kivi e.V. setzt sich nach seiner Vereinsatzung für nachhaltige Förderung der Gesundheit, des Wohlbefindens und der Jugendpflege von Menschen im Rhein-Sieg-Kreis ein. Seither gehen zahlreiche Projekte, Initiativen und innovative Entwicklungen in allen Zielgruppen von kivi e.V. aus.

Gesundheit für alle Zielgruppen!

Nach dem Verständnis von kivi e.V. muss Gesundheitsförderung in allen Altersgruppen der Kinder- und Jugendzeit vorangetrieben werden.

Zudem ist es wichtig, in verschiedenen sozialen „Settings“ beziehungsweise Handlungsfeldern der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit gesundheitsfördernden Programmen aktiv zu sein. Aus diesen Gründen betreibt kivi e.V. Gesundheitsförderung in vier Altersgruppen mit unterschiedlichen Programmen in den Handlungsfeldern Schule und sozialer Arbeit bei Kindern und Jugendlichen:

- 0 – 3 Jahre:
„KITA Vital“ in der Tagespflege (Tagesmutter/Tagesvater)
 - 2 – 6 Jahre:
„KITA Vital“ in Kindertagesstätten
 - 6 – 11 Jahre:
„Tutmirgut“ in Grundschulen, Sportvereinen und Jugendeinrichtungen
 - 12 – 18 Jahre:
„GUT DRAUF“ in weiterführenden Schulen, Sportvereinen, Jugendzentren
 - 18 – 24 Jahre:
„JOBvital“ in Bildungs- und Beschäftigungsträgern und DurchSTARTen
- Einrichtungsentwicklungen, Schulungen, Fachveranstaltungen und Multiplikatorenfortbildungen sowie direkte Events und Aktionen für Kinder und Jugendliche gehören bei allen Programmen zum festen Bestandteil der Arbeit des Vereins.

KITA Vital für Tagespflege

Ende 2013 wurde das Konzept für die Schulung und Zertifizierung von Tagespflegepersonen fertig gestellt. Gemeinsam mit dem Kreisgesundheitsamt werden Tagesmütter und Tagesväter in einem zwölfstündigen Zertifikatskurs in Gesundheitsthemen geschult. Schwerpunkte sind hier neben Ernährung, Bewegung und Entspannung der Kinder auch die Gesundheit und die Gesundheitsvorsorge der Tagespflegepersonen.

KITA Vital für Kindertagesstätten

Seit Sommer 2011 hat kivi e.V. gemeinsam mit dem Kreisgesundheitsamt das Zertifikat „KITA Vital“ als ein Qualitätszeichen für gesundheitsfördernde Kindertagesstätten im Rhein-Sieg-Kreis eingeführt. Neben der Aktion „Tutmirgut im Rhein-Sieg-Kreis“ wurde KITA Vital als „beispielgebendes Projekt für die Weiterentwicklung des nordrhein-westfälischen Gesundheitswesens“ vom Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit des Landes NRW aufgenommen. Bei ihrem Besuch im Dezember 2011 bezeichnete NRW-Familienministerin Ute Schäfer das Programm KITA Vital als ein „schlüssiges Konzept, das die Kindergärten im Rhein-Sieg-Kreis bei der bestmöglichen Förderung der Kinder unterstützt“.



Kivi-Vorsitzender Hermann Allroggen überreicht den Kindern in einer Kita ihr Zertifikat für eine „Gesunde Kindertagesstätte“.

Foto: kivi e.V.

Die Aktion läuft zurzeit in 45 Kindertagesstätten in enger Kooperation und Abstimmung mit dem Kreisgesundheitsamt. Neue Schwerpunkte sind Erzieherinnengesundheit und Unfallschutz zur Qualitätssteigerung der Einrichtungen. Möglich wurden diese Angebote durch die Kooperation mit der Unfallkasse NRW. Bislang wurden über 380 Fachkräfte geschult und sicherlich 2.500

Kinder erreicht. Die Kitas werden durch Fachkräfte von kivi e.V. zu einer „gesunden Kindertagesstätte“ in einer einjährigen Entwicklungsphase unterstützt und begleitet. Das Gesundheitsprojekt steht für eine ganzheitliche Gesundheitsförderung, die gleichzeitig die Bildungs- und Entwicklungsprozesse der Kinder stärkt. Die Umsetzung der Aktion KITA Vital richtet sich nach dem „Setting Ansatz“ der WHO „Schaffung gesundheitsförderlicher Lebens- und Arbeitswelten“.

Das Zertifikat wird vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises an Einrichtungen verliehen, die diese Entwicklungsphase zur gesundheitsfördernden Einrichtung durchlaufen und sich einer Qualitätsprüfung nach den festgelegten Qualitätsstandards erfolgreich unterzogen haben. Das Zertifikat gilt für einen Zeitraum von drei Jahren. Danach

kann eine erneute Qualitätsprüfung beantragt werden.

Tutmirgut für Grundschulen

Insgesamt 43 Grundschulen (von 105), zwei Sportvereine und zwei Jugendhäuser wurden bisher im Rhein-Sieg-Kreis durch kivi e.V. zur gesundheitsfördernden Grundschule nach dem GUT DRAUF-Konzept mit dem Projekttitle „Unterwegs nach Tutmirgut“ begleitet. 42 Schulen sind als „Tutmirgut-Schule“



Kinder einer Grundschule in Troisdorf freuen sich über das neue Hausschild „Tutmirgut-Schule“.

Foto: kivi e.V.

im Rhein-Sieg-Kreis zertifiziert worden. Im Jahr 2013 wurden bereits die ersten Rezerertifizierungen der Schulen nach drei Jahren erfolgreicher Umsetzung durchgeführt. In den letzten Jahren wurden 1.500 Lehrkräfte in dieser Aktion geschult und rund 12.000 Kinder in den Schulen erreicht.

GUT DRAUF, die Jugendaktion der BZgA

Seit dem Jahr 2003 wird die Jugendaktion GUT DRAUF der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) im Rhein-Sieg-Kreis umgesetzt. Das sind nunmehr über zehn Jahre intensive Bemühungen um gesunde Einrichtungen, gesunde Angebote und den Aufbau von gesundheitsförderlichen sozialräumlichen Strukturen im zweitgrößten Landkreis Deutschlands. In dieser Zeit wurden über 25.000 Kinder und Jugendliche mit der Aktion erreicht. Im Rhein-Sieg-Kreis wurden in 30 zertifizierten Einrichtungen und weiteren 90 Partnern über 400 Fachkräfte geschult. GUT DRAUF und Tutmirgut mit dem Wirkungsdreieck Ernährung, Bewegung und Stressregulation ist so zu einem integralen Bestandteil des Aufwachsens der Kinder und Jugendlichen geworden und befähigen diese zu gesundheitsförderlichen Verhaltensweisen (vgl. www.gutdrauf.net). Der Verein kivi übernahm mit seiner Gründung die Rolle hinsichtlich des weite-

ren Aufbaues und Entwicklung der GUT DRAUF Modellregion und seinen lokalen Netzwerken. Seither koordiniert und steuert er GUT DRAUF und Tutmirgut und betreut die rund 30 zertifizierten Partner: Schrittweise werden in den Kommunen lokale Netzwerke zur Gesundheitsförderung nach GUT DRAUF aufgebaut, beraten und begleitet. Im Jahr 2011 sind zwei Kommunen (Bornheim und Eitorf) im Rhein-Sieg-Kreis von der Bundeszentrale als „GUT DRAUF-Kommune“ zertifiziert. Jedes Jahr werden Schulungen und Tagungen für Lehrkräfte, Fachkräfte und Multiplikatoren der Kinder- und Jugendarbeit und des Sports durchgeführt. Diese Tagungen dienen der fachlichen Auseinandersetzung mit Schwerpunktthemen der Gesundheitsförderung und der besseren Vernetzung der unterschiedlichen Akteure aus dem Rhein-Sieg-Kreis.

JOB Vital für Bildungsträger

Das Gemeinschaftsprojekt des Vereins kivi und des Jobcenters Rhein-Sieg hat sich seit April 2011 zum Ziel gesetzt, die „klassischen“ Themen der Gesundheitsförderung Bewegung, Ernährung und Stressregulation in die Lebenswelt von jugendlichen Arbeitslosen zu implementieren. Die Bereitschaft zur wirksamen eigenständigen Auseinandersetzung mit gesundheitsbezogenen Themen und zur Formulierung und

Erreichung selbst gesetzter Ziele soll ein fester Bestandteil der Arbeitsgelegenheiten werden. Das erfolgreiche Qualitätskonzept der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung GUT DRAUF mit Elementen der Fachberatung, Schulung, Einrichtungsentwicklung und Zertifizierung wird im Projekt Job Vital angewandt. In den drei teilnehmenden Bildungs- und Beschäftigungsträgern wurden über 30 Multiplikatoren geschult, die mit rund 100 Jugendlichen arbeiten.

DurchSTARTen für Ausbildungsbetriebe

Das im Jahr 2012 entwickelte Gesundheitsprogramm „DurchSTARTen“ ist ein langfristig angelegtes, mehrstufiges Programm, welches Auszubildenden mit verschiedenen zweitägigen Workshops der Gesundheitsförderung über ihre gesamte Lehrzeit begleitet und individuelle Gesundheitsressourcen stärkt. Das Programm wird gemeinsam mit START Zeitarbeit NRW GmbH im Rahmen der „Partnerschaftlichen Ausbildung“ durchgeführt. Im Vordergrund steht die prozessorientierte Erarbeitung von Lösungsansätzen für gesundheitsbelastende Einstellungen und Verhaltensweisen im Ausbildungsalltag.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2015 53.60.20



Koordinationsstelle des Kreises Gütersloh für Ernährung und Bewegung an Grundschulen

Von Sabine Baum, Gesundheitskommunikatorin und Diätassistentin und Christel Kunz, Leiterin der Geschäftsstelle der Kommunalen Gesundheitskonferenz, Abteilung Gesundheit, Kreis Gütersloh

Der Anstieg von übergewichtigen, fehlernährten und bewegungsarmen Kindern und Jugendlichen ist zu einer bedeutenden gesundheitspolitischen Herausforderung geworden. Da die Einstellung und das Gesundheitsverhalten maßgeblich im Kindesalter geprägt werden, sollten gesundheitsförderliche und präventive Maßnahmen auch bereits in diesem Alter einsetzen. Eine gesunde Ernährung und ausreichend Bewegung bilden dabei grundlegende Voraussetzungen für ein gesundes Aufwachsen.

Als gemeinschaftliche gesellschaftliche Aufgabe ist die Prävention und Gesundheitsförderung auf Kooperation und Vernetzung der beteiligten Akteure angewiesen.

Dem Öffentlichen Gesundheitsdienst kommt hier eine koordinierende und unterstützende Funktion zu. Entsprechend dem gesetzlichen Auftrag nach dem

ÖGDG NRW handelt es sich damit um eine umfassende und nur kooperativ mit anderen Systembeteiligten zu realisierende Aufgabe der Unteren Gesundheitsbehörden. Vor diesem Hintergrund hat der Kreis Gütersloh schon im Jahr 2009 eine Koordinationsstelle für Ernährung und Bewegung an Offenen Ganztagschulen eingerichtet.

Hintergrund

In den vergangenen Jahren ist ein kontinuierlicher Anstieg von Übergewicht und Adipositas weltweit sowie auch in Deutschland zu verzeichnen. Verschiedene Quellen beschreiben je nach Definition 10 bis 20 Prozent aller Schulkinder und Jugendlichen als übergewichtig (Arbeitsgemeinschaft

Adipositas im Kindes- und Jugendalter (AGA) (2012): Leitlinien der AGA. www.adipositas-gesellschaft.de). Die Ursachen hierfür sind multifaktoriell und bestehen unter anderem in sich verändernden Lebensbedingungen, wie die übermäßige Zufuhr von kalorien- und fettreicher Nahrung sowie körperlicher Inaktivität.

Durch Übergewicht können Folgeerkrankungen entstehen, die schon im Kindes- und Jugendalter auftreten können: Bluthochdruck, Fettstoffwechselstörungen, ein hoher Harnsäurespiegel und Verwertungsstörungen von Blutzucker bis hin zu Diabetes mellitus Typ 2 sind die klassischen Erkrankungen, an denen bereits junge Menschen leiden. Neben den Auswirkungen auf den Stoffwechsel kommen orthopädische Folgen und psychischen Belastungen hinzu.

So engagiert sich die Bundesebene seit 2008 mit dem Projekt INFORM und dem Nationalen Aktionsplan zur Verbesserung von Ernährung und Bewegung mit diversen Initiativen für verschiedene Altersgruppen. Darin ist ein Aufruf an die Bundesländer und Kommunen zum Engagement gegen Übergewicht und Adipositas enthalten. Auf der Landesebene ist das nordrhein-westfälische Präventionskonzept zu nennen, das unter anderem die Landesinitiative „Prävention von Übergewicht und Adipositas im Kindesalter“ umfasst. Auf kommunaler Ebene werden in NRW in vielfältiger Weise Präventionsprojekte von Gesundheitsämtern und Kommunalen Gesundheitskonferenzen mit Kooperationspartnern durchgeführt.

Wie im Gesundheitsbericht 2004 des Kreises Gütersloh dargestellt wurde, ließ sich im Rahmen der Schuleingangsuntersuchungen auch im Kreis Gütersloh eine Zunahme von Übergewicht und Adipositas im Einschulungsalter nachweisen (Kreis Gütersloh: Gesundheitsbericht 2004 „Therapeutische und pflegerische Versorgung von Kindern und Jugendlichen im Kreis Gütersloh“. www.kreis-guetersloh.de, Thema Gesundheit, Rubrik Gesundheitskonferenz & Berichte).

Da seit 2004 im Kreis Gütersloh eine flächendeckende Ausweitung der Offenen Ganztagsgrundschulen im Primarbereich (OGS) zu verzeichnen war, schien es sinnvoll, den Lebensbereich Schule für die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen zu nutzen (Settingansatz). Kinder im Offenen Ganztags verbringen den gesamten Tag in der Schule. Damit bot die OGS einen besonders geeigneten Rahmen, gesundheitsförderliche und präventive Projekte zu den mit dem Körpergewicht in Zusammenhang stehenden Themen Ernährung und Bewegung praktisch und alltagsnah am Nachmittag umzusetzen.

Pilotphase

Im Rahmen der Landesinitiative „Prävention von Übergewicht und Adipositas im Kindesalter“ wurden im November 2006 für das Projekt „Aufbau von Gesundheitsteams für Bewegung und Ernährung in Offenen Ganztagsgrundschulen“ Fördermittel bewilligt. So wurden für das Themenfeld zunächst schulgeeignete Materialien recherchiert, erworben und dann den Einrichtungen in Form von Medienkisten über das Kreismedienzentrum zur Verfügung gestellt.

Weiter wurden im Rahmen der ersten Landesförderung mit Hilfe von Workshops zusammen mit Lehrkräften, Schulleitungen, Eltern, Übungsleitungen sowie Ganztagsbetreuungs Kräften in der OGS passgenaue Nachmittagsangebote zu den Themen Ernährung und Bewegung für die OGS entwickelt und in drei Pilotschulen erprobt.

Die bis dahin gesammelten Erfahrungen trugen zur Erkenntnis bei, dass ein nachhaltiger und flächendeckender Erfolg dieser Aktivitäten personelle Ressourcen erfordere. Mit Hilfe einer zweiten Landesförderung wurde die Erarbeitung eines Konzeptes für eine Koordinationsstelle für Ernährung und Bewegung in der Offenen Ganztagsgrundschule im Primarbereich ermöglicht. Zur Umsetzung der Handlungsempfehlung „Prävention und Gesundheitsförderung im Bereich Bewegung und Ernährung“ der Kommunalen Gesundheitskonferenz des Kreises Gütersloh erfolgte 2008 dann der gesundheitspolitische Beschluss, eine Koordinationsstelle einzurichten. Im Frühjahr 2009 konnte die Koordinationsstelle in der Abteilung Gesundheit des Kreises Gütersloh mit Sitz in der Stadtbibliothek Gütersloh ihre Arbeit aufnehmen.

Arbeiten im Netzwerk

Wie die vorherige Einführung zeigt, war die Einrichtung der Koordinationsstelle ein langjähriger Prozess, an dem neben einer Arbeitsgruppe der Gesundheitskonferenz eine Vielzahl von Akteuren beteiligt wurde.

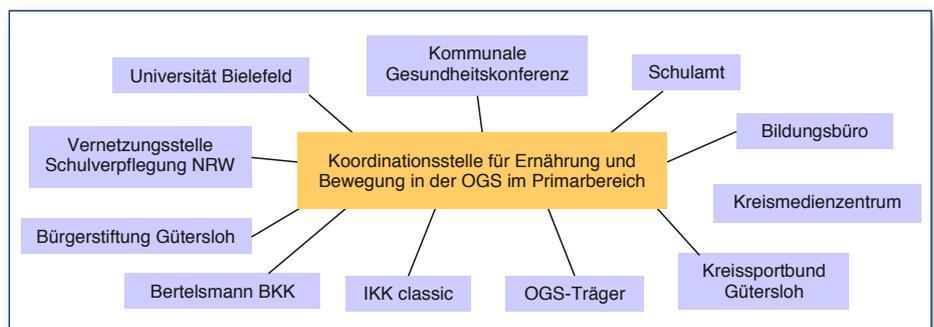
Während des Aufbaus und im Laufe der Tätigkeit konnte sich das Kooperationsnetzwerk erweitern und festigen.

Zielgruppe und Zielumfeld

Wie dargestellt bieten die derzeit 63 Offenen Ganztagsgrundschulen (von 72 Primarschulen) im Kreis Gütersloh ideale Voraussetzungen zur Verbesserung des Bewegungs- und Ernährungsverhaltens, denn hier können Schulkinder, Lehr- und Betreuungskräfte sowie Eltern gemeinsam erreicht werden. Das langfristige Ziel ist die Verbesserung von Ernährungs- und Bewegungsgewohnheiten von Kindern im Grundschulalter. Vor diesem Hintergrund werden die Träger und Betreuungskräfte der Offenen Ganztagsgrundschulen sowie die Schulleitungen und die Lehrkräfte des Primarbereiches über verschiedene Maßnahmen in ihrer Arbeit unterstützt, gesunde Ernährung und ausreichend Bewegung in den Schulalltag zu integrieren.

Angebotsspektrum der Koordinationsstelle
Das Tätigkeitsspektrum der Koordinationsstelle umfasst die folgenden Angebote:

- Die Bereitstellung von Informationen über aktuelle regionale und überregionale Angebote, Projekte und Materialien im Bereich Ernährung & Bewegung (online verfügbar);
- die Unterstützung der OGS bei der
 - Auswahl von Ernährungs-, Bewegungs- und Entspannungsangeboten,
 - Suche nach Kooperationspartnern für Nachmittagsangebote sowie
 - Organisation von Gesundheits-, Aktionstagen und Ferienprojekten;
- die Bereitstellung von qualitätsgesicherten Medien und Beratung für den Einsatz in Zusammenarbeit mit dem Kreismedienzentrum des Kreises Gütersloh;
- die Versendung eines regelmäßigen Newsletters zu Ernährung, Bewegung und Entspannung in Kooperation mit dem Kreissportbund Gütersloh e. V.;
- die Durchführung von Multiplikatoren-schulungen, Workshops und Vorträgen sowie



Das Kooperationsnetzwerk der Koordinationsstelle.

- die Planung eines Fachtages „Gesunder Ganzttag“ am 27.02.2015 im Kreishaus Gütersloh.

Partizipation an den Angeboten

Im Zuge der Qualitätssicherung wurde nach einer geeigneten Methode gesucht, die Angebote und Arbeit der Koordinationsstelle stetig weiter zu entwickeln. Aus dem Spektrum der Qualitätsinstrumente im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention fiel die Wahl auf die Partizipative Qualitätsentwicklung (PQ). PQ bedeutet eine ständige Verbesserung von Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention durch eine gleichberechtigte Zusammenarbeit zwischen Projekt, Zielgruppen, Geldgebern und anderen wichtigen Akteuren.

Da die PQ auch für die Qualitätsentwicklung der Arbeit der Kommunalen Gesundheitskonferenzen in Nordrhein-Westfalen insgesamt von großem Interesse ist, erprobte das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG.NRW) gemeinsam mit dem Kreis Gütersloh als kommunalem Partner modellhaft dieses Instrument. Die wissenschaftliche Begleitung übernahm die Universität Bielefeld, Fakultät

für Gesundheitswissenschaften unter der Leitung von Prof. Dr. Claudia Hornberg, sowie Prof. Michael T. Wright von der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin, Institut für Soziale Gesundheit.

Beispielgebendes Projekt

Neben der Aufnahme in die Projektdatenbank des Internetportals www.infoportal-praevention.nrw.de wurde die „Koordinationsstelle für Ernährung und Bewegung an Offenen Ganztagschulen im Primar-



Das Siegel der Landesinitiative Gesundes Land NRW.

bereich“ im September 2011 als beispielgebendes Projekt in die Landesinitiative „Gesundes Land Nordrhein-Westfalen“ aufgenommen. Damit wurde die Arbeit der Koordinationsstelle als beispielgebend für die Weiterentwicklung des nordrhein-westfälischen Gesundheitswesens bewertet (www.infoportal-gesundesland.nrw.de).

Das Forschungsprojekt „Erprobung der Partizipativen Qualitätsentwicklung im Rahmen der Kommunalen Gesundheitskonferenz des Kreises Gütersloh“ wurde ebenfalls in die Landesinitiative aufgenommen und mit dem Qualitätssiegel ausgezeichnet.

Es kann weiter gehen

Nach mehrjähriger Projektphase wurde die Koordinationsstelle mit breitem politischem Konsens dauerhaft eingerichtet und wird weiterhin mit einer halben Stelle wahrgenommen. Diese koordinierende präventive Arbeit des Öffentlichen Gesundheitsdienstes kann somit kontinuierlich fortgeführt

werden. Weitere Informationen sind auf der Internetseite des Kreises Gütersloh unter www.kreis-guetersloh.de, Thema Gesundheit, Rubrik „Beratung & Information“ zu finden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2015 53.60.20



Ernährungsbildung im Kreis Heinsberg

Von Beyda Üner, Dipl.-Oecotrophologin, Gesundheitsamt, Kreis Heinsberg

Übergewicht und Fehlernährung von Kindern und Jugendlichen sind auch im Kreis Heinsberg zentrale Themen der aktuellen Gesundheitspolitik. Dies zeigen die Ergebnisse der Einschuluntersuchungen und Schulentlassungsuntersuchungen des Gesundheitsamtes. Auf Grundlage der „Handlungsempfehlungen zur Gesundheitsförderung bei Kindern und Jugendlichen“ widmet sich das Gesundheitsamt bereits seit einigen Jahren mittels verschiedener Projekte verstärkt dem Thema Ernährung zu. Die Grundidee, Ernährungsbildung an Kindergärten und Schulen durchzuführen, hat sich in der Vergangenheit gut bewährt.

Die Aufgaben des Kreisgesundheitsamtes liegen darin, ein gesundes Ernährungsverhalten bei Kindern und Jugendlichen zu fördern, Fehlernährung und Übergewicht zu reduzieren, um damit langfristig die Häufigkeit ernährungsbedingter Folgeerkrankungen zu verringern. Da Kindergärten und Schulen eine gute Plattform bieten, um Kindern und Jugendlichen entsprechendes Basiswissen zur gesunden und vollwertigen Ernährung zu vermitteln, werden diese Aufgaben an Kindergärten, Grund- und Förderschulen und weiterführenden Schulen durch besondere Projekte, Maßnahmen, Programme oder Veranstaltungen wie zum Beispiel

- Ernährungsunterricht: durch die Vermittlung von theoretischem Wissen über

gesunde Ernährung, vor allem aber auch durch praktische Beispiele sollen Kinder und Jugendliche ihre Essgewohnheiten hinterfragen, neue Kenntnisse erwerben und lernen, gesundes Essen selbst zuzubereiten

- Ernährungssprechstunden für Schüler und Schülerinnen, die individuelle Fragen rund um Ernährung und Gewicht haben
- Regelmäßig werden Fortbildungsveranstaltungen für Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher sowie andere Multiplikatoren durchgeführt, um den Kindern und Jugendlichen nachhaltig ein gutes und gesundes Ernährungsverhalten zu vermitteln
- Im Rahmen von Elternnachmittagen werden Eltern mit dem Thema „gesun-

de Ernährung“ vertraut gemacht, um im familiären Umfeld gesunde Ernährung und gesundheitsförderndes Essverhalten umzusetzen

- Optimierung der Mittagsverpflegung an den Schulen und des Angebotes der Schulkioske

Die Arbeit zielt darauf ab, die Einstellung und das Verhalten der Kinder und Jugendlichen in Bezug auf die Ernährung zu verbessern und durch geeignete Maßnahmen und Methoden Kinder und Jugendliche zur Mitarbeit anzuregen und durch Nachdenken und Überdenken der eigenen Gewohnheiten und des eigenen Verhaltens Veränderungen zu ermöglichen. Die bloße Vermittlung von Wissen rund um das Thema Ernährung reicht nicht aus,

um das Verhalten und die Einstellung zu ändern. Es ist vielmehr erforderlich, dass der Unterricht praxisnah und handlungsorientiert gestaltet wird.

abzudecken und nicht zu viele Kalorien zu sich zu nehmen. Anschließend geht's in die Schulküche um dort eine gesunde Mahlzeit zuzubereiten. Es ist immer wieder schön zu

Schule realisiert. Sie ist für die Schülerinnen und Schüler unkompliziert zu erreichen weil sie vor Ort in den Schulen stattfindet. Schwellenängste treten gar nicht erst auf.



Präsentation der Ernährungspyramide im Schulunterricht.



Interaktives Arbeiten mit der Ernährungspyramide im Schulunterricht.

Ein wesentliches Kennzeichen ist die Kombination aus der Vermittlung von theoretischem Wissen mit praktischer Übung. Auf diese Weise lässt sich am besten ein nachhaltiger Lerneffekt erzielen.

Hier ein Beispiel für Ernährungsbildung in der Sekundarstufe I:

Zur Verhaltensprävention wird Ernährungsbildung in Form von theoretischem Unterricht angeboten. In diesem Unterricht lernen die Schüler, wie man sich vollwertig und gesund ernähren kann. Zur Veranschaulichung dient dafür die Ernährungspyramide. Sie zeigt, von welchen Lebensmittelgruppen wieviel gegessen werden soll, um den Nährstoff- und Vitaminbedarf

sehen, wie viel Spaß die Schülerinnen und Schüler beim Kochen haben und wie gerne sie ihre selbst zubereiteten Speisen essen. Ziel ist es, den Wissensstand, das Verhalten und die Einstellung der Kinder und Jugendlichen in den Bereichen Ernährung und Essverhalten zu verbessern, sowie die Jugendlichen dazu anzuleiten, eine bewusste Einstellung zum eigenen Körpergewicht zu entwickeln.

Ein weiteres Angebot ist die Ernährungssprechstunde. Sie ist gedacht für Schülerinnen und Schüler, die Probleme und Fragen rund um die Themen Gewicht und Ernährung haben. Die Ernährungssprechstunde wird mittlerweile schon in mehreren Schulen angeboten und auf Anforderung der

Wichtig für eine erfolgreiche Beratung: Sie findet in einer für die Schüler vertrauten Atmosphäre und bekannten Umgebung statt. Des Weiteren haben die Schülerinnen und Schüler – wenn sie es wünschen – die Möglichkeit, ihren Beratungstermin gemeinsam mit einer Freundin, einem Freund oder einer sonstigen Bezugsperson wahrzunehmen. Sie können entweder einzeln, in Zweier- oder Dreiergruppen kommen. Die Dauer der Beratung richtet sich nach dem individuellen Bedarf, pendelt sich aber meistens bei etwa einer halben Stunde ein.

Ziel der Ernährungssprechstunde ist es zunächst einmal, die individuelle Problemlage zu erfassen und zu analysieren.



Lustige Brotgesichter.



Buntes Knabbergemüse.

Anknüpfend daran, wird versucht, somatische und psychische Aspekte der Ernährung zu verdeutlichen und eine frühzeitige Intervention bei erkannten Ernährungsfehlverhalten sicherzustellen. Häufig wird festgestellt, dass es selbst an elementaren Kenntnissen über gesunde Ernährung und Lebensmittel mangelt – ein großes Problem in der heutigen Zeit. Den Schülerinnen und Schülern brennen meistens die gleichen Fragen auf den Nägeln: „Bin ich zu dick? – „Wie ernähre ich mich gesund, und was mache ich, wenn ich Heißhunger verspüre?“ – „Muss ich Sport machen wenn ich abnehmen will?“

Wenn gewünscht, wird der Body-Mass-Index (BMI) der Schüler bestimmt, da der BMI Aufschluss über den Ernährungszustand gibt. Sehr hilfreich ist die Ermittlung

des BMI dann, wenn – was nicht selten vorkommt – ein sehr schlankes Mädchen mit der irrigen Meinung in die Beratung kommt, es sei viel zu dick und müsse dringend abnehmen. In solchen Fällen kann häufig die Einsicht vermittelt werden, dass überhaupt kein Übergewicht vorliegt und eine weitere Gewichtsabnahme sogar gesundheitsschädlich sein kann.

Es ist immer wieder erfreulich, wenn die Beratung tatsächlich zu einer Änderung des Essverhaltens führt und der Schüler oder die Schülerin darüber mit Stolz berichtet.

Auch für Erwachsene gibt es Angebote:

So werden Workshops für Polizeibeamtete der Kreispolizeibehörde angeboten. Im Rahmen des Sozialpsychiatrischen Dienstes

des Gesundheitsamtes werden auch Angebote für suchtkranke Personen angeboten. Eine weitere Aufgabe ist es, gesundheitsförderliche Maßnahmen für die Beschäftigten im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements mit zu entwickeln und durchzuführen. Ein wichtiger Baustein ist die Betriebsverpflegung. Ziel ist die Qualitätsverbesserung und -sicherung des Kantinensens in der Kreisverwaltung.

Auch bei der Arbeit mit Erwachsenen ist ein wesentliches Kennzeichen die Kombination aus der Vermittlung von theoretischem Wissen mit praktischer Übung. Auf diese Weise lässt sich am besten ein nachhaltiger Lerneffekt erzielen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2015 53.60.20



„Besser essen, mehr bewegen!“ im Kreis Warendorf

Von Petra Lummer, Gesundheitsplanerin,
Kreis Warendorf

Für ein gesundes Ernährungs- und Bewegungsverhalten von Familien mit Kindern im Alter bis zu fünf Jahren setzen sich die Kinderärzte im Kreis Warendorf und das Kreisgesundheitsamt gemeinsam ein. Wenn Eltern mit ihren Kindern zu den Vorsorgeuntersuchungen U2 bis U9 gehen, erhalten sie seit April 2014 in den Kinderarztpraxen ein farbiges Informationsblatt mit Hinweisen zum Thema gesunde Ernährung und Bewegung – jeweils passend für die entsprechende Altersgruppe. Die kurzen und leicht verständlichen Tipps beruhen auf den Handlungsempfehlungen des Netzwerks „Gesund ins Leben“, die auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen basieren.

Den 16 niedergelassenen Kinderärzten im Kreis stehen diese Materialien jetzt in praktischen Karteikästen zur Verfügung, so dass sie in den Kinderarztpraxen immer griffbereit sind und bei den Besuchen den Eltern ausgehändigt werden können.

Das Ziel des gemeinsamen Projektes von Gesundheitsamt sowie Kinderärztinnen und -ärzten ist es, alle Eltern im Kreis Warendorf einheitlich bei den Vorsorgeuntersuchungen U2 bis U9 mit Hilfe der Beratungsleitfäden gezielt und verständlich über gesunde Ernährung und Bewegung zu informieren. Fragen wie „Wie gehe ich mit Zwischenmahlzeiten um?“, „Welche Getränke sind für mein Kind am besten geeignet?“ oder „Wie kann ich ein gesundes Bewegungsverhalten bei meinem Kind fördern?“, werden in den Merkblättern beantwortet. Zudem gibt es konkrete Ratschläge dazu, wie Eltern mit ihrem Kind altersgerecht umgehen sollten, um dessen optimale gesundheitliche Entwicklung zu fördern. Zuhause können die Eltern diese kompakten Informationen jederzeit nachlesen. Die Informationsblätter sind auch in türkischer Sprache in den Kinderarztpraxen erhältlich.



Landrat Dr. Olaf Gericke (2.v.l.) überreichte Dr. Ulrich Hüttermann (4.v.l.), Obmann der Kinderärzte im Kreis, Dr. Romanus Röhnelt, Leiter des Qualitätszirkels der Kinderärzte im Kreis, und Dr. Ute Tietjen die ersten Karteikästen mit den Infoblättern zum Thema Kindergesundheit – zusammen mit Gesundheitsamtsleiterin Dr. Elke Rehfeldt (1.v.l.) und Gesundheitsplanerin Petra Lummer.

Essgewohnheiten und Bewegungsverhalten werden früh geprägt

Das gesundheitsförderliche Projekt hat das Gesundheitsamt mit dem Ziel initiiert, möglichst früh die Gesundheit der Kinder im Kreis Warendorf zu fördern. Junge Familien benötigen klare und einheitliche Informationen sowie ein Bewusstsein für die große Bedeutung, die eine gesunde Ernährung und ausreichend Bewegung haben. Ein besonderes Augenmerk wurde daher darauf gelegt, dass die Tipps und Hinweise alltagstauglich und fachlich korrekt sind.

Essgewohnheiten werden sehr früh und dauerhaft geprägt. Deshalb ist eine rechtzeitige, kompetente, entwicklungsbegleitende Ernährungsberatung ein möglicher Weg der Vorbeugung. Ebenso ist eine Anleitung zur Bewegungserziehung und -förderung erforderlich. Denn ausreichende Bewegung wird im Zeitalter der Bildschirmmedien immer wichtiger, um Übergewicht und ernährungsabhängigen Erkrankungen vorzubeugen.

Bunte Infoblätter mit altersgerechten Hinweisen

Die bunten Informationsblätter im DIN A5-Format, die die medizinischen Fachangestellten bei den Vorsorgeuntersuchungen in das gelbe Früherkennungsheft legen, enthalten in übersichtlicher und verständlicher Form die wichtigsten Informationen für die jeweilige Altersgruppe für die Themenbereiche Ernährung und Bewegung.

Die Vorderseite der Merkblätter fasst Empfehlungen zu den Themen Ernährung und Bewegung in Kurzform zusammen, die jeweils auf der Rückseite ausführlich erklärt werden. Zuhause können die Eltern diese kompakten Informationen jederzeit nachlesen. Ein QR-Code auf dem Blatt ermöglicht es, direkt auf der qualitätsgesicherten Internetseite www.gesund-ins-leben.de weiterführende Informationen abzurufen. Ursprünglich wurde das Projekt im Kreis Herford in den Jahren 2006 bis 2009 im Rahmen eines Aktionsbündnisses „Kids Vital“ entwickelt und erprobt. Die Informationsblätter wurden damals interdisziplinär in einer Arbeitsgruppe – bestehend aus einer Hebamme, zwei Kinderärzten und einer Physiotherapeutin – im Kreis Herford erarbeitet.

Die damaligen Erkenntnisse basierten auf der Grundlage der Fachgesellschaften Deutsche Gesellschaft für Ernährung, Forschungsinstitut für Kinderernährung in Dortmund, Berufsverband der Kinder- und



Den Kinderärzten im Kreis stehen die Materialien für die einzelnen Altersgruppen in praktischen Karteikästen zur Verfügung – die Infoblätter werden den Eltern bei den Vorsorgeuntersuchungen U2 bis U 9 ausgehändigt.

Jugendärzte, Deutsche Gesellschaft für Sportmedizin und Prävention sowie der Sektion Kinder- und Jugendsport.

Kinderarztpraxis ist der geeignete Ort

Die Inhalte der Informationsblätter hat der Kreis Warendorf mit der Unterstützung des Qualitätszirkels der Kinderärzte und dem Obmann der Kinderärzte im Kreis aktualisiert – entsprechend den Empfehlungen des Netzwerks „Gesund ins Leben – Netzwerk junge Familie“. Das Ergebnis hat der Kreis in ein frisches Layout gegossen, das neugierig macht und zum Lesen anregt.

Das Projekt wurde wissenschaftlich durch eine Studentin der Gesundheitswissenschaften im Rahmen ihrer Masterarbeit an der Uni Bielefeld evaluiert.

Die Studentin nutzte dafür eine qualitative Evaluationsmethode. Sie führte Interviews mit Eltern, die den Beratungsleitfaden erhalten haben, durch. Diese wurden mittels der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring¹ ausgewertet. Die Auswertungskategorien greifen das Gesundheitsverhalten, die Erfahrungen und Meinungen zum Projekt sowie Aspekte der Projektwirkung auf.

Zu den wichtigsten Evaluationsergebnissen gehören:

- Die Kinderarztpraxis ist ein geeigneter Ort für die Herausgabe von qualitätsgesicherten Informationen zu den Themen Ernährung und Bewegung.

- Die befragten Eltern gaben überwiegend eine positive Rückmeldung zur Übersichtlichkeit und Kürze der Informationen sowie zur optischen Gestaltung der Informationsblätter.
- Die befragten Eltern zeigen ein Interesse an Ernährung und Bewegung, was sich auch im ihrem Alltag zeigt. Einige Eltern haben aus der Maßnahme Anregungen für Spiele mit den Kindern erhalten. Die meisten fühlten sich in ihrem Gesundheitsverhalten bestätigt.

Die Informationsblätter sind bislang ausschließlich von niedergelassenen Kinderärztinnen und Kinderärzten herausgegeben worden. Zukünftig sollen auch alle anderen Berufsgruppen, die an der Entwicklung des Kindes beteiligt sind (z.B. Hebammen, Erzieherinnen etc.), die Qualitätsstandards für gesunde Ernährung und Bewegung für Kinder bis zu fünf Jahren übernehmen und weiterverbreiten.

Die Informationsblätter stehen auf den Kreisseiten für Interessierte als PDF-Dokumente zum Herunterladen zur Verfügung: www.kreis-warendorf.de

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2015 53.60.20

¹ Philipp A. E. Mayring: deutscher Psychologe, Soziologe und Pädagoge und Mitbegründer der qualitativen Inhaltsanalyse



Gemeinsame Aktionswoche „Gesunde Kita in Bergheim“

Von Dr. Karin Moos, Kinder- und Jugendgesundheitsdienst und Anton-Josef Cremer, Sozialdezernent, Rhein-Erft-Kreis

Mit einer sehenswerten Zirkusvorführung und selbst produzierten Fruchtemüslis beendeten Vorschulkinder aus Bergheim eine erfolgreiche Aktionswoche zur Förderung der Kindergesundheit in den Kitas der Stadt Bergheim. Die Abschlussveranstaltung im Kreishaus Bergheim wurde von Christoph Biermann moderiert, der vielen Kindern aus der Sendung mit der Maus bekannt war.

Auch beim Finale im Kreishaus ging es wieder um die Themen Bewegung und gesunde Ernährung, die im Verlauf der gesamten Aktionswoche „Gesunde Kita in Bergheim“ im Vordergrund standen. Mit einem bunten Mix aus bewegungsfördernden und ernährungsbezogenen Aktivitäten in den Kitas, einem großen Gesundheitscheck des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes sowie öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen zum Thema Kindergesundheit wollten das Gesundheitsamt und die Stadt Bergheim auf den hohen Stellenwert einer aktiven Gesundheitsförderung im frühen Kindesalter hinweisen. Darüber hinaus sollten die Eltern der etwa 1.700 Kita-Kinder in Bergheim als Gesundheitspartner gewonnen werden.

immer auch die Kita-Eltern mit einzubeziehen. Er wies darauf hin, dass die körperliche Leistungsfähigkeit von Kindern in den letzten 25 Jahren stetig abgenommen hat und bereits über die Hälfte der Erwachsenen nicht nur im Rhein-Erft-Kreis übergewichtig ist. Vor diesem Hintergrund hoben Landrat Michael Kreuzberg und der



v.l.n.r. Klaus-Hermann Rössler, Beigeordneter der Stadt Bergheim und Landrat Michael Kreuzberg, Rhein-Erft-Kreis, besuchen die Aktionswoche „Gesunde Kita“.



Dr. Karin Moos, Kinder- und Jugendgesundheitsdienst Rhein-Erft-Kreis, berichtet über den Gesundheitscheck des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes.

Wir haben nicht viel davon, wenn in der Kita ausschließlich Wasser getrunken wird, aber der Kühlschrank im Elternhaus voller Limo steht“, meinte Dr. Franz-Josef Schuba, Leiter des Gesundheitsamtes im Rhein-Erft-Kreis, für den es immens wichtig ist, bei gesundheitsfördernden Kita-Projekten

Jahren und arbeiten dort trägerübergreifend an gemeinsamen Gesundheitszielen und Qualitätsstandards vor allem in den Bereichen Sprach- und Bewegungsförderung sowie gesunde Ernährung. Im Verlauf der Aktionswoche konnte den Kitas daher das Qualitätssiegel „Gesund und Lecker“

Beigeordnete der Stadt Bergheim, Klaus Hermann Rössler, noch einmal das Bergheimer Kindernetzwerk (BBK) hervor, das sich in Sachen „Gesunde Kita“ auf einem guten Weg befinde und nicht nur im Rhein-Erft-Kreis beispielhaft voranginge. Im BBK kooperieren die 35 Bergheimer Kitas bereits seit vielen

verliehen werden, womit der vorläufige Höhepunkt langjähriger Anstrengungen für eine gesunde und kindgerechte Kita-Ernährung markiert war.

Dezernent Anton-Josef Cremer unterstrich: „Ich würde mich freuen, wenn das Bergheimer Modell für gelungene Netzwerkarbeit auch auf andere Kommunen im Rhein-Erft-Kreis abfärbt und kann nur versichern, dass das Kreisgesundheitsamt sie auf dem Weg zu einer gesunden Kita nach Kräften unterstützen würde.“

Ich muss allerdings auch darauf hinweisen, dass solche gesundheitsfördernden Maßnahmen in der Regel einen langen Atem benötigen und keinesfalls zum Nulltarif zu haben sind.“

Weitere Infos zur Aktionswoche „Gesunde Kita in Bergheim“ findet man unter <http://www.rhein-erft-kreis.de/extranet/gesundheitslandschaft/fitness-und-ernaehrung/>



Erfolge der zahnmedizinischen Prophylaxe im Kreis Mettmann

Von Dr. med. dent. Dirk Erdmann, Abteilungsleiter Zahnärztlicher Dienst, Kreisgesundheitsamt, Kreis Mettmann

Ziel zahnärztlicher Präventionsbemühungen ist es, allen Menschen über alle Lebenssituationen hinweg ein naturgesundes Gebiss zu ermöglichen und zu erhalten – vom ersten Milchzahn bis ins hohe Alter. Dieser in den 80er Jahren erfolgte Paradigmenwechsel weg von einer rein kurativen und hin zu einer mehr präventiven Zahnheilkunde wurde dann auch im Sozialgesetzbuch V (SGB V) – hier in den §§ 21 und 22 zur Gruppen- und Individualprophylaxe – verankert und zeitigt seitdem eindrucksvolle und nachhaltige Erfolge. Belegt wird dies durch die in regelmäßiger Abfolge bundesweit durchgeführten epidemiologischen Studien (DMS I bis V, DAJ-Studien etc.), aber auch durch die regionale Gesundheitsberichterstattung.

Zitat aus der vom Robert-Koch-Institut und dem Statistischem Bundesamt im August 2009 veröffentlichten Publikation aus der Reihe Gesundheitsberichterstattung des Bundes (Heft 47: Mundgesundheit): „Bei Kindern und Jugendlichen gelang es in Deutschland seit den 1970er-Jahren, die Kariesprävalenz durch Maßnahmen der Gruppenprophylaxe, die die Untersuchung der Mundhöhle, Erhebung des Zahnstatus, Zahnschmelzhärtung durch regelmäßige lokale Fluoridierung, Ernährungsberatung und Mundhygieneinstruktionen umfassen, um circa 80 Prozent zu senken.“
Dabei erreicht die Gruppenprophylaxe Kinder und Jugendliche in deren unmittelbarem Lebensumfeld (Setting-Ansatz) und verfolgt somit eine der Kernstrategien der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Sie ist als Betreuungsangebot für alle Bevölkerungsschichten zugänglich, auch zum Beispiel für sozioökonomisch und/oder psychosozial Benachteiligte, die ansonsten ein geringeres Inanspruchnahmeverhalten für Gesundheitsangebote zeigen.

Konzept, Organisation und Vernetzung der zahnmedizinischen Gruppenprophylaxe im Kreis Mettmann

Im Kreis Mettmann setzt der Jugendzahnärztliche Dienst in Kooperation mit der „Arbeitsgemeinschaft Zahngesundheit im Kreis Mettmann“ (AGZ) den Aufgabenkatalog der zahnmedizinischen Gruppenprophylaxe seit dem Jahr 1993 flächendeckend in den zugehörigen zehn Städten um. Betreut werden derzeit rund 34.000 Kinder und Jugendliche in Kindergärten, Grund- und Förderschulen. Neben den gesetzlichen Krankenkassen, die den überwiegenden Teil der Finanzierung der AGZ tragen, ist dabei auch die niedergelassene Zahnärzteschaft aktiv mit in das Konzept eingebunden. In Städten mit erhöhtem sozialen Handlungsbedarf

werden über Integrationshilfen und Kinder- und Jugendberatungsstellen, zum Beispiel MO.Ki./Monheim am Rhein auch sozialzahnärztliche Bereiche mit abgedeckt. Im Rahmen des Screening-Verfahrens untersuchen die vier kalibrierten Zahnärzte-Teams im standardisierten Verfahren alle erreichbaren Kinder, führen eine EDV-gestützte Dokumentation durch und geben schriftliche Informationen und Empfehlungen an die Eltern/Erziehungsberechtigten weiter. Parallel hierzu suchen die neun Prophylaxeberaterinnen der AGZ die Einrichtungen auf und führen dort ihr

zur Verbesserung der Mundgesundheit in der Risikogruppe (s. u.). Alle Daten fließen im Übrigen auch in die Jahresdokumentation der Landesarbeitsgemeinschaft und von dort in die zentrale Datensammlung der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugendzahnpflege (DAJ) ein.

Aktuelle Daten zur Mundgesundheit im Kreis Mettmann

- Die Zahngesundheit der Drei- bis Sechsjährigen hat sich seit 1999 um circa 43 Prozent verbessert. Die Zahl erkrankter

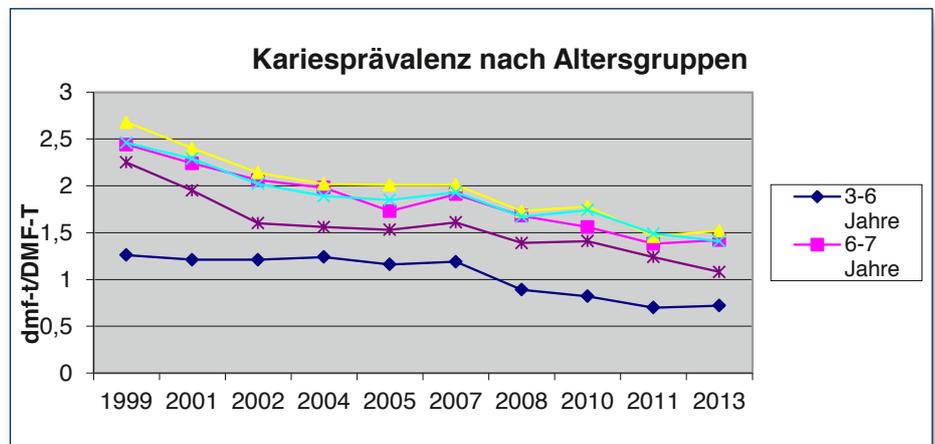


Tabelle 1: Karies-Decline nach Altersgruppen.

jeweiliges, altersspezifisch ausgerichtetes Prophylaxeprogramm durch. Durch Auswertung der im Screening gewonnenen Daten generiert der Zahnärztliche Dienst sogenannte „Risikoprofile“, sodass eine Rankingliste der Mundgesundheit in Kindergärten und Schulen entsteht („In welchen Kindergärten und Schulen sind die meisten Kinder mit hohem Kariesrisiko?“). Darüber hinaus kann eine Identifizierung einzelner Kinder mit hohem Kariesrisiko erfolgen. Beide Verfahren sind von elementarer Bedeutung für eine effiziente Durchführung „spezifischer Programme“

Zähne („Kariesprävalenz“) ist von 1,26 auf 0,72 zurückgegangen.
 • Die Zahngesundheit der Sechs- bis Zehnjährigen in Grund- und Förderschulen des Kreises Mettmann hat sich in diesem Zeitraum ebenfalls um circa 44 Prozent verbessert. Die Kariesprävalenz konnte von 2,42 auf 1,36 reduziert werden.
 • Im selben Zeitraum (seit 1999) hat sich die Zahl der absolut zahngesunden Drei- bis Sechsjährigen um circa 19 Prozent erhöht. Sie ist von 67,84 Prozent auf 80,92 Prozent angestiegen.

- Bei den Sechs- bis Zehnjährigen in Grund- und Förderschulen des Kreises Mettmann hat sich in diesem Zeitraum die Zahl absolut zahngesunder Kinder sogar um circa 49 Prozent verbessert. Sie ist von 38,76 Prozent auf 58,18 Prozent gestiegen.

eine Ungleichverteilung der Erkrankungshäufigkeit und der Erkrankungswahrscheinlichkeit gibt, die in die Fachsprache begrifflich als „Polarisierung des Kariesrisikos“ oder „Kariesschieflage“ Eingang gefunden hat. Dieses Phänomen ist bundesweit mit unterschiedlicher regionaler

liegt. Die Maßnahmen werden begleitet durch mehrsprachige Informationsblätter und Formulare, da die Durchführung lokaler Fluoridierungen das Einverständnis der Erziehungsberechtigten/Eltern voraussetzt. Die Zahl der derart zusätzlich betreuten Kinder betrug im vergangenen Schuljahr 2.430.

Die Wirksamkeit dieser Aktivitäten wurde zwischenzeitlich durch eine Studie („Identifizierung und Betreuung von Kindern mit hohem Kariesrisiko“) von Prof. Dr. Zimmer (Universität Witten/Herdecke) bestätigt: „[...] Ein Programm mit aufsuchender Betreuung, das auf gesunderzieherischen Maßnahmen und der halbjährlichen Anwendung eines hochkonzentrierten Fluoridlackes im Rahmen der Gruppenprophylaxe basiert, führt nach vierjähriger Anwendung während der Grundschulzeit (1. bis 4. Klasse) zu einer statistisch gesicherten Karieshemmung [...] Das Programm ist auch besonders wirtschaftlich, da es pro Kopf und Jahr nur etwa 8 Euro kostet [...]“

2. „Intensivberatung“:

Seit August 2007 erhalten die Erziehungsberechtigten/Eltern derjenigen Kinder, die kriterienentsprechend zur „Hochrisikogruppe“ zählen, ein separates (via Schul-/Kindergartenleitung versendetes) Anschreiben mit konkret terminiertem Beratungsangebot im jeweiligem Gesundheitsamt. Dieses niederschwellige Angebot wird kostenfrei in einer separat eingerichteten Nachmittags-Sprechstunde realisiert. Dabei findet in Anwesenheit der begleitenden Erziehungsberechtigten/Eltern eine Nachuntersuchung des Kindes auf dem Behandlungsstuhl statt („gemeinsamer Blick in den Mund“). Es schließt sich eine intensive Einzelfallberatung und ein zusätzlicher individueller Prophylaxeimpuls an. Fakultativ kann dieses („Regel“-) Vorgehen auch durch eine aufsuchende Beratung im Kindergarten, in Ausnahmefällen auch durch eine telefonische Beratung ersetzt werden.

Auch diese Maßnahme zeigt eine hohe Erfolgsquote: Rund 75 Prozent der Erziehungsberechtigten/Eltern (rund 400 pro Jahr) nehmen dieses Angebot einer Einzelfallberatung an. Zudem ließ sich in einer Stichprobe feststellen, dass die Zusatzberatung durch den Zahnärztlichen Dienst häufig in eine zahnärztliche Therapie beziehungsweise Sanierung in der Praxis mündet.

Ausblick: Prävention der frühkindlichen Karies (ECC)

Als weiteres, aktuell beunruhigendes Phänomen haben Bundeszahnärztekammer

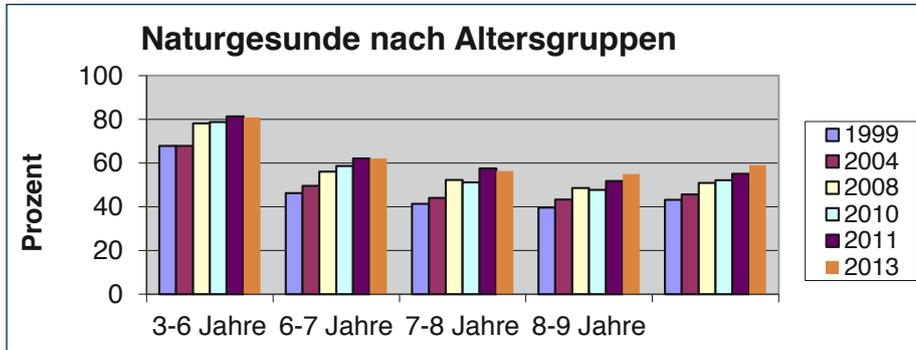


Tabelle 2: Naturgesunde Gebisse in Prozent und Altersverteilung.

Bestandsaufnahme und Handlungsziele

Die Mundgesundheitsziele der WHO, definiert auf das Jahr 2000, wurden im Kreis Mettmann erreicht und weit übertroffen. Von der WHO wurde damals postuliert: Kariesfreiheit bei 50 Prozent der Fünf- bis Sechsjährigen und nicht mehr als drei erkrankte Zähne bei den Zwölfjährigen.

Die aktuellen Zieldefinitionen für die Arbeit des Zahnärztlichen Dienstes im Kreis Mettmann und der Mitarbeiterinnen der AGZ sind hergeleitet aus den Beschlüssen der Bundeszahnärztekammer – unter Bezug auf die Inhalte der „Global Goals for Oral Health“ der FDI (Fédération Dentaire Internationale), projiziert auf das Jahr 2020. Die Übernahme dieser mittelfristigen epidemiologischen Ziele für die Mundgesundheit von Kindern und Jugendlichen erfolgte nach Konsultierung mit den Beteiligten der AGZ. Für die Altersgruppe nach § 13 ÖGDG und § 21 SGB V sind dies:

ZIEL 1: „Der Anteil kariesfreier Milchgebisse bei den sechsjährigen Kindern soll mindestens 80 Prozent betragen“. Status Quo (2013): 67,45 Prozent

ZIEL 2: Weitere nachhaltige Reduktion der Gruppe von Kindern und Jugendlichen mit erhöhtem oder stark erhöhtem Kariesrisiko. Status Quo (2013): Altersgruppe 3-6 Jahre: 8,32 Prozent (2005: 14,15 Prozent); Altersgruppe: 6-10 Jahre: 6,18 Prozent (2005: 8,85 Prozent).

Polarisierung des Kariesrisikos

Trotz dieser insgesamt sehr positiven Entwicklung lässt sich im Rahmen der epidemiologischen Daten herausfiltern, dass es

Ausprägung vorhanden, auch im Kreis Mettmann. Bezogen auf die aktuelle Situation heißt dies: Zwar kennen rund 81 Prozent der Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren überhaupt keine Zahnprobleme. Aber viele der übrigen 19 Prozent haben nicht nur einen, sondern gleich mehrere erkrankte Zähne. Diese „Risikogruppe“ (= Kinder mit erhöhtem zahnmedizinischen Handlungsbedarf) steht seit Langem besonders stark im Fokus gruppenprophylaktischer Bemühungen und konnte in den vergangenen Jahren (s. o. unter Ziel 2) durch die konsequente Umsetzung spezifischer Programme zahlenmäßig stark reduziert werden.

Spezifische Programme

1. „Intensivprophylaxe“:

Seit dem Jahr 2001 betreut der Zahnärztliche Dienst diejenigen Schulen (Grund- und Förderschulen) noch intensiver, in denen besonders viele Kinder mit hohem Kariesrisiko festgestellt werden. Als Indikator werden die aus der Statistik resultierenden Risikoprofile genutzt. Diese Schulen erhalten jährlich zwei zusätzliche Prophylaxeimpulse, in denen unter anderem eine verstärkte Motivation zur Mundhygiene, Einüben der Zahnputzsystematik und lokale Fluoridierungsmaßnahmen (Einbürsten von Fluoridgel) auf dem Programm stehen. Erfahrungsgemäß werden die geschilderten Aktivitäten von allen eingebundenen Schulen (Schulleitung und Lehrern) sehr begrüßt und auch nachhaltig unterstützt, wenn das Problembewusstsein durch Vorgespräche und Informationen geweckt ist. Besonders erfreulich ist die Teilnahmefrequenz der Schülerinnen und Schüler, die seit über zehn Jahren nahe bei 100 Prozent

und Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung das vermehrte Auftreten frühkindlicher Karies („early childhood caries“ = ECC) erkannt. Es wird über eine Prävalenz von durchschnittlich 10 bis 15 Prozent mit hoher regionaler Varianz berichtet. Hier gibt es derzeit eine Präventionslücke, da die Maßnahmen der zahnmedizinischen Individualprophylaxe definitionsgemäß (Sozialgesetzbuch V) erst ab dem dritten



Early Childhood Caries (ECC / frühkindliche Karies).

© Universität Greifswald (Prof. Dr. Ch. Splieth)

Lebensjahr greifen, aber offenbar schon vorher ein Interventionsbedarf vorliegt. Hier werden auch von Seiten der Akteure der Gruppenprophylaxe flankierende Programme, gerade im Hinblick auf die vermehrte Ganztagesbetreuung von Kleinkindern notwendig werden.

EILDienst LKT NRW

Nr. 1/Januar 2015 53.60.20



Zahnärztliche Gruppenprophylaxe in Westfalen-Lippe - ein Erfolgsmodell?!

Von Heike Hagenhoff-Beuse, Leiterin der Geschäftsstelle des Arbeitskreises Zahngesundheit Westfalen-Lippe, Münster

Seit 1983 engagiert sich der Arbeitskreis Zahngesundheit Westfalen-Lippe auf dem Gebiet der Gruppenprophylaxe zur Verhütung von Zahnerkrankungen. Mit dem Ziel „Gesunde Zähne“ werden einheitliche Programme vorrangig in Kindergärten und Grundschulen eingesetzt. Nur durch Kontinuität in der Betreuungsarbeit und einem engen Zusammenspiel der beteiligten Mitgliedsorganisationen hat sich so über die Jahrzehnte ein deutlicher Kariesrückgang einstellen können.

Nordrhein-Westfalen weist gegenüber dem weiteren Bundesgebiet die Besonderheit auf, dass die Landesteile Nordrhein und Westfalen-Lippe eigenständige Kammerbezirke sowohl im ärztlichen als auch im zahnärztlichen Bereich bilden. Somit gibt es nicht, wie in den anderen Bundesländern, eine gemeinsame Landesarbeitsgemeinschaft zur Förderung der Jugendzahnpflege. Die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Jugendzahnpflege in Nordrhein (AG JZP NR) und der Arbeitskreis Zahngesundheit Westfalen-Lippe (AK ZG WL) bilden in den beiden Landesteilen eigene Gesellschaften, sogar mit unterschiedlichen Gesellschaftsformen, die aber das gleiche Ziel verfolgen: „Verhütung von Zahnerkrankungen“. Die Rechtsgrundlage für die Durchführung der zahnärztlichen Gruppenprophylaxe ergeben sich aus § 21 SGB V (Sozialgesetzbuch V) und § 13 ÖGDG (Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst).

Kooperation ist gefragt

Der Gesetzgeber hat bereits in § 21 SGB V festgelegt: „Die Krankenkassen haben im Zusammenwirken mit den Zahnärzten und den für die Zahngesundheitspflege der Länder zuständigen Stellen unbeschadet der Aufgaben anderer gemeinsam und einheitlich Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen ihrer Versicherten, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu fördern und sich an den Kosten der Durchführung zu beteiligen. Sie haben auf flächendeckende

Maßnahmen hinzuwirken. ...“. Mitglieder des Arbeitskreises Zahngesundheit Westfalen-Lippe sind folglich die sechs Verbände der Krankenkassen, die zahnärztlichen Körperschaften (Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe und Zahnärztekammer Westfalen-Lippe), der Bundesverband der Zahnärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes, Landesstelle Westfalen, der Landkreistag NRW, der Städtetag NRW sowie der Städte- und Gemeindebund NRW. Die Rahmenvereinbarung des AK ZG WL regelt weiter, wie sich die einzelnen Mitgliedsorganisationen in die Gruppenprophylaxe einbinden. Vereinfacht dargestellt finanzieren die Krankenkassen die Sachkosten, wie zum Beispiel Zahnbürsten, Printmedien, Demonstrationsmaterialien. Der Landkreistag, der Städtetag und der Städte- und Gemeindebund leisten ihren Beitrag in der Regel dadurch, dass sie Personal, insbesondere Jugendzahnärzte, durch die unteren Gesundheitsbehörden zur Verfügung stellen. Die Jugendzahnärzte führen vorrangig die zahnärztlichen Untersuchungen in Kindergärten und Schulen durch. Hinzu kommen Fluoridierungen bei Kindern mit erhöhtem Kariesrisiko, Schulungen von Eltern und Multiplikatoren sowie die Koordination und Organisation von Gruppenprophylaxeveranstaltungen. Die Körperschaften der Zahnärzte bringen sich dadurch ein, dass ihre Vertragszahnärzte sich auf freiwilliger Basis zur Mitarbeit bereit erklären. Es handelt sich um Zahnärztinnen und Zahnärzte aus freier Praxis, die Kindergärten und/oder Grundschulen im Zusammenspiel mit

ihren Prophylaxefachkräften gruppenprophylaktisch betreuen.

Ebenfalls ist in der Rahmenvereinbarung des AK ZG WL festgelegt, dass zur Umsetzung von Prophylaxemaßnahmen in jedem Kreis und in jeder kreisfreien Stadt örtliche Arbeitskreise zu bilden sind. Sie tragen wie die Dachorganisation die Bezeichnung Arbeitskreis Zahngesundheit Westfalen-Lippe im Kreis .../ der Stadt ... und verwenden das einheitliche Erscheinungsbild des AK ZG WL (Logo, Medien et cetera). Die Geschäftsstellen der örtlichen Arbeitskreise Zahngesundheit sind bis auf wenige Ausnahmen entweder bei einer AOK-Geschäftsstelle oder beim Gesundheitsamt (einer kreisfreien Stadt beziehungsweise eines Kreises) angesiedelt. In den örtlichen Arbeitskreisen wirken Vertreter der örtlichen Krankenkassen, der zahnärztlichen Körperschaften sowie des zahnärztlichen Dienstes der unteren Gesundheitsbehörden zur Umsetzung der Maßnahmen zur



Das Logo des Arbeitskreises Zahngesundheit.

Verhütung von Zahnerkrankungen mit. Mit beratender Stimme können dem örtlichen Gremium auch Kindergartenträger, Schulträger und Elternvertretungen angehören. Auf der regionalen Ebene kommt der Kooperation mit den unterschiedlichen Stellen eine besondere Bedeutung zu.

Neues Betreuungskonzept für Kindergärten und Kitas

Regelmäßige und richtige Mundhygiene, zahngesunde Ernährung, regelmäßiger Zahnarztbesuch und Härten des Zahnschmelzes durch Fluoride sind Themen, die altersgerecht in Kindertagesstätten und Schulen behandelt werden. Die gruppenprophylaktische Betreuung zielt darauf ab, den Kindern von klein auf zu vermitteln, dass Zähne ein Leben lang gesund bleiben können. Mit Einführung des Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiz) zum 01.08.2008 ist die Zahl der Kinder unter drei Jahren in den Kindergärten kontinuierlich gestiegen. Nach dem Kinderförderungsgesetz (KiföG) besteht seit dem 01.08.2013 für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, ein Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Dies hat in den letzten Jahren massiv zu einer Veränderung der Kindergartenlandschaft geführt. Hinzu kommt, dass sich die frühkindliche Karies nicht so reduziert hat, wie die Karies im bleibenden Gebiss. Für den AK ZG WL bestand somit Handlungsbedarf mit dem Ergebnis, dass nach den Sommerferien 2014 ein überarbeitetes Kindergartenprogramm eingeführt wurde. Zur Unterstützung der aktiv betreuenden Zahnärztinnen und Zahnärzte aus freier Praxis und der Gesundheitsämter sowie deren Prophylaxefachkräfte und der Mitarbeiterinnen der örtlichen Arbeitskreise wurden ausführliche Grundlageninformationen zusammen mit Anschauungsmaterialien zusammengestellt. Die Materialien sind besonders hilfreich bei der Information und Beratung von Erzieherinnen, Erziehern und Eltern im Rahmen der Betreuung insbesondere der Kinder unter drei Jahren einzusetzen. Durch eine frühe Ritualbildung kann schon bei den Kleinsten begonnen werden, die Gewohnheit der Zahnpflege zu prägen. Erzieherinnen und Erzieher im Kindergarten sind erste wichtige Bezugspersonen außerhalb der Familie, die gesundheitsförderliches Verhalten unterstützen und begleiten können. Ein wichtiger Aspekt dabei ist auch die Tatsache, dass im Kindergarten alle Kinder erreicht werden können. Für Kinder aus Familien, in denen die Erziehung zur Zahngesundheit keinen besonders hohen Stellenwert hat, können die Erzieherinnen

und Erzieher für Chancengleichheit sorgen. Das gemeinsame Ziel „Kinder mit gesunden Zähnen“ kann nur erreicht werden, wenn alle Beteiligten ein Netzwerk bilden und ihre speziellen Aufgaben regelmäßig übernehmen.



Beim täglichen Zähneputzen können auch die kleinen Kinder einbezogen werden.

Foto: Zahnärztin Margret Höltker, Barntrup

Grundschulkonzept „Gesund im Mund“

Was Kinder in frühen Jahren lernen, praktizieren sie meist ein Leben lang. Wichtig ist daher, dass sich die gruppenprophylaktische Betreuung in der Grundschule fortsetzt. So hatte der AK ZG WL zusammen mit der AG JZP NR das Grundschulkonzept „Gesund im Mund“ erarbeiten lassen. Pro Schuljahr und Jahrgang beziehungsweise Klasse ist jeweils eine Doppelstunde Unterricht vorgesehen. Diese wird von speziell ausgebildeten Mitarbeiterinnen der örtlichen Arbeitskreise, Zahnärztinnen und Zahnärzten aus freier Praxis und der Gesundheitsämter sowie deren zahnmedizinischen Fachangestellten gestaltet. Den Kindern soll eine positive Haltung zum Thema „Zahn- und Mundgesundheit“ vermittelt werden. In den vier Jahrgängen der Grundschule werden unterschiedliche Themen-

schwerpunkte (zum Beispiel zahngesunde/zahngesunde Ernährung; KAI-Zahnputzsystematik, Namen und Funktionen der Zähne; Zahnaufbau, Kariesentstehung und -verhütung; Fluoridierung) behandelt. Dabei ist das Thema „Zähneputzen“ im Sinne eines pädagogischen Spiralcurriculums für alle vier Schuljahre in unterschiedlicher Art und Weise verbindlich eingebunden. Nach wissenschaftlichen Untersuchungen ist ein Lernerfolg bei Schülern vor allem dann zu erwarten, wenn der Unterricht sowohl im gemeinsamen Klassenunterricht als auch individuell geschieht (Unterricht nach dem sogenannten „Sandwichprinzip“). So wird in

allen vier Schuljahren in einer einleitenden Unterrichtsphase an die vorhandenen Kenntnisse und Erfahrungen der Schüler angeknüpft. Dann folgt die Phase „Lernen an Stationen“ mit sieben bis acht verschiedenen Stationen in den einzelnen Jahrgängen und unterschiedlichen Aufgabenstellungen.



Unterricht in der 4. Klasse der Burgschule Ottenstein in Ahaus: Ich stelle mir selbst eine Zahnpasta her.

Foto: Arbeitskreis Zahngesundheit im Kreis Borken

Die Schüler entscheiden selbst über die Reihenfolge, die verwendete Zeit pro Aufgabe, die Sozialform, welche und wie viele Stationen besucht werden. Die benö-

tigten Stationsmaterialien werden vom örtlichen Arbeitskreis Zahngesundheit zur Verfügung gestellt. Die Schlussphase (Vertiefung und Reflexion) findet wieder im gemeinsamen Klassenunterricht statt. Das Grundschulkonzept wurde zwischenzeitlich wissenschaftlich evaluiert mit dem Ergebnis einer hohen Akzeptanz und Wertschätzung bei Schülern, Lehrern, Schulleitern und auch den Prophylaxefachkräften, die das Konzept in den Schulen als außerschulische Fachkompetenzen umsetzen.

Fazit

Die Politik hat zwischenzeitlich erkannt, dass Gruppenprophylaxemaßnahmen effektiv und effizient sind, die Kinder in ihrer Lebenswelt erreichen und zum Kariesrückgang beitragen. Die zahnärztliche Gruppenprophylaxe kann somit durchaus als Erfolgsmodell einer über Jahrzehnte dauernden vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Krankenkassen, niedergelassenen Zahnärzten und Öffentlichem

Gesundheitsdienst zum Wohle der Kinder verstanden werden. Umso wichtiger ist es, die zahnärztlichen Dienste der unteren Gesundheitsbehörden in den Kreisen und kreisfreien Städte zu unterstützen, zu stärken und zu fördern.

Weitere Informationen sind über die Homepage www.ak-zahngesundheit-wl.de abzurufen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2015 53.60.20

Brandschutz, Hilfeleistung und Katastrophenschutz – Novellierung der Gesetzgebung

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MIK NRW) hatte nach Beschlussfassung durch das Kabinett am 25.11.2014 basierend auf den im Frühjahr 2013 vorgelegten Eckpunkten den Referentenentwurf eines „Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BKHG NRW)“ vorgelegt, der das bisherige Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG NRW) ersetzen soll. Dieser befindet sich derzeit in der Verbändeanhörung, die nach den speziellen Beteiligungsvorschriften des Feuerwehrrechts (§ 44 FSHG NRW) der Erarbeitung des eigentlichen Regierungsentwurfs der Landesregierung vorausgeht. Über diesen wird erneut eine Beschlussfassung des Kabinetts erfolgen. Sodann ist – voraussichtlich für März/April – die Einbringung eines Regierungsentwurfes in den Landtag vorgesehen. Mit einer Entscheidung des Landtags wäre dementsprechend frühestens vor der Sommerpause, wahrscheinlich aber erst im Herbst dieses Jahres zu rechnen.

Um den Abstimmungsprozess auf Landesebene deutlich zu vereinfachen, haben nun unter Vorlage in allen Fällen konkreter und ausformulierter Änderungsvorschläge

- Landkreistag Nordrhein-Westfalen (LKT NRW),
- Städtetag Nordrhein-Westfalen (ST NRW),
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (StGB NRW),
- Verband der Feuerwehren Nordrhein-Westfalen (VdF NRW),
- Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren Nordrhein-Westfalen (AGBF NRW),
- Arbeitsgemeinschaft der Leiter Hauptamtlicher Feuerwachen Nordrhein-Westfalen (AGHF NRW),
- Werkfeuerwehrverband Nordrhein-Westfalen (WFV NRW) und
- komba gewerkschaft nordrhein-westfalen (komba nrw)

zu dem Referentenentwurf gemeinsam Stellung genommen:

Dabei haben sie sich deutlich für eine verständliche Gesetzessprache eingesetzt und dringend die Abkehr vom durchgehenden Parallelgebrauch männlicher und weiblicher Funktionsbezeichnungen gefordert, die den Gesetzestext angesichts der Häufung von Funktionsbezeichnungen um etwa ein Drittel ansteigen lässt und zu dessen Unlesbarkeit führt. Es wird herausgearbeitet, dass die jetzige Diktion des Referentenwurfs nicht einmal im Einklang mit der jüngst – unter Verletzung jeglicher

Beteiligungsvorschriften – neugefassten Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO) steht.

Gefordert wird zudem ein Übergang auf den Begriff „Großeinsatzlage“ anstelle von „Großschadensereignis“ in Abgrenzung zum künftigen Katastrophensbegriff. Vorgeschlagen wird auch eine Herausarbeitung der gemeinsamen Verantwortung von Gemeinden und Kreisen für die Warnung der Bevölkerung und die Verbindlichkeit der Brandschutzbedarfspläne. Die Möglichkeit zur Ernennung eines hauptamtlichen Kreisbrandmeisters wird begrüßt und die Vereinheitlichung der Aufsicht im Kreisgebiet gefordert. Dabei wird auf eine vollständige Angleichung der dienstrechtlichen Vorschriften für ehren- und hauptamtliche Kreisbrandmeister gedrungen: Es sollen jeweils die üblichen Vorschriften der Kreisordnung Anwendung finden.

Bei den Vorschriften über Wehrleiter, Sprecher und Vertrauenspersonen werden umsetzbare Vorschriften präzisiert. Konkrete Vorschläge erfolgen zudem zur Modernisierung des Betriebs- und Werkfeuerwehrrechts. Ausführlich eingegangen wird auf erforderliche Änderungen mit Blick auf die Leitstellen: Hier werden Vorschläge zu Vorschriften über pflichtige Redundanzen und Datenkopplungen zwischen gemeindlichen Einsatzzentralen und Kreisleitstellen vorgelegt. Es entspricht der gemeinsamen – unter deutlichem Aufeinanderzugehen gefundenen – Position aller beteiligten Verbände, dass allein

eine solche Kopplung die Voraussetzung einer weiter ausnahmsweise zulässigen Aufschaltung des Notrufes 112 auf eine gemeindliche Einsatzzentrale sein kann.

Hinsichtlich des Leitstellenpersonals werden Vorschläge unterbreitet, die den zunehmenden Anforderungen an Technik und Sicherheit stärker Rechnung tragen: Die Verbeamtung künftig einzustellenden Leitstellenpersonals muss – schon zur Vermeidung von Streikbeeinträchtigungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung – Grundlage sein.

Im Bereich der Brandverhütungsschau wird eine kommunale Gemeinschaftsarbeit auch von Gemeinden und Kreisen befürwortet. Gefordert wird zudem eine Durchorganisation der Vorschriften über die Einsatzleitung und -durchführung im Krisenfall: So müssen Weisungen an Landesunterbehörden und Bundesstellen weiter möglich sein. Auf Gemeindeebene sollen durchgängig „Stäbe außergewöhnliche Ereignisse“ (SAE) gebildet werden.

Angeregt werden abschließend Erweiterungen der Kostentragungsregelungen, die den Einsatzlagen der Gegenwart im hochentwickelten Industrieland Nordrhein-Westfalen entsprechen.

Die Stellungnahme ist im vollständigen Umfang auf der Homepage des LKT NRW verfügbar (www.lkt-nrw.de). Bezogen auf wesentliche Inhalte sind im Folgenden Auszüge aus der Stellungnahme dokumentiert: Die entsprechende Verbesserung der Lesbarkeit des Textes wird daher bei den im Folgenden ausgeführten konkreten Ände-

rungsvorschlägen zu einzelnen Punkten jeweils ohne weitere Erläuterung vorsehen.

Begriff des Wehrführers

Der Begriff „Wehrführer“ erscheint im allgemeinen Sprachgebrauch als antiquiert. Wir schlagen daher vor, den Begriff an allen Verwendungsstellen adäquat durch den Begriff „Wehrleiter“ zu ersetzen.

Diese Ersetzung wird daher bei den im Folgenden ausgeführten konkreten Änderungsvorschlägen zu einzelnen Punkten jeweils ohne weitere Erläuterung vorsehen.

Berücksichtigung aller drei Säulen der Feuerwehrtätigkeit

Das Gesetz bezieht sich u. a. auf die drei großen Säulen der Feuerwehrtätigkeit, nämlich Brandschutz, Technische Hilfeleistung und Katastrophenschutz. Selbiges spiegelt sich auch im Namen des Gesetzentwurfs wider.

An einigen Stellen im Gesetz wird auf den Brandschutz und den Katastrophenschutz Bezug genommen, nicht jedoch auf die im Tagesgeschäft der Feuerwehren so wichtige Technische Hilfeleistung. Daher schlagen wir vor, in Analogie zum Namen des Gesetzes durchgängig alle drei Säulen zu benennen.

Erforderliche Ersetzung des Begriffs „Großschadenersignis“

Uns erscheint die Verwendung des Begriffs „Großschadenersignis“ für ein Schadenersignis, das nicht mit den Großschadenersignissen nach dem bisherigen FSHG NRW vergleichbar ist (selbiges soll zukünftig wieder „Katastrophe“ heißen, was wir begrüßen), ungeeignet, da die Erzeugung von Missverständnissen durch fehlende Unterscheidung der Begriffsdefinition nach FSHG NRW einerseits und BHKG NRW andererseits unvermeidbar erscheint. Daher schlagen wir vor, das Wort „Großschadenersignis“ abzuschaffen und im BHKG NRW durch „Großeinsatzlage“ zu ersetzen:

Diese Ersetzung wird daher bei den im Folgenden ausgeführten konkreten Änderungsvorschlägen zu einzelnen Punkten jeweils ohne weitere Erläuterung vorsehen (s. u.).

Zu den vorgeschlagenen Änderungen

§ 3 (Aufgaben der Gemeinden)

Zu Absatz 1

Damit die für den Katastrophenschutz zuständigen Kreise ihre Aufgaben wahrnehmen können, sind diese auf die Mitwirkung der Gemeinden (Feuerwehren) angewiesen, da diese wesentlicher Bestandteil

der Landeskonzepte für den Katastrophenschutz sind. Auch sollte die Aufgabe der Gemeinden im Bereich der Sicherstellung der örtlichen Warnung der Bevölkerung, der neben der Kreiszuständigkeit für den Katastrophenschutz eigenständige Bedeutung zukommt, gesetzlich gewürdigt werden. § 3 Abs. 1 BHKG NRW-E daher um einen zusätzlichen Satz 2 zu ergänzen:

„Sie sind im Katastrophenschutz und bei der Umsetzung der Landeskonzepte unter Federführung des Kreises zur Mitwirkung und gemeinsam mit dem Kreis für die Warnung der Bevölkerung verantwortlich.“

Absatz 6

Hier schlagen wir vor, dass bei kreisangehörigen Gemeinden die Kreise als örtlich zuständige Aufsichtsbehörden, die auch die Leistungsfähigkeiten der Feuerwehren innerhalb des Kreisgebiets einschätzen können, beteiligt werden:

„(6) Die Bezirksregierung kann den Gemeinden nach Beteiligung der Kreise zusätzliche Einsatzbereiche für ihre Feuerwehr auf Bundesautobahnen, autobahnähnlichen Straßen sowie Wasserstraßen und Eisenbahnstrecken zuweisen. Berührt ein Einsatzbereich mehrere Regierungsbezirke, so entscheidet das für Inneres zuständige Ministerium.“

Zu § 4 (Aufgaben der Kreise)

Zusätzlicher neuer Absatz 5

Aufgrund von Einsatzerfahrungen der vergangenen Jahre schlagen wir vor, eine gegenseitige Informationspflicht von Kreisen und kreisfreien Städten bei Gefährdungslagen mit überörtlichem Ausmaß einzuführen. Dies könnte in einem neuen Absatz 5 des § 4 BHKG NRW-E geregelt werden:

„(5) Die Kreise und kreisfreien Städte unterrichten sich untereinander, soweit eine Gefährdung benachbarter Gebietskörperschaften nicht sicher auszuschließen ist, beziehungsweise in den Fällen, in denen im eigenen Zuständigkeitsbereich die Warnung und Information der Bevölkerung durchgeführt wurde.“

Zu § 5 (Aufgaben des Landes)

Zu Absatz 1

Nach § 5 Abs. 1 BHKG NRW-E fördert das Land den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz durch Zuwendungen an die Gemeinden. Auch die Kreise und kreisfreien Städte sind jedoch Zuwendungsempfänger (Investitionspauschale für den Feuerschutz), daher sollten sie hier aufgeführt werden. § 5 Abs. 1 BHKG NRW-E sollte daher ist wie folgt geändert werden:

„(1) Das Land fördert den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz durch Zuwendungen an die kreisfreien

Städte, kreisangehörigen Gemeinden und Kreise, durch Beschaffungen und eigene organisatorische und konzeptionelle Maßnahmen.“

Zu § 6 (Brandschutz, Hilfeleistung und Katastrophenschutz auf dem Rhein)

Die Aufnahme dieser Regelung in das Gesetz ist grundsätzlich zu begrüßen, da hiermit das vom Schiffsverkehr ausgehende Risiko eine entsprechende Würdigung erfährt. Dabei wird außer Acht gelassen, dass neben dem Rhein auch die Bundeswasserstraßen Mittelland-, Dortmund-Ems-, Rhein-Herne-, Wesel-Dattel- und Datteln-Hamm-Kanal, die Weser und die Ruhr sowie die Stadthäfen Dortmund und Essen existieren und bezogen auf die Begriffe „Bedeutung“ und „intensive Nutzung“ eine wesentliche Rolle spielen. Daran anknüpfend sollte das MIK NRW in Überlegungen mit den kommunalen Spitzenverbänden dazu eintreten, inwiefern ein Handeln auch mit Blick auf diese Verkehrswege erforderlich ist.

Zu § 10 (Leitung der freiwilligen Feuerwehr)

Zu Absatz 1 (Bestellungsverfahren)

Dem Kreisbrandmeister sollte durch Ergänzung des § 10 Abs. 1 BHKG NRW-E in die Anhörung der aktiven Wehr durch die Gemeinde zur Bestellung der Wehrführung eingebunden werden. Auch ist in Satz 1 weiterhin der völlig unbestimmte Rechtsbegriff der „aktiven Wehr“ enthalten. Zur rechtlichen und inhaltlichen Klarstellung schlagen wir vor, die Worte „der aktiven Wehr“ durch „der Feuerwehr“ zu ersetzen.

Zu Absatz 2

Wir schlagen zur Klarstellung vor, in Satz 1 die Worte „mit mindestens sechs hauptamtlichen Kräften“ durch die Worte „mit mindestens sechs hauptamtlichen Funktionen für die Bereiche Brandschutz und Technische Hilfeleistung“ zu ersetzen. Es ist damit klarzustellen, dass Rettungsdienstpersonal hier nicht eingerechnet werden darf.

Aufgrund zahlreicher Nachfragen schlagen wir zur eindeutigen Klarstellung vor, in Satz 1 die Worte „zugleich ein Amt in der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr“ zu ersetzen durch die Worte „zugleich entweder die Funktion des Leiters oder eines stellvertretenden Leiters der Freiwilligen Feuerwehr“.

Zudem ist an dieser Stelle eine Inkompatibilitätsvorschrift einzufügen, die die Einbindung von Feuerwehrbeamten der hauptamtlichen Wache, die nicht zum Leitungskreis der hauptamtlichen Wache gehören, in die ehrenamtliche Leitung der Freiwilligen Feuerwehr ausschließt.

Zu Absatz 4 (Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr)

Der Absatz beschäftigt sich intensiv mit der Stellung des Sprechers der Freiwilligen Feuerwehr und versucht diesen in der Organisation der städtischen Feuerwehr (Berufsfeuerwehr und Freiwillige Feuerwehr) zu stärken. Während der Sprecher bislang von den Gruppen- und Zugführern der Freiwilligen Feuerwehr und aus ihren Reihen gewählt wurde, ist zukünftig eine Urwahl gefordert. Hierüber soll die Funktion des Sprechers der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber dem Amtsleiter gestärkt werden, auch wenn das zukünftige Verfahren für die Organisation einen erheblichen Mehraufwand bei der Durchführung der Wahl bedeutet und fraglich ist, ob hierüber wirklich eine stärkere Legitimation des Sprechers erreicht werden wird. Unklar bleibt nach dem Entwurf, wer aus den Reihen der Freiwilligen Feuerwehr das aktive und passive Wahlrecht besitzt. Da gemäß § 12 Abs. 4 BHKG NRW-E die Mitglieder der Jugendfeuerwehr (auch die einer möglichen Kinderfeuerwehr) den übrigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gleichgestellt sind, würde ohne Veränderung auch dieser Personenkreis künftig bei der Wahl des Sprechers zu berücksichtigen sein. Hier müsste der Gesetzestext unbedingt eindeutige Regelungen treffen. Wir schlagen angesichts des kommunalen Sachzusammenhangs vor, hierbei auf die Wählbarkeitsvorschriften des Kommunalwahlrechts abzustellen, die eine Altersgrenze von sechzehn Jahren vorsehen.

Problematisch ist auch, dass die Funktion des Sprechers der Freiwilligen Feuerwehr an keinerlei fachliche Qualifikation gebunden werden soll. Bislang sah das FSHG NRW vor, dass der Sprecher aus den Reihen der Gruppen- und Zugführer gewählt wird. Eine solche Regelung fehlt im Entwurf des BHKG NRW. Da der Sprecher die Belange der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber dem Leiter der Berufsfeuerwehr vertritt, sollte der Sprecher neben der persönlichen Qualifikation auch über eine fachliche Qualifikation verfügen. Voraussetzung für die Erfüllung der Funktionen eines Sprechers der Freiwilligen Feuerwehr und dessen Stellvertreters sollte daher eine Führungsausbildung in der Freiwilligen Feuerwehr, mindestens auf der Ebene F-III sein. Die genaue Festlegung sollte in einer Neufassung der zugehörigen Laufbahnverordnung erfolgen und im Gesetz nur umrissen werden.

Zu Absatz 5 (Mannschaftssprecher)

Es existieren bereits Vertrauensleute in den Feuerwehren, deren Funktion sehr geschätzt wird. Insofern wird es für völlig ausreichend gehalten, pro Feuerwehr

einen Vertrauensmann einschließlich einer Vertretung im Gesetz zu etablieren, die die Aufgaben der vorgeschlagenen Mannschaftssprecher gleichermaßen übernehmen können. Entsprechend sollte die Diktion auf „Vertrauensperson“ umgestellt werden.

Auch das direkte Vortragsrecht eines erweiterten Personenkreises von Mannschaftssprechern ist kritisch zu sehen, da in diesen Fällen regelmäßig der Dienstweg verlassen wird. Daher schlagen wir vor, ein Vortragsrecht der Mannschaftssprecher gestuft zu definieren, etwa als generelles gegenüber den zuständigen Einheitsführern und als ausnahmsweise bestehendes gegenüber dem Leiter der Feuerwehr.

Zudem sollten unbedingt auch die Einheitsführer der Freiwilligen Feuerwehr erwähnt werden, um damit deren Tätigkeit in der ansonsten im Gesetz geregelten Feuerwehrhierarchie zu würdigen und auch gegenüber den Mannschaftssprechern abzugrenzen.

Zu Absatz 6 (Entsprechende Anwendung weiterer Vorschriften)

Wegen des zeitlichen Umfangs der Tätigkeit und angesichts der diesbezüglichen Behandlung der Bezirksbrandmeister, der ehrenamtlichen Kreisbrandmeister und derer Stellvertreter ist es angemessen, eine Aufwandsentschädigung auch für den Wehrführer vorzusehen. Die entsprechenden Sätze sollten zusammen mit den auf die Bezirks- und Kreisbrandmeister anzuwendenden landesweit einheitlich durch das für Inneres zuständige Ministerium festgesetzt werden. Hierbei müsste eine Abstufung nach Gemeindegröße erfolgen, wie sie im kommunalen Bereich allgemein üblich und gesetzlich vorgesehen ist. Um eine solche Regelung zu ermöglichen, müsste in § 10 Abs. 6 BHKG NRW-E eine entsprechende Anwendung auch des § 11 Abs. 7 BHKG NRW-E angeordnet werden. Der Hinweis auf die Ehrenamtlichkeit sollte dabei entfallen, um eine zusätzliche Entschädigung (Zulage) für hauptamtliche Wehrleiter nicht auszuschließen, zumal viele Dienste über das normale Tagesgeschäft hinaus geleistet werden müssen.

Zu § 11 (Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister, Bezirksbrandmeisterinnen und Bezirksbrandmeister)

Zu Absatz 1 (Aufgabenprofil des Kreisbrandmeisters und System der Einsatzleitung)

Die Darstellung des sich aus § 11 Abs. 1 Satz 1 BHKG NRW-E ergebenden Aufgabenprofils des Kreisbrandmeisters in der vorgeschlagenen Gesetzesbegründung ist korrekturbedürftig: Wenn dort die Tätigkeiten des Kreisbrandmeisters als fachliche Aufsicht über die kreisangehörigen

Feuerwehren und fachliche Aufsicht über die Kreisleitstelle beschrieben werden, so entspricht das weder der Praxis noch der gesetzlichen Aufgabenbeschreibung. Der Kreisbrandmeister unterstützt den Landrat bei der Aufsicht über die Freiwilligen Feuerwehren und die Pflichtfeuerwehren – er übt sie nicht selbst aus. Über die Führung der fachlichen Aufsicht über die Kreisleitstelle entscheidet der Landrat. Auch kommen dem Kreisbrandmeister keine Aufgaben im Bereich der Rettungsdienstbedarfsplanung zu. Zudem fällt die MANV-Planung hinsichtlich des medizinischen Teils in der Regel in den Zuständigkeitsbereich des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst. Hier sollten ebenfalls keine Missverständnisse erzeugt werden. Die Aufgaben des Kreisbrandmeisters sind daher auf den feuerwehrtechnischen Bereich zu begrenzen.

Zu Absatz 2 (Bestellungsverfahren und Inkompatibilitätsvorschrift)

Wir schlagen vor, Satz 4 umfassender zu formulieren, indem neben den Leitern der Feuerwehren auch deren Stellvertreter in diese Vorschrift aufgenommen werden.

Zu Absatz 3 (Amtszeit der Funktionsträger und Abberufung)

Wir begrüßen den aus der Vorschrift über die Dauer der Amtszeit der ehrenamtlichen Kreisbrandmeister in § 11 Abs. 3 Satz 2 BHKG NRW-E ablesbaren Willen zur Gleichbehandlung der ehren- und der hauptamtlichen Kreisbrandmeister. Damit diese Gleichbehandlung jedoch wirklich sichergestellt ist, müssen auch die Regelungen über die Abberufung aus der Funktion gleich laufen. Wir schlagen daher vor, die erforderliche Harmonisierung durch Verweis auf die maßgebliche Bestimmung der Kreisordnung herbeizuführen.

Zu Absatz 7 (Aufwandsentschädigung der Funktionsträger)

Korrespondierend zu § 56 Abs. 4 Nr. 4 BHKG NRW-E, wonach das zuständige Ministerium ermächtigt wird, durch Rechtsverordnung Vorschriften über „die Höhe der Reisekostenpauschale [...] für Bezirksbrandmeisterinnen/ Bezirksbrandmeister sowie ihre Vertreterinnen/ Vertreter (§ 11 Abs. 7)“ erlässt, wird in § 11 Abs. 7 BHKG NRW-E aufgeführt, dass der ehrenamtliche Kreisbrandmeister sowie seine Stellvertreter eine Reisekostenpauschale sowie eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die jetzige Formulierung lässt den Schluss zu, dass eine zusätzliche Aufwandsentschädigung im Sinne einer Zulage für hauptamtliche Kreisbrandmeister nicht zulässig sein soll. Wir geben jedoch zu bedenken, dass die Dienstzeit des Kreisbrandmeisters zwangsläufig weit über die eines „normalen“ Arbeitstages hinausgehen wird. Kreisbrandmeister – egal, ob haupt- oder ehrenamtlich – werden eine

Vielzahl von Abend- und Wochenendterminen wahrzunehmen haben. Um daher qualifiziertes Personal auch für den Fall einer vom Kreistag bestimmten Hauptamtlichkeit finden zu können, wird die Einräumung der Möglichkeit zur Zahlung einer entsprechenden Zulage vorgesehen werden müssen.

Zu § 12 (Kinder- und Jugendfeuerwehren)

Zu Absatz 1

Die bisherige FSHG NRW-Regelung enthält – anders als der vorliegende Entwurf – eine Soll- und nicht nur eine Kann-Vorschrift. Bei Betrachtung heutiger Rahmenbedingungen der Nachwuchsgewinnung für Haupt- und Ehrenamt in der Feuerwehr kann es nicht sinnvoll sein, gemeindefreie Jugendfeuerwehr zu unterhalten. Daher sollte in keinem Fall hinter die bisherige Formulierung des § 9 Abs. 3 FSHG NRW zurückgegangen werden.

Auch die Einführung einer Altersgrenze schon bei 18 Jahren entspricht nicht dem bisherigen Standard: Sie wäre nicht vereinbar mit den Regelungen des Jugendhilferechts und der gelebten Praxis in Nordrhein-Westfalen wie bundesweit. Auf die Einrichtung einer Altersgrenze muss daher dringend verzichtet werden.

Zudem ist der Begriff „Leiter der Jugendfeuerwehr“ irreführend. Die Jugendfeuerwehr ist Teil der Feuerwehr und untersteht demnach dem Leiter der Feuerwehr. Der bisherige Begriff Gemeinde- bzw. Stadtjugendfeuerwehrwart sollte weiterhin im Gesetz verbleiben.

Zur inhaltlichen Erweiterung und Klärstellung hinsichtlich der aus Motivationsgründen nachdrücklich unterstützten Einsatzbarkeit ab dem 16. Lebensjahr sollte zudem die Heranziehung zu Ausbildungsveranstaltungen erwähnt und der Einsatz auf – zwangsläufig – solche außerhalb der eigentlichen Jugendfeuerwehr präzisiert werden.

Zu § 14 (Betriebsfeuerwehren)

Die Gemeinden sollen nach der Norm künftig die Leistungsfähigkeit der Betriebsfeuerwehren überprüfen können. Hier ist festzuschreiben, nach welchen Kriterien diese Überprüfung stattfinden soll (Alarmübung, Ausbildungsstatus, Materielle Ausstattung). Es wird vorgeschlagen, die Eckpunkte im Gesetz selbst zu formulieren und weiteren Einzelheiten in einer erforderlichen Werkfeuerwehrverordnung Nordrhein-Westfalen (WF-VO NRW) zu regeln.

Zudem muss zur Koordinierung des Brandschutzes sichergestellt sein, dass vor der Anerkennung einer Betriebsfeuerwehr die zuständige Brandschutzdienststelle angehört wird.

Zu § 15 (Werkfeuerwehren)

Zu Absatz

Die Zielsetzung, weiterhin einen hohen Qualitätsanspruch für Werkfeuerwehren zu fordern und gleichzeitig eine gesetzliche Akzeptanz für die Entwicklung von Industrie- und Chemieparks zu erreichen, wird durch die neuen Formulierungen nur bedingt erfüllt. Die Forderung der Betriebszugehörigkeit bei Betriebsfeuerwehren vermittelt einerseits den Eindruck, dass hier ein hoher Qualitätsanspruch angestrebt wird. Demgegenüber entsteht durch den Wegfall der Forderung nach Betriebszugehörigkeit bei Werkfeuerwehren in Verbindung mit der weitgehenden Öffnung für Dritte der Eindruck, dass hier eine Reduzierung der Qualität akzeptiert wird.

Daher schlagen wir vor, in § 15 Abs. 2 BHKG NRW-E die bisherige Vorschrift nach § 15 Abs. 2 Satz 1 FSHGNRW inhaltlich wieder aufzunehmen und dabei den Begriff „Werksangehörige“ durch den Begriff „Betriebsangehörige“ zu ersetzen, um deutlich zu machen, dass es sich nicht um die Angehörigen außenstehender Drittbetriebe, sondern um Angehörige von Unternehmen des Industrie- oder Chemieparks oder der etwaigen separaten Betriebsgesellschaft handeln muss. So kann den Anforderungen erforderlicher Umgruppierungen innerhalb der Unternehmenslandschaft und veränderten Produktionsbedingungen ebenso Rechnung getragen werden, wie dem dadurch noch steigenden Bedürfnis an Sicherheit.

Erforderlicher neuer Absatz 7

Es fehlen klare Anforderungen an die Einsatzleitung durch Werkfeuerwehren. Wir regen daher an, die Kompetenzen der Einsatzleitung einer Werkfeuerwehr in den §§ 33 und 34 eindeutig zu regeln und eine Abstimmung bezüglich der Einsatzleitung zwischen der zuständigen öffentlichen Feuerwehr und der Werkfeuerwehr, wie sie bereits heute vielfach eingeführt ist, zu normieren. Dies gilt insbesondere für Großeinsatzlagen und Katastrophen.

Zu § 16 (Verbände der Feuerwehren)

In § 16 BHKG NRW-E wird derzeit von „gemeinnützigen“ Verbänden gesprochen. Dies entspricht nicht den Regelungen der Abgabenordnung, die dieses Adjektiv nur mit Bezug auf Körperschaften (§§ 51, 52 AO) kennt. Wir schlagen daher vor, das Adjektiv zu entfernen und schlicht von den „Verbänden“ zu sprechen.

Zudem sollte auch die Arbeit der Verbände stärker fachbezogen gewürdigt werden.

Zu § 19 (Dienstpflichten, Freistellungen)

Aus unserer Sicht müssten die jeweiligen Aufgabenträger auch die Anfordernden sein. So ist der Kreis Anfordernder der

Angehörigen der Feuerwehren, soweit sie in Einheiten des Katastrophenschutz verplant sind, ebenso wie das Land (vgl. § 5 Abs. 5 BHKG NRW-E). Es müsste sich aus der Anforderung auch die Pflicht zur Kostentragung ergeben (vgl. § 21 Abs. 1 BHKG-NRW-E)

Zu § 20 (Lohnfortzahlung, Verdienstausschlag)

Die Regelungen zur Kostenerstattung bei Lohnfortzahlungs- und Verdienstausschlägen müssen so präzisiert werden, dass die jeweils verantwortliche Gebietskörperschaft nur dann belastet werden kann, wenn sie selbst die Übung bzw. den Einsatz angeordnet hat und nicht für die Folgen von Drittübungen – etwa rein innerhalb der freiwilligen Hilfsorganisationen angeordnete Binnenübungen – beansprucht werden kann.

Zu § 24 (Besondere Pflichten von Angehörigen der Gesundheitsberufe)

Bemerkenswert ist in § 24 Abs. 1 Satz 1 BHKG NRW-E die neue Verpflichtung von Ärzten, Tierärzten und Apothekern, sich für die besonderen Anforderungen des Katastrophenschutzes fortbilden und an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen zu müssen. Hier stellen sich Fragen der Finanzierung und Verdienstausschlagregelungen bei der Teilnahme an Übungen und Fortbildungen, der Rechtsstellung, der Zuständigkeiten von Berufskammern für die Fortbildung und der Sanktionierung bei Pflichtverletzung. Diese sind noch zu regeln.

Zu § 25 (Brandschutzdienststelle)

In § 25 Satz 2 BHKG NRW-E wird die Tätigkeit der Brandschutzdienststelle auf die Belange des „abwehrenden“ Brandschutzes eingeschränkt. Tatsächlich muss sich die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle schon zur Gewährleistung der sicheren Angriffswege für die Feuerwehr auch auf Belange des vorbeugenden Brandschutzes erstrecken. Weiterhin ist das zu beurteilende Brandschutzkonzept für einen Sonderbau eine zielorientierte Gesamtbewertung des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes und muss in seiner Gesamtheit durch die Brandschutzdienststelle beurteilt werden. In § 25 Satz 2 BHKG NRW-E müsste daher das Wort „abwehrenden“ vor dem Begriff „Brandschutz“ gestrichen werden.

Zudem sind gemäß § 25 Satz 3 BHKG NRW-E die zur Durchführung der Aufgaben in Brandschutzdienststellen erforderlichen Tätigkeiten zwingend Bediensteten mit einer Ausbildung für den gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst zu übertragen: Hier sollte die Mög-

lichkeit eröffnet werden, diese Tätigkeiten auch Bauingenieuren zu übertragen, die durch Fortbildung entsprechende Qualifikationen im Brandschutz erworben haben. Damit würde der Tatsache Rechnung getragen, dass die Aufgaben der Brandschutzdienststellen in engem Zusammenhang mit der Einhaltung baurechtlicher Vorschriften stehen. In Kreisen, aber auch in Städten und Gemeinden würde die vorgeschlagene Änderung des § 25 Satz 3 BHKG NRW-E eine größere personalwirtschaftliche Flexibilität ermöglichen, ohne dass die Qualität der Aufgabenwahrnehmung leiden müsste.

Dabei müsste die in § 25 BHKG NRW-E geforderte „ausreichende“ Qualifikation für die Bediensteten der Brandschutzdienststelle näher bezeichnet werden. Denn es ist unabdingbar, das entsprechende Fachwissen der vielen betroffenen Themenbereiche vorzuhalten, da Brandschutz immer einer ganzheitlichen Betrachtung bedarf. Auch wenn ausschließlich Stellungnahmen zu Belangen des abwehrenden Brandschutzes abgegeben werden sollen, sind umfangreiche Kenntnisse im baulichen und technischen Brandschutz sowie Kenntnisse in der Vielzahl technischer Regeln (z. B. TRGS, ASR etc.) erforderlich, um das Zusammenwirken aller Vorschriften und deren Auswirkungen auf den abwehrenden Brandschutz bewerten zu können. Fraglich ist insbesondere, ob hier das Seminar „S Modul VB“ am IfF NRW oder eine sonstige Qualifikation gemeint ist. Für Beamte, die bis zum 31.12.2007 ihre Ausbildung abgeschlossen haben, sollte ein Bestandsschutz greifen, da hier der Bereich VB bereits Bestandteil der Laufbahnausbildung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst war.

Es sollte daher in der Gesetzesbegründung eine entsprechende Präzisierung erfolgen. Eine Konkretisierung müsste sodann in der einschlägigen Laufbahnverordnung vorgenommen werden.

Zu § 26 (Brandverhütungsschau)

Zu Absatz 1 (Aufgabenbeschreibung)

In § 26 Absatz 1 Satz 1 BHKG NRW-E wird die Brandverhütungsschau auf die Belange des „abwehrenden“ Brandschutzes eingeschränkt. Schon dem Wortsinn nach kann sich die „Brandverhütungsschau“ nicht auf die Belange des abwehrenden Brandschutzes erstrecken, da die Brandverhütung Bereich des vorbeugenden Brandschutzes zuzuordnen ist.

Zu Absatz 2 (Zuständigkeit – Erweiterung der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Es ist – wie in § 25 BHKG NRW-E – sicherzustellen, dass die Aufgabe des Brandverhütungsschau auch durch Beamte des

gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienstes oder Dritte – etwa Bauingenieure – durchgeführt werden kann, sofern diese am Qualifizierungsseminar zum Vorbeugenden Brandschutz an der zentralen Ausbildungsstätte des Landes oder einer vergleichbaren Einrichtung eines anderen Landes teilgenommen haben.

Auch sollten die gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass kreisangehörige Gemeinden – neben der schon bisher auf Grundlage von § 3 Abs. 5 GO NRW möglichen Übertragung der Wahrnehmung auf eine andere Gemeinde – auf vertraglicher Basis die Wahrnehmung der Aufgabe der Brandschau auf den Kreis übertragen können.

Zu § 27 (Brandsicherheitswachen)

Die Anzeigepflicht des Veranstalters sollte Anreize zur frühzeitigen Anzeige beinhalten, zum Beispiel über zeitliche Gebührenstaffeln. Die Übertragung einer öffentlichen Aufgabe auf den Veranstalter ist jedoch vom Grundsatz nicht sachgerecht, da die Anweisungsbefugnis einer (betriebseigenen) Brandsicherheitswache gemäß § 27 Abs. 3 BHKG NRW-E gegenüber dem Veranstalter bei einem real entgegen gesetzten Unterstellungsverhältnis problematisch ist.

Auf die Erfahrungen, die im Rahmen des Entwurfs des im August 2012 veröffentlichten „Orientierungsrahmens des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW für die kommunale Planung, Genehmigung, Durchführung und Nachbereitung von Großveranstaltungen im Freien“ wird ausdrücklich verwiesen.

Es sollte daher eine Lösung greifen, die kompatibel ist zu den bestehenden Regelungen nach der Sonderbauverordnung (§ 41 Abs. 2 SBauVO: „Brandsicherheitswachen werden durch die Feuerwehr gestellt.“).

Zu § 28 (Leitstelle für den Brandschutz, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst)

Zu Absatz 1

Es ist mit Blick auf den BOS-Digitalfunk und die sich ändernden Gefährdungslagen dringend erforderlich, eine verpflichtende Schaffung von Redundanzen des Leitstellenbetriebs vorzusehen. Dabei ist es sinnvoll, es den örtlichen Verhältnissen zu überlassen, ob diese Redundanzen innerhalb des Gebietes des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder in nachbarschaftlicher Kooperation geschaffen werden.

Zu Absatz 3

Die in § 28 Abs. 3 BHKG NRW-E vorgeschlagene Mindestqualifikation für Leitstellendisponenten wird begrüßt. Wie in § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 3 BHKG NRW-E

sollte hier auch der Zusatz aufgenommen werden, dass für den Betrieb der Leitstelle Beamte zu ernennen sind. Dies ist schon erforderlich, um den Dienstbetrieb auch im Falle eines Streiks weiterhin gewährleisten zu können. Da – mit Blick auf die Disposition rettungsdienstlicher Einsätze – keine Eingrenzung auf feuerwehrtechnische Beamte erfolgen muss und auch rettungsfachliches Personal zuzulassen ist, sollte die Gesetzesbegründung hierzu entsprechende Hinweise enthalten. Tatsächlich ist die weit überwiegende Mehrheit der Hilfersuchen über den Notruf 112 rettungsdienstlicher Natur. Auch werden durch die Leitstellen entsprechend den geltenden europäischen Fachempfehlungen und nach Maßgabe des ärztlichen Leiters Rettungsdienst zunehmend Anweisungen zur Ersten Hilfe und der Telefonreanimation (T-CPR) entsprechend den Leitlinien aus 2010 der European Resuscitation Council (ERC) gegeben. So wird die Leitstelle zum ersten und wichtigen Glied der Rettungskette. Sie kann das für das Überleben eines Patienten so entscheidende therapiefreie Intervall bis zum Eintreffen des Rettungsmittels überbrücken. Dies erfordert zwingend eine rettungsdienstliche Qualifikation und Fortbildung des Personals in der Leitstelle. Der Regierungsentwurf zur Novellierung des RettG NRW verweist bewusst auf einen an dieser Stelle notwendigen Erlass des MGEPA NRW zur Regelung. Grund hierfür ist die umfangreiche Ausbildung des Notfallsanitäters und das inzwischen erfolgte Auslaufen des Rettungsassistentengesetzes. Hier sollte im BHKG NRW ein Verweis auf das Rettungsgesetz vorgehen werden. Gleichzeitig müsste für bereits zum jetzigen Zeitpunkt in den Leitstellen eingesetztes Personal im Angestelltenverhältnis sichergestellt werden, dass dieses statuswährend und kontinuierlich in der Leitstelle weiterbeschäftigt werden darf. Die Pflicht zur Ernennung zum Beamten sollte sich daher nur auf neu einzustellen- des Personal beschränken.

Zu Absatz 4

Nach § 28 Abs. 4 Satz 3 BHKG NRW-E ist die Aufschaltung des Notrufs 112 auf ständig besetzte Feuerwachen von Mittleren und Großen kreisangehörigen Städten zulässig, wenn diese die Aufgaben einer Rettungswache wahrnehmen. Diese Ausnahme resultiert aus den siebziger Jahren, in denen noch nicht flächendeckend Leitstellen bei den Kreisen eingerichtet waren. Seit 1992 ist es gesetzliche Pflicht der Kreise und kreisfreien Städte, Leitstellen einzurichten und zu unterhalten (§ 7 Abs. 1 RettG NRW). Die Ausnahmebestimmung kann vor diesem Hintergrund beibehalten werden, soweit eine Ergänzung des Absatzes 4 erfolgt, nach der im Sinne

einer schnellen Disposition im Verhältnis zwischen gemeindlicher Feuerwache und Kreisleitstelle eine fortlaufende Kenntnis über die bei der gemeindlichen Feuerwache einlaufenden Notrufe existiert, um die Notrufabfrage zwischen den Ebenen fließend fortzusetzen und keine Doppelabfrage zu bedingen. Zugleich muss – um eine optimale Disposition der Rettungsmittel zu erreichen – eine kontinuierliche Information der Leitstelle darüber gewährleistet werden, wo sich welches Einsatzmittel im Dispositionsbereich der gemeindlichen Feuerwache befindet.

Zu § 29 (Pflichten der Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen, von denen besondere Gefahren ausgehen)

Durch § 29 BHKG NNRW-E sollen die Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen, bei denen Störungen von Betriebsabläufen für eine nicht unerhebliche Personenzahl zu schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigungen führen können (besonders gefährliche Objekte) verpflichtet werden: Um den Anforderungen eines modernen und umfassenden Bevölkerungsschutzes gerade auch mit Blick auf kritische Infrastrukturen Rechnung tragen zu können, sollte diese Vorschrift jeweils in ihrem Anwendungsbereich auf die Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen erweitert werden, von deren Ausfall erhebliche Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgehen können (Betreiber von Anlagen und Einrichtungen kritischer Infrastrukturen: insbesondere von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsversorgungsnetzen).

Zu § 32 (Ausbildung, Fortbildung und Übungen)

Grundsätzlich halten wir die vorgeschlagene Vorschrift des § 32 an dieser Stelle des Gesetzes für falsch verortet. Wir schlagen vor, sie angesichts des Sachzusammenhangs mit den Ausbildungs- und Fortbildungsnormen der vorgesehenen Vorschriften des § 3 Abs. 4, des § 4 Abs. 1 und des § 5 Abs. 3 BHKG NRW-E im Anschluss an § 5 BHKG NRW-E zu verorten.

Dabei ist eine aufgabenbezogene Fortbildung analog zu § 5 Abs. 5 RettG NRW zwingend erforderlich. Wir schlagen daher vor, einen weiteren Absatz hierzu aufzunehmen.

In Abs. 1 Satz 3 muss neben der Aus- und Fortbildung der Führungskräfte auch die Ausbildung zu Führungskräften aufgeführt sein. Dies ist zur Klarstellung der Landeszuständigkeit für die erste Führungsausbildung zwingend erforderlich.

In Absatz 1 erschließt sich uns kein Sinn in der Einschränkung der Geltung dieser Normen auf ehrenamtliche Angehörige

der Feuerwehr. Daher schlagen wir vor, das Wort „ehrenamtlichen“ ersatzlos zu streichen.

Zwecks einheitlicher Bezeichnung schlagen wir vor, in Absatz 2 die Worte „die privaten Hilfsorganisationen“ zu ersetzen durch „die anerkannten Hilfsorganisationen“.

In Absatz 3 wird normiert, dass „durch Aus- und Fortbildungsveranstaltungen“ zu erproben ist. Diese Formulierung ist unscharf. Hier sollte auf das Erproben durch Übungen und das Stärken durch Aus- und Fortbildung abgehoben werden.

Zu § 33 (Einsatzleitung)

Die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Abwehrmaßnahmen werden von dem von der Gemeinde bestellten Einsatzleiter geleitet. Aus der Gesetzessystematik ergibt sich eigentlich die logische Konsequenz, dass die Zuweisung der Einsatzleitung im BHKG NRW nur für die originären Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfeleistung und nicht für den Rettungsdienst gilt. Aufgrund der dazu langjährig geführten Diskussionen könnte ein erklärender Zusatz für weitergehende Rechtssicherheit im Land sorgen.

Zu § 34 (Befugnisse der Einsatzleitung)

Zu Absatz 2

Die Bedingung „soweit die Polizei oder andere Stellen nicht in der Lage sind“ ist nicht nur eine breite Ermächtigung zur Erstzuständigkeit, sondern auch eine Entlastung der primär gesetzlich Zuständigen. Wir sehen hier die Gefahr der unterschwelligen Aufgabenübertragung auf die kommunale Ebene. Die Normen des Ordnungsbürokratiengesetzes sollten demgegenüber ihre allgemeine Geltung behalten.

Auch stellt der Bezug auf „Aufgaben nach diesem Gesetz“ eine in sich wirkende Schleife dar, denn der Polizei kommen keine Aufgaben nach der Brandschutzgesetzgebung zu.

Zudem ist § 34 Abs. 2 BHKG NRW-E um einen weiteren Satz zu ergänzen, wonach die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage entfällt. Dies erscheint zwingend geboten, um die Anordnungen unmittelbar durchsetzen zu können.

Zu § 35 (Grundsätze für das Krisenmanagement)

Zu Absatz 1

Die derzeitige Befugnis des § 29 Abs. 1 FSHG NRW, unteren Landesbehörden, Kräften des Bundes und anderer Länder Weisungen zu erteilen, ist im vorliegenden § 35 Abs. 1 BHKG NRW-E nicht vorgesehen. Die Formulierung „binden [...] ein“ ist nicht weitgehend genug, da zu stark

auf Konsensentscheidungen abgezielt wird und ein Weisungsrecht fehlt. Auch werden die Befugnisse nun an den Krisenstab selbst geknüpft. Diese Verschlechterung ist nicht sachgerecht und nicht durch negative Erfahrungen gerechtfertigt. Sie führt im Einzelfall zu gefährlichen Verzögerungen, da die Einsatzleitungen regelmäßig schneller und eher arbeitsfähig sind.

Zu § 38 (Auskunftsstelle)

Auf Grund des hohen Organisationsaufwandes und der geringen Nutzungswahrscheinlichkeit sollte auf den Aufbau von Parallelstrukturen in den Kreisen und kreisfreien Städten verzichtet werden. Stattdessen sollte die Auskunftsstellen landeszentrale Aufgabe sein, die mit kommunaler Unterstützung erfüllt wird. Die Kreise und kreisfreien Städte stellen die Dateneingabe wie bisher sicher.

Zu § 39 (Gegenseitige und landesweite Hilfe)

Zu Absatz 2 (Anforderung)

Die direkte Anforderung von gegenseitiger Hilfe nur auf die unmittelbar benachbarten Gemeinden und Kreise zu beschränken, ist einsatztaktisch nicht vertretbar. Die oberen Aufsichtsbehörden sind derzeit überhaupt nicht in der Lage, eine zeitkritische Hilfeanforderung zu bearbeiten. Beispielsweise würde alleine schon die Anforderung eines speziellen Einsatzmittels, wie eines Feuerwehrkranes von einer Berufsfeuerwehr, zu einem Verkehrsunfall mit eingeklemmter Person in einer nicht angrenzenden Gemeinde, zu einer Entscheidung durch die obere Aufsichtsbehörde führen. Eine solche Regelung würde Eintreffzeiten dringend erforderlicher Unterstützungseinheiten unnötig verlängern und somit in zeitkritischen Lagen zu einer Gefährdung von Menschenleben führen. Insbesondere die Anforderung sämtlicher nicht unmittelbar angrenzender Kommunen innerhalb eines Kreises sollte direkt über die Leitstelle und nicht über die Bezirksregierung als obere Aufsichtsbehörde ermöglicht werden.

Zu § 50 (Kostenträger)

Zu Absatz 3

Zur deutlich erleichterten Verständlichkeit der Vorschrift schlagen wir folgende, barriereärmere Formulierung vor:

(3) Kreisangehörige Gemeinden haben dem Kreis die für die von den Gemeinden ihnen angeordneten Übungen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen geleisteten Ausgaben zu ersetzen.

Zu Absatz 4

Bei vom Land angeordneten Einsätzen in anderen Ländern sowie im Ausland (§ 40 BHKG NRW-E) müssen auch die Personalkosten der hauptamtlichen Einsatzkräfte –

einschließlich aller bei einem Unfall entstehenden Versorgungsleistungen – vom Land übernommen werden. Hier sind die Kosten für hauptberufliches Personal der Feuerwehren bei auswärtiger Hilfe zu regeln, da sonst die Gefahr besteht, dass die NRW-Konzepte zur Gefahrenabwehr zukünftig ausschließlich mit ehrenamtlichen Kräften zu gewährleisten sind. Da die allgemeinen Regelungen der Amtshilfe hier nicht greifen, müsste das Land die Kosten für das hauptamtliche Personal tragen.

Zu Absatz 5

Im vorgesehenen § 50 Abs. 5 BHKG NRW-E fehlen die entsprechenden Ausgaben für die Aus- und Fortbildung von Hel-

fern der Einheiten nach § 18 (Regieeinheiten). Ein entsprechender Kostenersatz an die Kreise und kreisfreien Städte ist zwingend erforderlich.

Zu Absatz 7

Wir schlagen vor, den Geltungsbereich des Satzes 2 über die Hilfeleistungen gemäß § 39 Abs. 5 BHKG NRW-E hinaus auch auf die von Behörden angeordnete Mitwirkung bei Übungen zu beziehen. Die Kostentragung der anfordernden Stelle muss hier auch für Betriebs- und Werkfeuerwehren gelten:

„(7) Die Kosten der Betriebsfeuerwehren und der Werkfeuerwehren tragen die Betriebe oder Einrichtungen. In Fällen einer

Hilfeleistung gemäß § 39 Absatz 5 und der von Behörden angeordneten Mitwirkung bei Übungen können die Betriebe oder Einrichtungen Kostenersatz verlangen.“

Zu § 53 (Aufsichtsbehörden)

Zu Absatz 2

Wir schlagen vor, den Bezirksregierungen neben der Aufsicht über die kreisfreien Städte und die Kreise auch eindeutig die Zuständigkeit für die Werkfeuerwehren zu geben und den Absatz 2 entsprechend zu ergänzen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2015 38.52.01



„STIMMT!“

- Stimmen aus Europa für Europa

Von Birgit Essling, Leitung EU-Verbindungsbüro
Brüssel, Landkreistag Nordrhein-Westfalen

Der Kreis Lippe mit seinem Europe Direct Informationszentrum hat in Zusammenarbeit mit dem EU-Verbindungsbüro des Landkreistages Nordrhein-Westfalen, in Kooperation mit der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien des Landes Nordrhein-Westfalen und dem EU.NRW.OWL Projektbüro Kreis Lippe ein Hörbuch mit Stimmen aus Europa für Europa herausgegeben. Die Schirmherren des Projektes sind die Europaministerin des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr. Angelica Schwall-Düren und der Landrat des Kreises Lippe, Friedel Heuwinkel. Das Hörbuch entstand in Kooperation mit der Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen in Brüssel und dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen. Finanziell gefördert wurde es von der Europäischen Union und der Wirtschaftsförderung des Kreises Lippe. Der Kreis Lippe gehört zu den als europaaktive Kommune ausgezeichneten Kreisen in NRW und engagiert sich für den ländlichen Raum als mittelständischer und naturraumgeprägter Gebietskulisse mit innovativer und nachhaltiger Entwicklung der Wirtschafts- und Infrastruktur.

Alle Abgeordneten aus dem Europäischen Parlament kommen zu Wort, sowie der Präsident des Landkreistages Nordrhein-Westfalen, Thomas Hendele, Kreis Mettmann. Das Hörbuch ist weit über die Europawahl hinaus gedacht für den Einsatz im europapolitischen Unterricht der Europaschulen in NRW. Ganz aktuell ist es gelungen, drei Lehrerarbeitskreise (Sek I, Sek II und Berufkollegs) zu gewinnen das Hörbuch zu didaktisieren. Anfang Dezember 2014 haben sie die Arbeit aufgenommen und bis Ende des ersten Quartals 2015 soll ein Lehrerbegleitheft fertiggestellt sein. Europa ist für die Bürgerinnen und Bürger – als für jeden Einzelnen vor Ort wichtig und bedeutsam. Aus Anlass der Europawahl initiierte das EU-Verbindungsbüro des Landkreistages gemeinsam mit dem Europe Direct Informationszentrum und der Wirtschaftsförderung des Kreises Lippe die Produktion eines Hörbuches mit Stimmen aus Europa. Neben der Europaministerin des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr. Angelica Schwall-Düren, dem Landrat des Kreises Lippe, Friedel Heuwinkel, als den Schirmherren des Projektes, und dem Präsidenten des Landkreistages, Thomas Hendele, Kreis Mettmann, berichten

alle 19 Europaabgeordneten des Landes Nordrhein-Westfalen in dem Hörbuch aus ihrer täglichen Praxis und zeigen, wie komplex das Projekt „Europa“ ist und welche Potenziale der Weiterentwicklung und der Zukunftsfähigkeit in ihm liegen.

Europa steht vor großen Herausforderungen. Ob Euro- oder Finanzkrise, viele der heutigen Probleme sind nicht mehr ausschließlich auf nationalstaatlicher Ebene lösbar. Bei vielen Themen ist eine einheitliche europäische Regelung erforderlich, ob bei Verbraucherrechten, einheitlichen Sicherheits- und Hygienestandards oder Klimaschutz bis hin zu Qualitätsprüfungen medizinischer Produkte oder Medikamentenerforschung. Auch im Bereich der Digital Agenda denkt das Europäische Parlament und die Europäische Kommission etwa über eine spezifisch europäische „Privacy Security“ nach. Sie solle als Vorbild für möglichst global geltende Rahmenbedingungen im Bereich Datenschutz gelten. „Europa muss nach Lösungen suchen, die den Zusammenhalt, die Zusammenarbeit und vernünftige Kompromisse zwischen den mittlerweile 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union in den Blick nehmen und dabei auch die Interessen der regiona-

len und kommunalen Gebietskörperschaften berücksichtigen“, betont der Landrat des Kreises Lippe, Friedel Heuwinkel. Und das, was in Brüssel entschieden werde, komme in den Kommunen an. In den Städten, Gemeinden und Kreisen werden viele der europäischen Regelungen umgesetzt und müssen erklärt werden.

Die Themenpalette des Hörbuches ist dabei breit gefächert und reicht von Jugendthemen über die Energiepolitik und den Klimaschutz bis hin zu Fragen der Lebensmittelsicherheit und des Datenschutzes. So spricht etwa der Präsident des Europäischen Parlaments, Martin Schulz, über das Thema „Europa und die Jugend“. Der Vorsitzende des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten des Europäischen Parlaments, Elmar Brok, thematisiert die Europäische Außenpolitik und Alexander Graf von Lambsdorff, Vizepräsident des Europäischen Parlaments, erläutert das Prinzip des europäischen Binnenmarktes. Aber auch kommunale Vertreter kommen in dem Hörbuch zu Wort. Während der Landrat des Kreises Lippe, Friedel Heuwinkel, sich des Themas „Kommunen und Europa – gelebte Subsidiarität“ annimmt, spricht der Präsident des Landkreistages Nordrhein-



v.l.n.r. Friedel Heuwinkel, Landrat Kreis Lippe, Dr. Angelica Schwall-Düren, Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Birgit Essling, Leiterin des EU-Verbindungsbüros des Landkreistages Nordrhein-Westfalen sind sich einig: das Hörbuch macht deutlich, wie komplex das Projekt Europa ist und welche Potenziale und Zukunftsfähigkeit in ihm liegen.

Westfalen, Thomas Hendele, über die Regionen in Europa. Der stellvertretende Generalsekretär der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE), Walter Leitermann, stellt

Anregungen neu zu denken. Die Botschaft sei klar: „Mischt euch ein. Streitet euch. Beteiligt euch. Erkaufte euch kein bequemes Leben, indem ihr euren eigenen Verstand ungenutzt lasst. Denn Europa muss und

die Bedeutung der europäischen Kommunalpartnerschaften heraus. Alle geführten Interviews machen dabei eines deutlich: Europa ist ein andauernder Prozess, der mitgestaltet werden kann und muss. „Den Interviewpartnern verdanken wir informative Einsichten und Ansichten“, betonen Birgit Essling und Allal El-Hamraoui, die das Hörbuch realisiert haben. Sie hoffen, dass junge Menschen durch das Hörbuch Lust bekommen, diese Denkanstöße und

wird sich ändern“, fasst Landrat Heuwinkel zusammen. NRW-Europaministerin Angelica Schwall-Düren über das Projekt, das der Kreis Lippe in Kooperation mit der Landesregierung auf den Weg gebracht hat: "Für junge Menschen ist das Hörbuch eine ausgezeichnete Gelegenheit, sich aus erster Hand und parteiübergreifend zu informieren."

Einsatz in NRW-Europaschulen

Das zweistündige Hörbuch mit dem Titel „STIMMT!?“ ist so konzipiert, dass es auch im europapolitischen Unterricht ab dem neunten Schuljahr bis zur Oberstufe und in den Berufskollegs einsetzbar ist. Hierzu entsteht bis zum April 2015 ein Lehrermanual, das dann – wie auch schon heute das Hörbuch – kostenlos im Internet heruntergeladen werden kann. Die insgesamt 186 Europaschulen in NRW, in denen gezielter europapolitischer Unterricht und der Blick über die eigenen nationalen Grenzen gelebt wird, werden die Materialien erhalten.

Infos unter: <http://www.eu-direct-lippe.de/stimmt-ein-hoerbuch>

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2015 10.10.07



Faire Sprache - Eine Sprache, die niemanden ausschließt und beide meint: Frauen und Männer

Von Anni Lütke Brinkhaus, Gleichstellungsbeauftragte, Kreis Steinfurt

Sprache ist ein wichtiges Werkzeug, mit dem wir täglich umgehen. Sie dient dabei nicht nur der allgemeinen Verständigung: Sprache prägt Bewusstsein, vermittelt Realität und ist so immer auch ein Spiegel unseres Denkens.

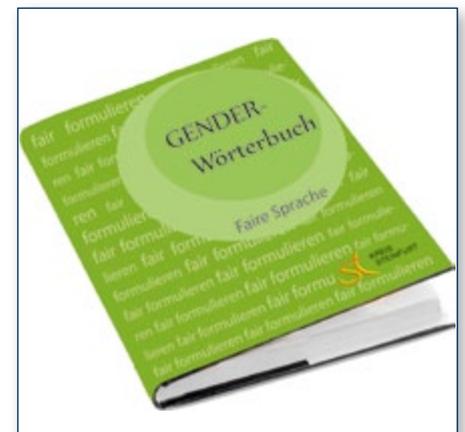
Im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene hat der Steinfurter Kreistag im Dezember 2012 einstimmig den zweiten Gleichstellungs-Aktionsplan für den Zeitraum 2013 – 2015 mit 30 Zielen und 43 Maßnahmen beschlossen und sich damit verpflichtet, diese Ziele und Maßnahmen innerhalb dieser Zeit umzusetzen.

Im Zweiten Gleichstellungs-Aktionsplan ist unter anderem die Maßnahme formuliert: „Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung Steinfurt sollen in der täglichen Arbeit und der amtsspezifischen Öffentlichkeitsarbeit dabei unter-

stützt werden, eine geschlechtergerechte Sprache und Bildauswahl zu verwenden. Die Gleichstellungsstelle wird dazu eine praxisorientierte Handreichung („Gender-Wörterbuch“) erarbeiten und ins Intranet einstellen.“

Die Kreisverwaltung hat sich in den vergangenen Jahren immer wieder mit der sprachlichen Gleichbehandlung von Männern und Frauen befasst.

Das Projekt „Gender-Wörterbuch“ mit einem eigens dazu erarbeiteten Leitfaden konnte Anfang 2014 erfolgreich umgesetzt werden und ist auf der Intranetseite des Kreises Steinfurt für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter zugänglich.



Der Leitfaden bietet pragmatische Lösungen an; als Tipps für eine faire Sprache werden unter anderem Paarformen, geschlechtsneutrale Formulierungen oder auch kreative und lebendige Formulierungen angeboten. Das Gender-Wörterbuch und der Leitfaden sind wichtige Schritte, die sprachliche Gleichbehandlung in die tägliche Wirklichkeit umzusetzen. Das Nachschlagewerk ist anwendungsfreundlich eingerichtet; mit einem „Klick“ kann auf der Intranetseite das Gender-Wörterbuch aufgerufen werden. Der Leit-

faden und das Gender-Wörterbuch bieten Handlungsanleitungen und Beispiele für eine faire Sprache. Um eine faire und respektvolle Kommunikation im internen und externen Sprachgebrauch anzuwenden, hat die Gleichstellungsbeauftragte zusätzlich an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine kleine Karte als „Denkstütze“ für den Büroalltag herausgegeben. „Unsere Verwaltungssprache soll so ausgestaltet sein, dass die Bürgerinnen und Bürger uns verstehen. Aber auch so, dass sich wichtige Grundsätze unseres Handelns

darin ausdrücken. Dazu gehört selbstverständlich eine Sprache, in der Frauen und Männer angesprochen werden. Die Legaldefinition, der vorangestellte Hinweis, dass alle männlichen Formen auch für Frauen gelten, erfüllt den Grundsatz der geschlechtergerechten Sprache nicht“, so Landrat Thomas Kubendorff in seinem Vorwort zum Gender-Wörterbuch „Faire Sprache“.

EILDienst LKT
Nr. 1/Januar 2015 53.60.20

Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

Kommunale Spitzenverbände zur Schulsozialarbeit – Land fördert Schulsozialarbeit – Wichtige Hilfe für Kinder und Jugendliche aus bedürftigen Familien

Presseerklärung vom 27. November 2014

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen die heutige Zusage des Landes, sich für die kommenden drei Jahre an der Weiterfinanzierung der Schulsozialarbeit zu beteiligen und dafür jährlich 48 Millionen Euro bereit zu stellen. Mit diesem Betrag übernimmt das Land durchschnittlich rund 70 Prozent der landesweit bei den Kommunen für Schulsozialarbeit anfallenden Kosten und erleichtert gemeinsam mit Städten, Kreisen und Gemeinden für Kinder und Jugendliche aus bedürftigen Familien den Zugang zu Bildung und die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben, erklärte Oberbürgermeister Peter Jung (Vorsitzender des Städtetages NRW), Landrat Dr. Arnim Brux (Erster Vizepräsident des Landkreistages NRW) und Bürgermeister Dr. Eckhardt Ruthemeyer (Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW) für die kommunalen Spitzenverbände.

„Es ist gut und wichtig, dass das Land nun die Forderungen der Kommunen aufgreift, die Beschäftigung der Schulsozialarbeiter, die bisher aus dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes finanziert worden sind, für die nächsten 3 Jahre mit 48 Millionen Euro in einem deutlichen Umfang zu unterstützen. Und es ist zu begrüßen, dass die finanziell schwächeren Stärkungspaktkommunen bzw. Nothaushaltskommunen einen geringeren Eigenanteil beisteuern müssen. Denn die

Schulsozialarbeit leistet einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der sozialen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler aus armen Familien. Sie unterstützt diese Kinder und Jugendlichen bei wichtigen Übergängen von der Grundschule in die weiterführende Schule oder von der Schule in den Beruf. Außerdem bietet sie in Problemsituationen wichtige Einzelfallhilfen für Eltern und ihre Kinder und stellt den Kontakt zu Fördernetzwerken her.“ Als Schritt in die richtige Richtung bewerten die kommunalen Spitzenverbände außerdem die vom Land in Aussicht gestellte erhöhte Förderung der Offenen Ganztagschulen. Mit diesem Einstieg in eine Dynamisierung der Landesförderung entspricht das Land einer langjährigen Forderung der kommunalen Spitzenverbände und freien Träger. Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände muss dabei durch das Land noch sichergestellt werden, dass auch Kommunen mit schwieriger Haushaltslage diesen Weg mitgehen können.

Kommunale Spitzenverbände zu Erfahrungen mit dem Sozialgesetzbuch II: Vom Verwalten zum Gestalten – 10 Jahre Grundsicherung für Arbeitssuchende

Presseerklärung vom 8. Dezember 2014

Seit der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zum Arbeitslosengeld II (ALG II) Anfang 2005 (Hartz IV-Reform) sind erhebliche Erfolge beim Abbau der Arbeitslosigkeit erzielt worden, aber auch verfestigte Probleme der Langzeitarbeitslosigkeit deutlicher zu

Tage getreten. Um die Grundsätze des „Förderns und Forderns“ und der „Leistung aus einer Hand“ zu verwirklichen, haben Kommunen und Bundesagentur für Arbeit ihre Leistungen eng miteinander verzahnt und gemeinsame Jobcenter geschaffen. Neben diesen 35 gemeinsamen Einrichtungen nehmen inzwischen 18 von 53 Kreisen und kreisfreien Städten die Aufgaben in Eigenregie in kommunalen Jobcentern wahr. 10 Jahre Umsetzungserfahrungen mit der tiefgreifenden Reform der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik geben Anlass, auf Erreichtes zurückzublicken und die anstehenden Herausforderungen zur Verbesserung des Systems zu benennen.

„Wir sind für die betroffenen Menschen sehr froh, dass wir es in einem damals harten Kampf geschafft haben, vielen Menschen aus dem System Sozialhilfe mit dem Übergang ins Sozialgesetzbuch II einen neuen Zugang zu aktiver Arbeitsmarktpolitik zu eröffnen. Das hat dazu beigetragen, die Zahl der Arbeitslosen massiv zu senken. Und auch in den folgenden Jahren haben die Jobcenter mit ihrer erfolgreichen Arbeit maßgeblich daran mitgewirkt, dass eine Trendumkehr am Arbeitsmarkt bewirkt wurde. Auch viele Langzeitarbeitslose konnten mit der verbesserten Förderung in den Arbeitsmarkt integriert werden. Leider stagniert ihre Zahl in den letzten Jahren wieder“, erklärten die Hauptgeschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände, Dr. Stephan Articus (Städtetag NRW), Dr. Martin Klein (Landkreistag NRW) und Dr. Bernd Jürgen Schneider (Städte- und Gemeindebund NRW).

Derzeit sind rund 55 Prozent der Arbeitslosen in NRW langzeitarbeitslos. In einer steigenden Zahl von Fällen ist Erwerbstätigkeit nicht ausreichend, um die Bedarfe des Lebensunterhalts vollständig zu

decken. Gab es im März 2007 in NRW noch 232.587 erwerbstätige ALG II-Bezieher, sind es im März 2014 bereits 304.455 Personen. „Für die Kommunen ist entscheidend, dass alle Erwerbsfähigen, die Arbeit suchen, die bestmögliche Förderung erhalten. Beschäftigungsförderung, Qualifizierung und Vermittlung in Arbeit gehen einher mit gesellschaftlicher Integration und dem Erleben von Wertschätzung. In Zukunft müssen deshalb die gemeinsamen Anstrengungen noch intensiviert werden, um langjährige Abhängigkeit von Sozialleistungen durch Arbeitslosigkeit zu verhindern.“

Die Jobcenter engagieren sich bei der Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit stark, stoßen aber an Grenzen. Um den betroffenen Menschen zu helfen, sollte für Langzeitarbeitslose in den Jobcentern ein eigenständiges und passgenaues Fördersystem etabliert werden. Nötig sind flexiblere Strategien und Angebote zur Arbeitsförderung, die langfristig angelegt und individuell abgestimmt werden können. Alleinerziehende benötigen andere Hilfen als ältere Menschen oder Menschen mit Migrationshintergrund oder junge Erwachsene ohne Berufsausbildung“, so Dr. Stephan Articus, Geschäftsführer des Städtetages Nordrhein-Westfalen.

Die Einführung der Grundsicherung für erwerbsfähige Hilfebedürftige war Teil einer Reform hin zu einer die Menschen stärker aktivierenden Arbeitsmarktpolitik. Diese ist im Kern von der Vorstellung geprägt, dass eine gesellschaftliche Teilhabe der Menschen am besten über die Teilhabe am Erwerbsleben zu erreichen sei. Damit das gelingt, gilt es künftig, mehr Beteiligte in den Regionen an einen Tisch zu bekommen. Gerade weil eine lange Erwerbslosigkeit nicht nur das Risiko von Armut, sondern auch das Risiko birgt, dass die aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben abnimmt, seien Lösungen für Langzeitleistungsbezieher wichtig, so Articus. Hier müssten neue Modelle einer öffentlich geförderten Beschäftigung auf den Weg kommen und hier müsse auch die freie Wirtschaft einbezogen werden und ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht werden.

Zum Jahresbeginn 2005 gingen acht Kreise und zwei kreisfreie Städte als sogenannte Optionskommunen an den Start. Inzwischen erbringen 18 Kommunen in NRW als kommunale Jobcenter die Leistungen für Arbeitsuchende in Eigenregie, ohne Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit. Nachdem der Systemwettbewerb zwischen den damaligen Arbeitsgemeinschaften (AR-GE) und den sogenannten

Optionskommunen ohne klaren „Sieger“ blieb, wurde in einem politischen Tauziehen um die Zukunft des Optionsmodells gerungen. Durch eine Grundgesetzänderung wurde die Zahl der kommunalen Jobcenter ausgeweitet und ihr Bestand dauerhaft gesichert. Zielsetzung der Jobcenter ist es, durch die intensive Verzahnung von kommunalen Leistungen mit den Leistungen der Arbeitsförderung vor allem die Langzeitarbeitslosigkeit in ihren Regionen zu verringern.

„Wir dürfen nicht unterschätzen, dass die Tatsache, trotz Arbeit auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen zu sein, für die Menschen entmutigend und belastend ist. Für die Kommunen, die den Löwenanteil der Miet- und Heizkosten zu zahlen haben, ist dies auch deshalb problematisch, weil das Einkommen der Menschen zunächst auf die Leistungen des Bundes angerechnet wird. Diese Regelung zu Lasten der Kommunen müssen wir endlich den Realitäten anpassen“, betont Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW.

Im Jahr 2011 urteilte das Bundesverfassungsgericht, dass die finanziellen Leistungen im SGB II angepasst werden müssen, um den Bedarfen von Kindern besser Rechnung zu tragen. Folge war der Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes, dessen neue Leistungen die Kommunen im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung mit hohem Engagement und mit Blick auf die Interessen der Kinder nicht nur intensiv gestalten haben, sondern auch zu sichern suchen, sagte Dr. Bernd Jürgen Schneider, Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW: „Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes sind wichtig, um die soziale und kulturelle Teilhabe von Kindern und Jugendlichen zu unterstützen. Wir begrüßen, dass das Land jetzt bereit ist, die kommunale Forderung nach einer deutlichen Beteiligung an der Finanzierung der Schulsozialarbeit zu erfüllen.“

Kommunale Spitzenverbände zum Urteil in Fragen des Konnexitätsprinzips: Aufruf an das Land: Für besseren Schutz der Kommunen vor finanziellen Mehrbelastungen sorgen

Presseerklärung vom 9. Dezember 2014

Die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen sehen im heutigen

Urteil des Verfassungsgerichtshofs NRW zu finanziellen Belastungen der Kommunen durch die Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts einen Teilerfolg. Zwar erhalten die klagenden Kommunen als Folge der Entscheidung nicht den erhofften Kostenausgleich für ihre Personalaufstockungen in den Jugendämtern und die dortigen Verfahrensänderungen.

Mit dem Befund des Gerichts, dass die Klage zulässig war, geht jedoch auch die Feststellung der Richter einher, dass es eine Schutzlücke für die Kommunen gibt, die nicht das Gericht, sondern nur der Landesverfassungsgesetzgeber schließen könne.

„Die Ausführungen der Richter zeigen in aller Deutlichkeit, dass die Kommunen trotz bestehender Konnexitätsregelungen im Land noch nicht ausreichend vor steigenden Ausgaben geschützt sind, wenn ihnen neue Aufgaben übertragen oder – wie in diesem Fall durch Neuregelungen des Bundes – ihre Aufgaben umfassend erweitert werden.“

Die Richter benennen außerdem ganz klar, dass die bestehende Schutzlücke nur vom Land geschlossen werden kann. Deshalb sehen die kommunalen Spitzenverbände nun die Landesregierung politisch gefordert, eine entsprechende Regelung zum Schutz der Kommunen herbeizuführen. Denn Sinn des Konnexitätsprinzips ist es, Mehrbelastungen der Kommunen auszugleichen, die durch Gesetze oder Gesetzesänderungen entstehen“, erklärten die Hauptgeschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände, Dr. Stephan Articus (Städtetag NRW), Dr. Martin Klein (Landkreistag NRW) und Dr. Bernd Jürgen Schneider (Städte- und Gemeindebund NRW).

Hintergrund: 11 kreisfreie Städte und 3 Kreise hatten sich mit ihrer Klage dagegen zu wehren versucht, dass das Land Nordrhein-Westfalen keinen Kostenausgleich vorgesehen hatte, als das Vormundschafts- und Betreuungsrecht auf Bundesebene geändert und den Kommunen ein bestimmter Personalschlüssel und konkrete Verfahrensvorgaben auferlegt wurden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2015 00.10.03.2

Kurznachrichten

Allgemeines

Digitaler Schutzengel im Kreis Paderborn

Ob Hochwasser, Bombenfund oder Großbrand mit Giftgaswolke: Manchmal entscheiden Minuten, wie sicher man selbst oder die eigene Familie ist. Mit KATWARN (Kommunales Warn- und Informationssystem) hat der Kreis Paderborn seit Mai 2013 die Möglichkeit, den rund 300.000 Einwohnerinnen und Einwohnern in solchen Fällen Warnungen und Verhaltenshinweise direkt aufs Handy zu schicken. Die Apps können kostenlos in den Stores heruntergeladen werden. KATWARN ist ab sofort für iPhones, Android Phones sowie Window Phones erhältlich. Auf Wunsch gibt es die Meldungen auch zusätzlich per SMS oder E-Mail. Das System ist noch einmal verbessert worden und bietet eine Reihe von Zusatzfunktionen: So können Warnungen für den aktuellen Standort sowie für sieben zusätzliche Orte abonniert werden. Damit kann der digitale Schutzengel seine Flügel auch über den Wohn- und Arbeitsort, die Kita der Kinder, das Haus der Eltern oder von Freunden und Bekannten ausbreiten. KATWARN ermöglicht es den Behörden, nicht nur Warn-, sondern auch Verhaltenshinweise direkt aufs Handy zu übermitteln. Darüber hinaus sind deutschlandweite Unwetterwarnungen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) ab Stufe rot eingebunden.

KATWARN wurde von Fraunhofer FOKUS im Auftrag der öffentlichen Versicherer Deutschlands entwickelt. Das Update des Systems bietet nun Bildinformationen und Übersichtsfunktionen und wird in einer Testphase vom Landesverband Bayern der Gehörlosen e.V. begleitet. Ob Sirene, Lautsprecherhinweise oder Riodurchsage: Fast alle Warnsysteme sind akustisch und für gehörlose Menschen daher nicht nutzbar. Aber auch für Hörende sind rein akustische Warnungen zum Beispiel bei geschlossenen Fenstern mit moderner Isolierung problematisch. Warnungen mit Text- oder Bildinformationen können daher Leben retten. Das kostenlose KATWARN-System sendet via App oder alternativ per SMS und E-Mail ortsbezogene Warnungen als Text und Grafik auf die Mobiltelefone der angemeldeten Nutzer. Ziel der Testphase ist es, gemeinsam mit den Fraunhofer-Forschern zu untersuchen, wie die KATWARN-Warnungen von gehörlosen Menschen wahrgenommen werden und

welche Funktionen noch sinnvoll wären. Die Rückmeldungen sollen künftig in die Weiterentwicklung des Systems einfließen: KATWARN ist technisch problemlos erweiterbar ist.

Mehr Infos, auch zu den registrierten Gebieten, unter katwarn.de.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2015 13.60.10

Ansprechpartner, Kontaktadressen und vieles mehr – Das Integrationsportal des Rhein-Sieg-Kreises

Die Anerkennung der eigenen ausländischen Berufsqualifikation, Fragen des Aufenthaltsrechts oder die Integration der Kinder in das deutsche Schulsystem – wer aus dem Ausland nach Deutschland kommt, um hier eine neue Heimat zu finden, hat eine Vielzahl von Aufgaben zu bewältigen. Im multiethnisch und interkulturell geprägten Rhein-Sieg-Kreis unterstützt Zuwanderinnen und Zuwanderer dabei das kreiseigene Integrationsportal.

Das Integrationsportal ging im April 2010 unter der Adresse www.integrationsportal-rhein-sieg-kreis.de „ans Netz“ und bietet seitdem ein aktuelles Informations- und Serviceangebot für Zuwanderinnen und Zuwanderer sowie für Fachkräfte, aber auch für ehrenamtlich Engagierte in Vereinen und Initiativen an. Für zahlreiche ihrer Fragen finden sie hier die richtigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sowie wichtige Kontaktadressen. Viele Rubriken stehen nicht nur in deutscher Sprache, sondern beispielsweise auch in Englisch, Französisch, Spanisch, Polnisch, Russisch et cetera zur Verfügung.

Aktuell sind mehr als 125.000 Menschen mit Migrationshintergrund im Rhein-Sieg-Kreis zu Hause. In dieser statistischen Zahl sind neben Ausländerinnen und Ausländern sowie Aussiedlerinnen und Aussiedlern auch alle die berücksichtigt, die bereits eingebürgert wurden, sowie ihre in Deutschland geborenen Kinder. Zu den „TOP 3“ der Herkunftsländer gehören die Türkei, Polen und Griechenland.

Wer neu aus dem Ausland in den Rhein-Sieg-Kreis zugewandert ist und sich nicht auf das „World Wide Web“ beschränken, sondern gerne Kontakt zu einem persönlichen Ansprechpartner aufnehmen möchte, kann sich an Ludwig Neuber wenden. Er ist seit 2005 Neubürgerbeauftragter des Rhein-Sieg-Kreises. Nach vorheriger

Terminvereinbarung bietet er an verschiedenen Standorten im Rhein-Sieg-Kreis Sprechstunden an und steht Menschen mit Migrationshintergrund mit Rat und Tat zur Seite. Termine können über das Kommunale Integrationszentrum (Telefon 02241-132107, E-Mail: integration@rhein-sieg-kreis.de) vereinbart werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2015 13.60.10

Das Jahrbuch des Rhein-Sieg-Kreises in seiner 30. Ausgabe

Das Jahrbuch des Rhein-Sieg-Kreis 2015, seit Oktober in allen Buchhandlungen im Rhein-Sieg-Kreis erhältlich, ist der dreißigste Band einer 1986 begonnenen Reihe. In den ersten 15 Jahren erschien das Jahrbuch als Paperback-Ausgabe in schwarz-weiß mit farbigem Einband; seit dem Jahr 2001 wird es durchgehend farbig und mit festem Einband herausgegeben und widmet sich einem jährlich wechselnden Schwerpunktthema.

Rund 400 Autorinnen und Autoren in erster Linie aus dem Rhein-Sieg-Kreis haben in den 30 Jahren etwa 970 Beiträge verfasst und auf knapp 6.400 Seiten über das Leben im Rhein-Sieg-Kreis und in der Region in Vergangenheit und Gegenwart berichtet. Aber nur ein einziger hat zu jedem Jahrbuch mit einem Aufsatz beigetragen: Dr. Horst Bursch aus Bornheim-Dersdorf.

Als Mann der ersten Stunde ist auch der Kreistagsabgeordnete Michael Solf weiterhin dabei. Er gehört bis heute ununterbrochen dem Redaktionsausschuss an.

„In dreißig Jahren ist ein beeindruckendes Kompendium entstanden, das immer wieder neu die Vielfalt unseres Kreises und seiner Menschen, ihrer Geschichte und Kultur widerspiegelt“, sagt Rainer Land, Leiter des Kultur- und Sportamtes des Rhein-Sieg-Kreises, der seit der Ausgabe 2001 die Redaktion leitet. Die Verantwortung für die ersten 15 Ausgaben lag in den Händen von Dr. Hermann-Joseph Roggendorf, dem langjährigen Kulturabteilungsleiter des Rhein-Sieg-Kreises.

Verlegt wird das Jahrbuch im Blattwelt-Verlag von Reinhard Zado, der auch für das Layout verantwortlich zeichnet. In den ersten beiden Jahrzehnten ist das Buch im Rheinlandia-Verlag von Klaus Walterscheid erschienen.

Nähere Informationen zum aktuellen Jahrbuch gibt es im Internet unter www.rhein-sieg-kreis.de/jahrbuch sowie beim

Kultur- und Sportamt des Rhein-Sieg-Kreises unter der Rufnummer 02241/13-3365 oder per E-Mail an jahrbuch@rhein-sieg-kreis.de.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2015 13.60.10

Jeder vierte Einwohner in NRW hat einen Migrationshintergrund

Über 4,3 Millionen Menschen in Nordrhein-Westfalen hatten im Jahr 2013 einen Migrationshintergrund. Laut Angaben des statistischen Landesamtes waren das 24,5 Prozent aller 17,6 Millionen Einwohner an Rhein und Ruhr. Das Durchschnittsalter von Personen mit ausländischen Wurzeln war mit 35 Jahren niedriger als das der Einwohner ohne Migrationshintergrund (46 Jahre).

Personen mit türkischer Herkunft bildeten 2013 in NRW mit einem Anteil von 21,7 Prozent die größte Gruppe der Personen mit Migrationshintergrund. Auf den weiteren Plätzen folgten Personen polnischer (13,7 Prozent), russischer (7,6 Prozent) und kasachischer (5,4 Prozent) Herkunft. Über 2,6 Millionen Personen (60 Prozent) mit Migrationshintergrund besaßen die deutsche Staatsangehörigkeit.

Im vergangenen Jahr wies der Regierungsbezirk Düsseldorf mit 26,1 Prozent den höchsten Anteil von Personen mit Migrationshintergrund auf. Danach folgten die Regierungsbezirke Köln (25,7 Prozent), Arnsberg (24,8 Prozent) und Detmold (24,6 Prozent). Den niedrigsten Anteil ermittelten die Statistiker für den Regierungsbezirk Münster mit 18,9 Prozent.

Als Personen mit Migrationshintergrund gelten neben den ausländischen Staatsbürgern auch Personen, die nach 1949 entweder selbst zugewandert sind oder von denen mindestens ein Elternteil aus dem Ausland nach Deutschland zugezogen ist. Personen, deren Migrationshintergrund ausschließlich aus Eigenschaften eines nicht im Haushalt lebenden beziehungsweise verstorbenen Elternteils resultiert, können seit 2005 aus methodischen Gründen nur alle vier Jahre als Personen mit Migrationshintergrund identifiziert werden. Die Hochrechnung der Mikrozensusergebnisse erfolgt ab dem Jahr 2011 anhand der Bevölkerungsfortschreibung auf Basis des Zensus 2011. Die Ergebnisse des Jahres 2013 sind daher nur eingeschränkt mit denen früherer Berichtsjahre vergleichbar.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2015 13.60.10

Arbeit und Soziales

Über 300 Sozialführerscheine im Oberbergischen Kreis

Die 300er-Marke ist geknackt: Kreisweit sind nun 321 Sozialführerscheine an Schülerinnen und Schüler vergeben worden, die sich im Rahmen der Ehrenamtsinitiative Weitblick freiwillig in sozialen Berufen engagiert haben.

An vier Nachmittagen engagieren sich Schülerinnen und Schüler dabei freiwillig in Seniorenpflegeheimen, Jugend- oder Behinderteneinrichtungen und damit in sozialen Berufen – und erhalten dafür den Sozialführerschein.

„Das ist eine Win-Win-Situation, sowohl für die Jugendlichen als auch für die Einrichtungen und die Bewohner“, sagte Sozialdezernent Dr. Jorg Nürnberger. Den Anstoß dazu hat die Ehrenamtsinitiative Weitblick des Oberbergischen Kreises gegeben. Die ersten Sozialführerscheine sind Ende 2011 in Waldbröl vergeben worden, seitdem zogen einige Schulen in den meisten oberbergischen Kommunen nach.

Bei der Vergabe an der Radevormwalder Realschule wurde nun kreisweit die 300er-Marke geknackt. „Das unterstreicht, dass das Projekt funktioniert und von den Jugendlichen auch gut angenommen wird“, freute sich Nürnberger. Schließlich gebe es jungen Menschen wertvolle Einblicke in den Berufsalltag und könne als Orientierungshilfe bei der späteren Berufswahl dienen. Und es trägt dazu bei, das ehrenamtliche Engagement zu stärken. Damit passt das Projekt bestens zu den Zielen der Ehrenamtsinitiative Weitblick und soll auch künftig in Oberbergs Kommunen fortgesetzt werden.

Weitere Informationen gibt es unter www.obk.de/weitblick.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2015 13.60.10

Weniger Berufsausbildungen im Jahr 2014

Im Berufsbildungsjahr 2014 (Oktober 2013 bis September 2014) wurden in Nordrhein-Westfalen 117.396 Verträge in anerkannten Ausbildungsberufen des dualen Systems neu abgeschlossen. Nach Informationen des Statistischen Landesamtes waren das 2,2 Prozent weniger als im Berufsbildungsjahr 2013.

Der im Jahr 2014 neu anerkannte Ausbildungsberuf Kaufmann/-frau für Büromanagement war mit 6.915 neuen Azubis der Beruf mit den meisten Neuabschlüssen. Für diesen wurden die drei Berufe

Bürokaufmann, Kaufmann für Bürokommunikation und Fachangestellter für Bürokommunikation in einem einzigen Beruf vereint. Auf den weiteren Plätzen folgten Kaufmann/-frau im Einzelhandel (6.531), Verkäufer/-in (6.369), Industriekaufmann/-frau (4.848) und Kraftfahrzeugmechatroniker/-in (4.044). 58,6 Prozent der jungen Frauen und 37,7 Prozent der jungen Männer konzentrierten sich auf jeweils zehn Ausbildungsberufe. Spitzenreiter waren hier die Berufe Kauffrau für Büromanagement beziehungsweise Kraftfahrzeugmechatroniker. Im Handwerk stieg die Zahl der Neuabschlüsse im Berufsbildungsjahr 2014 auf 30.084 (+0,2 Prozent). Auch der öffentliche Dienst (+3,9 Prozent auf 2.724) und der Bereich Hauswirtschaft (+5,4 Prozent auf 411) verzeichneten mehr neue Azubis als ein Jahr zuvor. Rückgänge bei der Zahl der Neuabschlüsse gab es hingegen im größten Ausbildungsbereich "Industrie, Handel, Banken, Versicherungen, Gast- und Verkehrsgewerbe" (-3,3 Prozent auf 71.766), bei den Freien Berufen (-3,3 Prozent auf 10.245) und in der Landwirtschaft (-4,0 Prozent auf 2.169).

Betrachtet man die Entwicklung der Neuabschlüsse in den NRW-Bezirken der Bundesagentur für Arbeit, so ergaben sich die höchsten Steigerungsraten in den Agenturbezirken Mettmann (+7,9 Prozent auf 2.601), Düsseldorf (+3,3 Prozent auf 5.253) und Hamm (+1,1 Prozent auf 3.561). Die größten prozentualen Rückgänge ermittelten die Statistiker für die Bezirke Recklinghausen (-7,3 Prozent auf 3.195), Hagen (-7,1 Prozent auf 3.123) und Krefeld (-7,0 Prozent auf 3.126).

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2015 13.60.10

Familie, Kinder und Jugend

Hoher Anteil von Ehepaaren und Lebenspartnerschaften in Nordrhein-Westfalen

3,7 Millionen Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften mit und ohne Kinder stellten am 9. Mai 2011 mit einem Anteil von 46 Prozent nahezu die Hälfte der insgesamt 8,1 Millionen Privathaushalte in Nordrhein-Westfalen. Wie das statistische Landesamt anhand von Ergebnissen des Zensus 2011 mitteilt, hatten die 3,1 Millionen Einpersonenhaushalte einen Anteil von 38 Prozent an allen Privathaushalten des Landes. Nichtehele Lebensgemeinschaften (520.000)

waren mit sechs Prozent, alleinerziehende Mütter und Väter mit Kindern unter 18 Jahren (340.000) mit vier Prozent vertreten.

Die höchsten Anteile von Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnerschaften hatten landesweit Hörstel und Recke (beide im Kreis Steinfurt) mit jeweils 65 Prozent gefolgt von Marienmünster im Kreis Höxter mit 64 Prozent. Die Universitätsstädte Aachen (51 Prozent) und Düsseldorf (50 Prozent) hatten die höchsten Anteile von Singlehaushalten. Den höchsten Anteil nichtehelicher Lebensgemeinschaften gab es mit elf Prozent in Kranenburg im Kreis Kleve. Mit jeweils sechs Prozent wiesen Alsdorf (Städteregion Aachen), Anröchte und Soest (beide im Kreis Soest) die höchsten Anteile bei den Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern auf.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2015 13.60.10

Eheschließungen und Scheidungen in NRW auf stabilem Niveau

Im Jahr 2013 wurden in den nordrhein-westfälischen Standesämtern 79.900 Ehen geschlossen. Das waren 2,3 Prozent weniger Eheschließungen als im Vorjahr und gleichzeitig die niedrigste Zahl seit Bestehen des Landes. Wie das statistische Landesamt mitteilt, wurden vor 50 Jahren (1963) noch mehr als 142.300 Ehen geschlossen.

Das Hochzeitsversprechen, den Rest des Lebens mit seinem Ehepartner zu verbringen, wird jedoch nicht immer gehalten: Im Jahr 2013 wurden in NRW 40.500 Ehen geschieden, damit war die Zahl der Scheidungen zwar niedriger als im Vorjahr (-6,8 Prozent), aber fast dreimal so hoch wie 1963. Während die Zahl der Eheschließungen mit Ausnahme der 1980er Jahre tendenziell rückläufig war, stiegen die Scheidungszahlen bis zum Rekordjahr 2004 (51.100) kontinuierlich an; sie verringerten sich in den letzten zehn Jahren wieder um 20,6 Prozent.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2015 13.60.10

Schule und Weiterbildung

Schüler stärken und Schulen unterstützen im Kreis Paderborn

Die Psychologische Beratungsstelle für Schule, Jugend und Familie des Kreises Paderborn hat unter dem Titel „Schüler stärken, Schulen unterstützen, Eltern beraten, Krisen bewältigen“ ihren Jahresbericht 2013/2014 veröffentlicht.

Auf 46 Seiten erfährt der Leser, welche Herausforderungen Schulen zu meistern haben und was getan werden kann, um „Kinder auf eine ungewisse Zukunft in einer komplizierten Welt vorzubereiten“. Vorgestellt werden die beiden Säulen der schulpсихologischen Beratungsarbeit: Die Einzelfallhilfe und die Systemberatung. Beide Arbeitsformen könnten letztlich dazu beitragen, negative Schulkarrieren von Schülern und damit möglicherweise ein Abgleiten in gesellschaftliche Randbereiche zu verhindern, heißt es im Jahresbericht, der ab sofort auf den Internetseiten des Kreises eingesehen und heruntergeladen werden kann. Die Diagramme und Tabellen auf den ersten Seiten belegen, dass auch im vergangenen Jahr in 479 zusätzlichen Fällen die Hilfe der Schulpsychologen vor allem bei Auffälligkeiten im Sozialverhalten, im Erziehungs- und Beziehungsbereich sowie bei Leistungsproblemen gesucht wurde. Beobachtet wurde zudem

„eine Zunahme vom komplexen und schwierigen Problemen, die nicht selten unterschiedliche Störungsbereiche beinhalten“, heißt es erläuternd dazu.

Im zweiten Teil des Jahresberichts werden die Themen- und Arbeitsfelder vorgestellt. Inklusion ist ein Thema, das auch die Regionale Schulberatungs-

stelle bereits beschäftigt hat und weiter beschäftigen wird: Seit Februar 2014 bietet die Schulberatungsstelle drei Grundschulen praxisbegleitende Unterstützung und Beratung auf dem Weg zur Inklusion an. Mit einem Katalog an Fortbildungen sollen Lehrerinnen und Lehrer im Klassenzimmer unterstützt werden.

Der Leser findet nicht nur eine detaillierte Programmbeschreibung. Vielmehr sind an vielen Stellen Erkenntnisse aus der Psychologie und Pädagogik eingestreut, die in verständlicher Sprache erläutern, worum es geht: Jungen Menschen, Lehrern und Eltern zur Seite zu stehen, damit Erziehung und Bildung gelingen. Infos zur Arbeit der Psychologischen Beratungsstelle (inklusive Jahresbericht) unter www.kreis-paderborn.de.

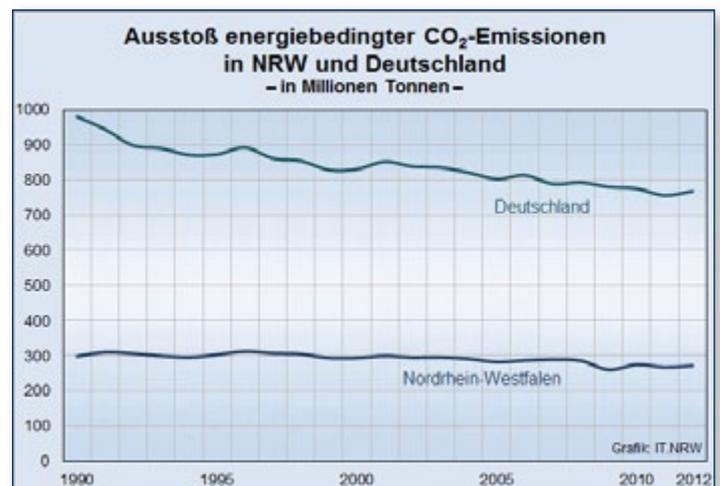
(Link zum Jahresbericht: http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/aemter/77/pdf/jahresberichte/jahresbericht-2013-2014.pdf.)

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2015 13.60.10

Umwelt

Anteil erneuerbarer Energieträger am Primärenergieverbrauch gestiegen

Im Jahr 2012 lag der Primärenergieverbrauch in Nordrhein-Westfalen bei 4.199 Petajoule (1.166 Milliarden Kilowattstunden) und war damit um 1,3 Prozent niedriger als ein Jahr zuvor. Laut Angaben des statistischen Landesamtes stieg im gleichen Zeitraum der Verbrauch an erneuerbaren Energieträgern aus Wind- und Wasserkraft, Solarenergie, Biomasse sowie Klär- und Deponiegas um 10,3 Prozent auf 179 Petajoule (49,7 Milliarden Kilowattstunden) an.



Wie die Grafik zeigt, hat sich der Anteil erneuerbarer Energien am Primärenergieverbrauch in Nordrhein-Westfalen im Vergleich zum Jahr 1991 auf rund 4,3 Prozent mehr als verzehnfacht.

Maßgeblichen Anteil an dieser Steigerung hat der stetig zunehmende Einsatz von Biomasse (Biogas, feste und flüssi-

ge biogene Stoffe, biogene Kraftstoffe, Klärschlamm sowie der biogene Anteil des Abfalls) in den drei Sektoren Strom-, Wärme- und Kraftstoffbereitstellung sowie der Windkraft.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2015 13.60.10

Biologische Station im Ennepe-Ruhr-Kreis handelt nachhaltig

Die Umweltbildung der Biologischen Station im Ennepe-Ruhr-Kreis wurde im Rahmen der landesweiten Initiative „NRW-denkt-nachhaltig“ zum wiederholten Male ausgezeichnet. Den mit 500 Euro dotierten Preis erhielten Elke Zach-Heuer, Lehrerin für Umweltbildung, Schulamtsdirektor Joachim Niewel und Dr. Britta Kunz, Leiterin der Biologischen Station, in Düsseldorf aus den Händen von Europaministerin Dr. Angelica Schwall-Düren. Erstmals hatte die Biologische Station diesen Preis 2011 für ein Projekt zum Thema Fledermäuse zugesprochen bekommen. Anlass für die aktuelle Auszeichnung ist das Schulprogramm „Die Köhler-Kinder“. Es ist Bestandteil der Meilerwoche in Ennepetal, die die Biologische Station zusammen mit heimischen Vereinen und Institutionen in diesem Jahr zum sechsten Mal organisiert hat. „Zentrales Thema des Programms ist die über tausendjährige Geschichte dieser nachhaltigen Form der Energiegewinnung. Einer Energiegewinnung aus nachwachsenden Rohstoffen“, skizziert Zach-Heuer die Gründe für die Preisvergabe.

Die Akteure, neben Zach-Heuer rund 50 Ehrenamtliche, setzen dabei nicht auf typische Unterrichtsformen, sondern darauf, dass sich die Kinder die Dinge durch aktives Handeln selbst aneignen und so etwas lernen. Beispiele: Grund- und Förderschüler arbeiten wie auf dem Bauernhof, bauen Modelle, forschen in der Meilerwerkstatt und erlernen Grundlagen der Nahrungsmittelzubereitung. Schüler der Sekundarstufe steuern im Wald Erlebnisstationen an oder orientieren sich mit Kompass und Karte.

Unterstützt wurde das Projekt auch vom dem Lions-Club „Ennepe-Ruhr Audacia“ sowie der AVU Aktiengesellschaft für Versorgungsunternehmen, die das Projekt unterstützt haben. Für Anerkennung sorgte bei der Preisübergabe insbesondere das

ideenreiche Engagement so vieler Ehrenamtlicher. Soziale Nachhaltigkeit wird nicht in Absichtserklärungen und Beschlüssen gelebt. Erst wenn sie von möglichst vielen Menschen in die Gesellschaft getragen wird, kann sie ihre Wirkung entfalten: indem alle gemeinsam daran arbeiten, aus guten Beispielen eine breite Bewegung zu machen“, sagte Dr. Winfried Wortmann, Mitglied des Kuratoriums der Stiftung „Gemeinsam Handeln“.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2015 13.60.10

Wirtschaft und Verkehr

Entwicklung der Umsätze der NRW-Industrie in den letzten fünf Jahren

Die nordrhein-westfälischen Industriebetriebe erwirtschafteten 2013 einen Umsatz von 340 Milliarden Euro, das waren 4,3 Prozent weniger als im Jahr 2008. Laut Angaben des statistischen Landesamtes war der Rückgang der Inlandsumsätze (-5,9 Prozent) stärker als im Auslandsgeschäft (-2,1 Prozent). Die Exportquote – also der Anteil des Auslandsumsatzes am Gesamtumsatz – stieg 2013 auf 42,6 Prozent (2008: 41,7 Prozent).

In den Regionen Nordrhein-Westfalens entwickelten sich die Umsätze unterschiedlich: Während die Umsätze im Regierungsbezirk Detmold im betrachteten Fünfjahreszeitraum um 4,6 Prozent zunahmen, waren die Umsätze im Regierungsbezirk Köln um 0,3 Prozent niedriger als vor fünf Jahren. In den drei anderen Regierungsbezirken blieben die Umsätze 2013 um jeweils mehr als sechs Prozent unter dem Ergebnis von 2008.

Im vergangenen Jahr waren in 9.951 erfassten Industriebetrieben 1,22 Millionen Personen beschäftigt. Das waren 3,5 Prozent weniger als 2008 (damals: 1,26 Millionen). Die Beschäftigtendichte (Beschäftigte je 1 000 Einwohner) lag in NRW bei 69,2. Regional betrachtet ist dieser Wert jedoch überdurchschnittlichen Schwankungen unterworfen: So ermittelten die Statistiker für Bonn eine Beschäftigtendichte von 26, während sich für den Kreis Olpe mit 183 die höch-

ste Beschäftigtendichte ergab. Alle vorgenannten Angaben beziehen sich auf Betriebe von Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes und des Bergbaus sowie der Gewinnung von Steinen und Erden mit im Allgemeinen 20 oder mehr tätigen Personen.

Diese und weitere interessante Ergebnisse bezüglich der Entwicklung der Industrie in Nordrhein-Westfalen wurden jetzt in der Reihe „Statistische Analysen und Studien, Band 81“ veröffentlicht. Die Publikation steht im Internet als kostenloser Download bereit: <http://www.it.nrw.de/wl/analysen.html>.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2015 13.60.10

Leichter Rückgang der Familienbetriebe in der NRW-Landwirtschaft

Im Jahr 2013 wurden 31 281 der insgesamt 34.303 landwirtschaftlichen Betriebe in Nordrhein-Westfalen in der Rechtsform Einzelunternehmen betrieben. In der Agrarstatistik gilt das Einzelunternehmen als klassischer Familienbetrieb. Wie das statistische Landesamt im internationalen Jahr der familienbetriebenen Landwirtschaft mitteilt, wurden somit 91,2 Prozent aller landwirtschaftlichen Betriebe als Familienbetrieb geführt. 2010 hatte dieser Anteil noch bei 94,9 Prozent gelegen.

Mit 1,3 Millionen Hektar bewirtschafteten die Einzelunternehmen 87,6 Prozent der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche (1,5 Millionen Hektar). Die durchschnittliche Betriebsgröße der Familienbetriebe ist in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen: Bewirtschafteten Einzelunternehmen 1999 noch durchschnittlich 31,2 Hektar, so waren es 2013 bereits 40,9 Hektar je Betrieb.

Die im landwirtschaftlichen Einzelunternehmen anfallenden Arbeiten werden überwiegend von Familienarbeitskräften erledigt: 60,7 Prozent der 96.810 Beschäftigten in diesen Betrieben waren der Gruppe der Familienarbeitskräfte zuzurechnen. 90,8 Prozent der landwirtschaftlichen Familienbetriebe war 2013 in männlicher Hand. 28.407 Betriebsinhaber standen 2.874 Betriebsinhaberinnen gegenüber.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2015 13.60.10

Hinweise auf Veröffentlichungen

Bauer, Heckmann, Ruge, Schallbruch, Schulz (Hrsg.), **Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und E-Government 2.** Auflage 2014, 1.328 Seiten, kartoniert, ISBN 978-3-8293-1091-8, Preis 99,- €, Kommunal- und Schul-Verlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

Informations- und Kommunikationstechniken haben längst Einzug in die Verwaltungspraxis gehalten. Die elektronische Durchdringung des Verwaltungsverfahrens und seiner rechtlichen Grundlagen hat infolgedessen in den letzten Jahren erheblich zugenommen.

Die Zugangswege – De-Mail und E-Mail statt primär papierene Anträge – verändern sich ebenso wie die nunmehr elektronische Führung von Akten. All dies hat das neue E-Government-Gesetz des Bundes aufgegriffen und das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) damit weiter modernisiert. Dies greift der Kommentar in bisher nicht dagewesener und in der zweiten Auflage nochmals vertiefter Weise auf. Der Bezug zum E-Government wird für sämtliche Vorschriften des VwVfG hergestellt, da auch diese durch die neuen Technologien einen Bedeutungswandel erfahren.

Um einen umfassenden Überblick über die Materie zu ermöglichen ist neben dem VwVfG das EGovG vollständig kommentiert, weitere relevante Regelungen wie das VwZG, die VwGO, das PAuswG, das SigG und das De-Mail-G auszugsweise. Auch die neuen Regelungen zur elektronischen Beantragung von Führungszeugnissen sowie Bezüge zu Open Government und zum Geodatenwesen werden aufgegriffen.

Der Nutzer erhält damit ein in sich geschlossenes Kompendium zum E-Government im Verwaltungsverfahren. Der Kommentar stellt eine kompetente Arbeitshilfe für die gesamte Verwaltung, die Verwaltungsgerichtsbarkeit, Kammern, Verbände und Institutionen, Studenten und Auszubildende von Verwaltungshochschulen dar.

Reisekostenrecht des Landes Nordrhein-Westfalen, Kommentar von Hans-Dieter Lewer und Rainer Stemann, Oberamtsrat im Finanzministerium NRW, 78. EL (Stand Juli 2014), 364 Seiten, 86,- EUR, DIN A 5, Grundwerk, eingeordnet bis zum Liefertag, 2.234 Seiten in zwei Ordnern, 128,- EUR bei Fortsetzungsbezug (189,00 EUR bei Einzelbezug), ISBN 978-3-7922-0157-2, Verlag Reckinger & Co., Luisenstraße 100-102, 53721 Siegburg.

Mit der 78. Ergänzungslieferung (Stand Juli 2014) erfolgt eine umfassende Überarbeitung der Kommentierung zur Auslandserstattungsverordnung (Teil C).

Die zum 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Landesreisekostengesetzes und der Verordnung zur Änderung der Auslandserstattungsverordnung sowie zur Entfristung der

Trennungsentschädigungsverordnung vom 28. März 2014 sind hierbei eingearbeitet.

In den Teil E (Kraftfahrzeugrichtlinien) werden die Änderungen der Dienstkraftfahrzeugrichtlinien und der Richtlinien über die Schadenshaftung der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen im Verhältnis zu ihren Dienstherrn aufgenommen.

Teil J berücksichtigt die zurzeit maßgebenden Rechts und Verwaltungsvorschriften. In den Teil K werden u.a. das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, das Gerichts- und Notarkostengesetz, die Freistellungs- und Urlaubsvorschriften NRW, die aktuellen lohnsteuerlichen Bestimmungen zu Reisekosten und Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung, die Sozialversicherungsentgeltverordnung, der Erlass über die steuerliche Behandlung der Entschädigungen an Mitglieder kommunaler Vertretungen und die Entschädigungen an Mitglieder kommunaler Vertretungen und die Entschädigungsverordnung aufgenommen.

Ferner enthält die Lieferung das vollständig aktualisierte Abkürzungsverzeichnis.

Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Jörg Bülow, Dr. Jürgen Busse, Dr. Jürgen Dieter, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann, 485. Nachlieferung, Oktober 2014, Preis € 69,90, Kommunal- und Schul-Verlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

Die vorliegende (**nicht einzeln erhältliche**) Lieferung enthält:

B 12 – Der Bürgerhaushalt – ein Verfahren zu Transparenz und Akzeptanz finanzwirtschaftlicher Entscheidungen

Von Professor D. Gunnar Schwarting, Geschäftsführer des Städtetages Rheinland-Pfalz

Der Beitrag wurde überarbeitet und um den Abschnitt „Der Bürgerhaushalt – Zukunfts- oder Auslaufmodell?“ erweitert.

G 11 NW – Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen

Von Dr. Dimitrij Davydov M.A., Landesverwaltungsrat, Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Münster, Prof. Dr. Ernst-Rainer Hönes, Ministerialrat a. D., Mainz, Dr. Thomas Otten, Ministerialrat, Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Dr. Birgitta Ringbeck, Ministerialrätin, Auswärtiges Amt, Berlin

Anlass der Überarbeitung des Beitrags war die Novellierung des Denkmalschutzgesetzes

durch das Urteil des OVG Münster vom September 2011. Das bis dahin in NRW praktizierte Verfahren, die Kosten bei Veränderungen und Beseitigungen von Bodendenkmälern den Projektträgern aufzuerlegen, wurde wegen fehlender gesetzlicher Grundlage für unzulässig erklärt. Außerdem hatte das Gericht in einer fast zeitgleichen weiteren Entscheidung die Auffassung vertreten, dass Bodendenkmäler in Planungsverfahren nur zu berücksichtigen seien, wenn sie in die Denkmalliste eingetragen sind. Es normiert das Veranlasserprinzip, das Schatzregal und modifiziert das konstitutive Eintragungsverfahren für Bodendenkmäler. Zudem ist das Betretungsrecht der Denkmalbehörden und Denkmalpflegeämter ausgeweitet und konkretisiert worden.

L 1a – Das Namensrecht

Begründet von Dipl.-Verwaltungswirt Hans Peter Heinen, fortgeführt von Dipl. Komm. Dipl.-Verwaltungswirtin Martina Suhr

Der Abschnitt „Namensrechtliche Begriffe“ wurde aktualisiert, daneben neue Rechtsprechung eingearbeitet und die Tabelle „Die beliebtesten Vornamen“ wegen der Übersichtlichkeit auf die der letzten fünf Jahre reduziert.

Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Jörg Bülow, Dr. Jürgen Busse, Dr. Jürgen Dieter, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann, 486. Nachlieferung, Oktober/November 2014, Preis € 69,90, Kommunal- und Schul-Verlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

Die vorliegende (**nicht einzeln erhältliche**) Lieferung enthält:

J 9 – Soziale Pflegeversicherung (Sozialgesetzbuch XI)

Von Verbandsdirektor Prof. Roland Klinger, Senator e. h.

Der Beitrag wurde aktualisiert, die neuesten Gesetzesänderungen wurden sowohl in die Darstellung als auch in den Anhang (SGB XI und Pflege-Buchführungsverordnung) eingearbeitet.

K 16 NW – Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) Nordrhein-Westfalen
Von Dr. Carl Müller-Platz

Der Beitrag wurde vollständig überarbeitet. Sowohl die Kommentierung als auch der Anhang sind nun auf dem aktuellen Stand.

Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Jörg Bülow, Dr. Jürgen Busse, Dr. Jürgen Dieter, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-

Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann, 487. Nachlieferung, November 2014, Preis € 69,90, Kommunal- und Schul-Verlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

Die vorliegende (**nicht einzeln erhältliche**) Lieferung enthält:

C 1 – Recht der Ratsfraktionen

Von Professor Dr. Hubert Meyer, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Niedersächsischen Landkreistages

Mit dieser Überarbeitung des Beitrags war zu berücksichtigen, dass Schleswig-Holstein Vorschriften im Kommunalverfassungsrecht zu den Fraktionen im Jahr 2012 angepasst hat. Rechtsprechung und Schrifttum wurden mit Stand 1. Juli 2013 aktualisiert. Besondere Aufmerksamkeit verdient die wegweisende Entscheidung des BVerwG vom 5.7.2012 zu den zulässigen Verteilungsmaßstäben einer Unterstützung der Fraktionen. Neu aufgenommen wurde ein Hinweis auf die Nutzung der Social Media für die Arbeit der Fraktionen und die damit verbundenen Gefahren.

E 4 NW – Förderprogramme für Kommunen in Nordrhein-Westfalen

Von Christof Gladow, Dipl.-Volkswirt

Der Beitrag wurde überarbeitet und durch aktuelle Förderprogramme, z.B. „NRW.Bank. Infrastruktur“, „Zuwendungen gemäß § 12 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) zur Förderung von Investitionen im öffentlichen Personennahverkehr im Gebiet des Zweckverbandes Nahverkehr Rheinland (ZV NVR)“, „Förderung von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen“, „Zuwendungen für eine ressourcen-effiziente Abwasserbeseitigung“, „Zuwendungen zur Förderung der Entwicklung von Familienpflegediensten“ oder „Förderung der betrieblichen Berufsausbildung im Verbund“ und weitere ergänzt.

K 30 NW – Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht Nordrhein-Westfalen

Von Günter Haurand, Regierungsdirektor und Dozent für Polizei- und Verwaltungsrecht

Der Beitrag und die Anhänge wurden aktualisiert und auf den Stand der letzten Änderungen gebracht, wobei die jüngste Rechtsprechung und Literatur berücksichtigt wurde. Außerdem wurde er ergänzt um aktuelle Problematiken wie z.B. Gefahren bei Großveranstaltungen oder Auflagen zur Verhinderung alkoholbedingter Straftaten.

Hauck/Noftz, Prof. Dr. Voelzke, **Sozialgesetzbuch SGB II**, Grundsicherung für Arbeitssuchende, Kommentar, Ergänzungslieferung 5/14, ISBN 978-3-503-15334-3, 52,00 €, Erich Schmidt Verlag, Gentiner Straße 30 G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Die Ergänzungslieferung 5/14 bringt den Gesetzestext (C100) und die dazugehörigen Übersichten (A050 und A051) auf den Stand des Achten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Ergänzung personalrechtlicher Bestimmungen vom 28.07.2014 (BGBl. I 014S. 1306).

Mit der Lieferung werden eine Reihe von Kommentierungen überarbeitet und an den aktuellen Stand von Rechtsprechung und Literatur angepasst (u.a. K§16b [Einstiegsgeld] und K§16f [Freie Förderung] durch Prof. Dr. Thomas Voelzke sowie K§25 [Leistungen bei medizinischer Rehabilitation der Rentenversicherung und bei Anspruch auf Verletzungsgeld aus der Unfallversicherung] durch Karen Krauß.

Schütz/Maiwald, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Kommentar, Gesamtausgabe B 11/14, 379. Aktualisierung, Stand November 2014, 76,99 €, Bestellnr.: 7685 5470 379, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Ergänzung der Kommentierung zum BeamtStG sowie Aktualisierung bundes- und landesrechtlicher Vorschriften.

Bauordnungsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen, Kommentar, 84. Nachlieferung, Oktober 2014, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Diese Aktualisierung enthält u.a.: Die Überarbeitung der Kommentierungen zu den §§ 18 (Wärmeschutz, Schallschutz und Erschütterungsschutz), 43 (Feuerungsanlagen, Wärme- und Brennstoffversorgungsanlagen) und 79 (Fliegende Bauten).

Gesetzessammlung für die kommunale Vollstreckungspraxis, 22. Ergänzungslieferung, Stand Oktober 2014, 294 Seiten, 74,- €, ISBN 978-3-7922-, Verlag Reckinger, Luisenstraße 100-102, 53707 Siegburg.

Der Schwerpunkt der 22. Ergänzungslieferung liegt in der Aktualisierung des Gerichtskostengesetzes. Daneben wurden in einigen Ländern Änderungen in den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen bzw. den dazugehörigen Kostenordnungen vorgenommen. Zu nennen ist hier das Verwaltungsvollstreckungsgesetz von Hamburg inkl. der Kostenordnung, die Kostenordnung von Rheinland-Pfalz, die Verordnung über die Kosten im Verwaltungsvollstreckungsverfahren in Sachsen-Anhalt sowie eine eher nur „kosmetische“ Änderung im Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz. Auch das Niedersächsische Verwaltungsvollstreckungsgesetz und die Kostenordnung wurden geändert. Wie in vielen anderen Bundesländern hat auch der niedersächsische Landesgesetzgeber nun sein Verwaltungsvollstreckungsgesetz an die Bestimmungen des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung angepasst und die Vermögensaufklärung manifestiert.

Förderhandbuch Nordrhein-Westfalen, 6. Ergänzungslieferung, Stand April 2014, 204 Seiten, 109,99 €, ISBN 978-3-555-01712-9, W. Kohlhammer GmbH, Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart.

Herauszuheben sind bei der 6. Ergänzungslieferung insbesondere im Abschnitt A-VII (Unwirksamkeit und Aufhebung) die wesentlich ergänzten Erläuterungen zu dem Themenkreis „Verstoß gegen die Vergabebestimmungen“ sowie im Abschnitt A-X (Rechnungsprüfung) die umfangreiche neue Rechtsprechung zu der Frage der Auskunftsrechte gegenüber dem Landesrechnungshof. Darüber hinaus wurden insbesondere die Erläuterungen zu den besonderen Zuwendungsverfahren (Abschnitt A-V) aktualisiert.

Neben zahlreichen neuen und ergänzten Förderrichtlinien wurden auch die Gesetze nach dem Stand der Gesetzgebung aktualisiert. Neu ist hier, dass zu dem Auszug des Haushaltsgesetzes nunmehr auch die entsprechende Gesetzesbegründung beigefügt ist.

Schönenbroicher/Heusch, **Ordnungsbehördengesetz Nordrhein-Westfalen**, 1. Auflage 2014, 492 Seiten, 39,90 €, ISBN 978-3-7922-0095-7, Verlag Reckinger, Luisenstraße 100-102, 53707 Siegburg.

Das Ordnungsbehördengesetz NRW ist als Grundsatznorm des Landes für eine große Zahl von Fachgesetzen des besonderen Verwaltungsrechts von Bedeutung. Darüber hinaus hat dieses Gesetz große Auswirkungen auf das Verhältnis zwischen den verschiedenen Behörden im gestuften Behördenaufbau und insbesondere im Verhältnis zwischen den jeweiligen fachaufsichtsrechtlichen Mittelbehörden und dem zum Vollzug berufenen unteren Behörden.

Der neue Kommentar zum Ordnungsbehördengesetz NRW ist insbesondere auf einen praxisnahen Umgang mit der Materie des Ordnungsbehördenrechts einschließlich der Bezüge zum Polizeirecht und zum allgemeinen Verwaltungsrecht ausgelegt, eignet sich aber aufgrund des umfangreichen Verweisungssapparats auch für den Einstieg in eine vertiefte, wissenschaftliche Analyse. Für den behördlichen Umgang mit der Materie des Ordnungsbehördengesetzes ist auch interessant, dass sich der Kommentar umfangreich mit dem Verhältnis der Behörden untereinander und dem Verhältnis zwischen allgemeinen Ordnungsbehörden und Sonderordnungsbehörden auseinandersetzt. Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der kompakten Größe ist dieses Werk Praktikerinnen und Praktikern in den allgemeinen Ordnungsbehörden wie Sonderordnungsbehörden der Kommunen und der kommunalen Aufsichtsbehörden besonders zu empfehlen.

Wolff/Bachof/Stober, **Verwaltungsrecht II**, 7. Auflage 2010, 928 Seiten, 64,- €, ISBN 978-3-406-58399-5, Verlag C.H.BECK oHG, Wilhelmstraße 9, 80801 München.

Das Werk Wolff/Bachof/Stober ist eines der umfassendsten Lehr- und Nachschlagewerke des Verwaltungsrechts. Zahlreiche Verweise und Quellenangaben machen dieses Werk sowohl für den praktisch tätigen Juristen als auch für den wissenschaftlich ausgerichteten Leser interessant. Inhalt des Bandes ist insbesondere das Recht der öffentlichen Ersatzleistungen, das Recht der öffentlichen Sachen, Fragestellungen zum Verwaltungsorganisationsrecht, Fragestellung zur Kooperation mit Privaten und Privatisierung sowie Rechtsfragen zur kommunalen Selbstverwaltung. Das Werk ist gründlich überarbeitet und aktualisiert worden. Einschlägige Gesetzgebung, Rechtsprechung und Referenzliteratur sind umfassend berücksichtigt. Das Werk wendet sich an Studenten, Referendare, Angestellte der öffentlichen Verwaltung sowie an Rechtsanwälte und Wissenschaftler im Bereich des Verwaltungsrechts.

Beck/Heinze/Schmid (Hrsg.), **Zukunft der Wirtschaftsförderung**, 2014, 738 Seiten, 99,- €, ISBN 978-3-8487-1039-3, Nomos Verlag, Waldseestraße 3-5, 76484 Baden-Baden.

Das als Sammelband konzipierte Werk beschäftigt sich mit wichtigen Themen der Wirtschaftsförderung, insbesondere Fragen zur Clusterpolitik, zur Wissensgesellschaft und zu Fragen der Strukturen von Technologietransfers. Eine wichtige Erkenntnis dieses Werks ist, dass Clusterpolitik sich als Instrument moderner Wirtschaftsförderung primär dort bewährt, wo die verschiedenen Koordinationskonzepte auch in der Realität greifen können und ihre praktische Relevanz entfalten. Wichtig ist dabei auch die Förderung des Umfeldes und der Aufbau regionaler Informationssysteme. Diese Fragestellungen mit Schwerpunkt rund um die Clusterpolitik, mit hoher Bedeutung für die Wirtschaftsförderung im Allgemeinen und die kommunale Wirtschaftsförderung im Besonderen, werden umfassend mit allen positiven wie negativen Auswirkungen dargestellt. Zugleich werden in den einzelnen, gesammelten Abhandlungen interessante Fragestellungen in Bezug zu Strategien der Wirtschaftsförderungen im Hinblick auf Innovations- und Wissensökonomie liefert. Das Werk eignet sich insbesondere für sämtlich in der Wirtschaftsförderung und der kommunalen Wirtschaftsförderung involvierten Praktikerinnen und Praktiker.

Däubler (Hrsg.), **Tarifvertragsgesetz mit Arbeitnehmer-Entsendegesetz**, 3. Auflage 2012, 2019 Seiten, 158,- €, ISBN 978-3-8329-5870-1, Nomos Verlag, Waldseestraße 3-5, 76484 Baden-Baden.

Der Großkommentar zum Tarifvertragsgesetz verbindet wissenschaftliche Vertiefung mit hohem Praxisbezug. Die Autoren kommen aus der Arbeitsgerichtsbarkeit, dem Hochschulbereich und der Anwaltschaft. Die kommentierte Materie entwickelt insbesondere auch im Kontext des Tarifreue- und Vergabegesetzes NRW Relevanz für die Kommunen und kommunalen Unternehmen.

Die Kommentierung gibt den bisherigen Stand des Tarifvertragsrechts einschließlich der Fragen der Tariffähigkeit, dem Verhältnis von Tarifpluralität und Tarifeinheit, Bezugs klauseln, Bestand und Wirkung von Tarifverträgen bei Umstrukturierungen, dem Verbot der Altersdiskriminierung sowie die Frage der Geltung außertariflicher Abmachungen zwischen den Sozialpartnern wieder.

Der Kommentar eignet sich für Praktikerinnen und Praktiker in Tätigkeitsbereichen mit Bezug zum Tarifvertragsgesetz, in Personalbereichen kommunaler Einrichtungen sowie für Tätigkeiten mit einem sehr starken Bezug zum Tarifreue- und Vergabegesetz NRW und den entsprechenden Tarifreue Regelungen in § 4 jenes Gesetzes.

Heidel (Hrsg.), **Aktienrecht und Kapitalmarktrecht**, 4. Auflage, 2014, 3478 Seiten, 248,- €, ISBN 978-3-8329-7803-7, Nomos Verlag, Waldseestraße 3-5, 76484 Baden-Baden.

Das Werk Aktienrecht und Kapitalmarktrecht stellt eine umfassende Kommentierung insbesondere des Aktiengesetzes, aber auch der entsprechenden Bezüge zum Kapitalmarktrecht dar. Gerade das Aktiengesetz ist als Referenzgebiet auch für das GmbH-Recht und damit für eine Vielzahl kommunaler Gesellschaften von hoher Bedeutung. In dem Kommentar werden umfassend und mit entsprechenden Bezügen Rechtsfragen zum Aktienrecht einschließlich

der europarechtlichen Bezüge und der steuerrechtlichen Folgen erörtert. Der Kommentar enthält eine Fülle von Mustern, insbesondere betreffend Satzungen einer Aktiengesellschaft, den Vorstand, den Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. In Bezug auf den Aufsichtsrat können viele der gegebenen Informationen auch für den Bereich des in der kommunalen Ebene stärker relevanten GmbH-Rechts verwendet werden. Der Kommentar ist nicht nur für Praktikerinnen und Praktiker von besonderer Bedeutung, sondern ist darüber hinaus auch wissenschaftlich anspruchsvoll und enthält eine Vielzahl von Referenzen und Fundstellen. Er ist konsequent ausgerichtet an den Bedürfnissen einer qualifizierten effizienten Beratungspraxis und eignet sich sowohl für Wissenschaft als auch für Berater sowie für Kommunen, kommunale Beteiligungsgesellschaften sowie Holdings in einem kommunalen Unternehmensverbund mit einer entsprechend umfassenden kommunalen Beteiligungsverwaltung.

Informationsfreiheitsrecht IFG/UIG/VIG/IWG, Kommentar, 31. Aktualisierung, Oktober 2014, 64,99 €, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Ein Highlight dieser Aktualisierung: Die komplette Neukommentierung der VO (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission.



DEUTSCHES AUSSCHREIBUNGSBLATT

Das Auftragsportal.

Vergabeservice

eVergabe so einfach wie ein Handschlag

- ✓ eVergabe – flexibel und effizient
- ✓ Elektronische Bereitstellung von Vergabeunterlagen
- ✓ Digitale Angebotsabgabe
- ✓ Unterstützung der gängigen Signaturen, keine Signatur auf Vergabestellenseite notwendig
- ✓ Eigene Bieterdatenbank mit Gewerkeverschlüsselung und Nachweismanagement
- ✓ Zeit- und Kostenersparnis

Jetzt registrieren > deutsches-ausschreibungsblatt.de

Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts

Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen
an der Universität Münster

- Band 36 – Faber, **Gesellschaftliche Selbstregulierungssysteme im Umweltrecht – unter besonderer Berücksichtigung der Selbstverpflichtungen**, 2001
- Band 37 – Schulenburg, **Die Kommunalpolitik in den Kreisen Nordrhein-Westfalens: Eine empirische Bestandsaufnahme**, 2001
- Band 38 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Kommunal финанzen**, 2001
- Band 39 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Die nordrhein-westfälische Gemeindeprüfung in der Diskussion**, 2001
- Band 40 – Lüttmann, **Aufgaben und Zusammensetzung der Verwaltungsräte der kommunalen Sparkassen**, 2002
- Band 41 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Aktuelle Fragen der Sparkassenpolitik**, 2002
- Band 42 – Hörster, **Die Wahrnehmung der Sozialhilfeargaben im kreisangehörigen Raum in Nordrhein-Westfalen**, 2002
- Band 43 – Pünder, **Haushaltsrecht im Umbruch – eine Untersuchung der Erfordernisse einer sowohl demokratisch legitimierten als auch effektiven und effizienten Haushaltswirtschaft am Beispiel der Kommunalverwaltung**, 2003
- Band 44 – Harks, **Kommunale Arbeitsmarktpolitik – Rechtliche Vorgaben und Grenzen**, 2003
- Band 45 – Schepers, **Internet-Banking und sparkassenrechtliches Regionalprinzip**, 2003
- Band 46 – Kulosa, **Die Steuerung wirtschaftlicher Aktivitäten von Kommunen – Eine betriebswirtschaftliche Analyse**, 2003
- Band 47 – Placke, **Interkommunale Produktvergleiche als Basis für den kommunalen Finanzausgleich**, 2004
- Band 48 – Wittmann, **Der Sparkassenverbund**, 2004
- Band 49 – Lübbecke, **Das Kommunalunternehmen – neue Organisationsform im kommunalen Wirtschaftsrecht von Nordrhein-Westfalen**, 2004
- Band 50 – Hoffmann, **Gewässerschutzrecht Nordrhein-Westfalen – eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der europarechtlichen und bundesrechtlichen Vorgaben**, 2004
- Band 51 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Diemert (Hrsg.), **Kommunalverwaltung in der Reform**, 2004
- Band 52 – Lühmann, **Die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe im Sozialgesetzbuch II (SGB II)**, 2005
- Band 53 – Niggemeyer, **Zulässigkeit und Grenzen von Sparkassenfusionen – eine Untersuchung am Beispiel von Zusammenschlüssen nordrhein-westfälischer Sparkassen**, 2005
- Band 54 – Diemert, **Das Haushaltssicherungskonzept – Verfassungs- und haushaltsrechtliche Grundlagen in NRW unter Berücksichtigung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements**, 2005
- Band 55 – Becker, **Die Entwicklung des Personalvertretungsrechts in Nordrhein-Westfalen – Eine Untersuchung der wesentlichen Einflussfaktoren auf die Gesetzgebung am Beispiel des LPVG NRW**, 2006
- Band 56 – Oebbecke/Ehlers/Klein/Theurl/Diemert (Hrsg.), **Perspektiven für Sparkassen und Genossenschaftsbanken**, 2006
- Band 57 – Pehla, **Der Haftungsverbund der Sparkassen-Finanzgruppe – eine Untersuchung der Institutssicherung der Sparkassen und Landesbanken unter besonderer Berücksichtigung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes**, 2006
- Band 58 – Oebbecke/Ehlers/Klein/Diemert (Hrsg.), **Zwischen kommunaler Kooperation und Verwaltungsreform, Fachtagung aus Anlass des 25-jährigen Bestehens des Freiherr-vom-Stein-Instituts**, 2006
- Band 59 – Schütte-Leifels, **Die Grundsätze der Sozialhilfe nach der Reform**, 2007
- Band 60 – Thiemann, **Rechtsprobleme der Marke Sparkasse**, 2008
- Band 61 – Tepe, **Verfassungsrechtliche Vorgaben für Zuständigkeitsverlagerungen zwischen Gemeindeverbandsebenen**, 2009
- Band 62 – Roth, **Die allgemeine Lebensmittelüberwachung als Instrument des Verbraucherschutzes – Eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage und der Organisationsstrukturen in Nordrhein-Westfalen**, 2009
- Band 63 – Lüdde, **Sparkassenrecht der Länder – Bestand und Entwicklung seit 1949**, 2010
- Band 64 – Lund, **Private in der Sparkassen-Finanzgruppe? Zum Verbleib materiell voll- und teilprivatisierter Landesbanken im Haftungsverbund**, 2010
- Band 65 – Kallerhoff, **Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger contra private Abfallwirtschaft – Aktuelle rechtliche Entwicklungen unter besonderer Berücksichtigung der gewerblichen Sammlungen von verwertbaren Sekundärrohstoffen**, 2011
- Band 66 – Jungkamp, **Das Recht der regionalen Sparkassen und Giroverbände – Eine systematische Darstellung**, 2011
- Band 67 – Stork, **Interkommunale Zusammenarbeit und mehrstufige Aufgabenwahrnehmung. Eine Analyse von Organisationsmodellen für Pflichtaufgaben im kreisangehörigen Raum**, 2012
- Band 68 – Isenburg, **Die Verbundzusammenarbeit der Sparkassen-Finanzgruppe – Eine kartellrechtliche Analyse**, 2012
- Band 69 – Frye, **Die Finanzierung ambulanter und stationärer Pflegeeinrichtungen – Eine Darstellung am Beispiel von Nordrhein-Westfalen**, 2013
- Band 70 – Schröder, **Personalvertretung in den Sparkassen**, 2014
- Band 71 – Jäger, **Der Tatbestand der Konnexitätsregelung des Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen**, 2014

Die Veröffentlichungen der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts sind im Deutschen Gemeindeverlag GmbH/Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart, erschienen und nur über den Buchhandel zu beziehen.